

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.03.2008
K(2008)912

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**zur Festlegung des Arbeitsprogramms 2008 für die Durchführung des Programms
„Intelligente Energie – Europa II“
(Text von Bedeutung für den EWR)**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

zur Festlegung des Arbeitsprogramms 2008 für die Durchführung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ (Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)¹, insbesondere auf die Artikel 37 bis 45,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 110 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, insbesondere auf Artikel 166,

gestützt auf den Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der Exekutivagentur für intelligente Energie in die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation⁴ (im Folgenden „EACI“) und auf die Entscheidung K(2007) 3198 vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Managementaufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms „Unternehmerische Initiative und Innovation“, Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, des Programms „Intelligente Energie – Europa“, Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, und des Programms „Marco Polo“ im Bereich Verkehr auf die EACI –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das jährliche Arbeitsprogramm ist gemäß Artikel 45 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) und entsprechend den in den Artikeln 37 und 38 des Beschlusses genannten Zielsetzungen festzulegen.

¹ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 1).

⁴ ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52.

- (2) Das jährliche Arbeitsprogramm stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 der Haushaltsordnung und Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen dar.
- (3) Der gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) eingesetzte IEE-Ausschuss ist zur Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms 2008 für die Durchführung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ angehört worden und hat das Arbeitsprogramm gebilligt –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Arbeitsprogramm 2008 für die Durchführung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ wird hiermit gemäß Anhang I festgelegt.

Die Mittelausstattung aus dem Haushaltsplan 2008 beläuft sich – einschließlich Finanzhilfen und Vergabeverfahren – auf insgesamt 70 400 000 EUR. Hinzu kommen zusätzliche Finanzbeiträge von Drittländern, die am Programm auf der Grundlage spezieller Abkommen teilnehmen.

Brüssel, den

Für die Kommission

*Andris Piebalgs
Mitglied der Kommission*

ANHANG I
INTELLIGENTE ENERGIE – EUROPA II
ARBEITSPROGRAMM 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
1.	Einführung und Hintergrund.....	8
1.1.	Politischer Kontext.....	8
1.2.	Verbindungen zu anderen EU-Programmen.....	9
1.3.	Verbindungen zu einzelstaatlichen Initiativen.....	10
1.4.	Jahresplan	10
1.5.	Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.....	10
1.6.	Aufbau des vorliegenden Dokuments	11
2.	AUFBAU UND DURCHFÜHRUNGSINSTRUMENTE	12
2.1.	Gegenstandsbereich des IEE-Programms.....	12
2.2.	Aufbau des Programms	14
2.3.	Programmleistungsindikatoren	15
2.4.	Durchführungsinstrumente	16
2.5.	Finanzielle Vorausschau.....	17
2.6.	Komplementarität der Finanzierungsinstrumente.....	17
3.	AUFTRAGSVERGABE	19
3.1.	Allgemeine Grundsätze für die Auftragsvergabe.....	19
3.2.	Ausschreibungen.....	19
3.3.	Teilnahme an Ausschreibungsverfahren	19
4.	FINANZHILFEN – TEILNAHMEREGLN UND MASSNAHMENARTEN	21
4.1.	Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Finanzhilfen.....	21
4.2.	Besondere Bestimmungen	21
4.3.	Maßnahmenarten.....	22
4.4.	Mindestbedingungen für Projektkonsortien	24
5.	FINANZHILFEN – FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT	26
5.1.	Allgemeines	26

5.2.	Höchstgrenzen der Förderung.....	26
5.3.	Kofinanzierungsanforderungen.....	26
6.	FINANZHILFEN – VERFAHREN ZUR EINREICHUNG, BEWERTUNG, AUSWAHL UND GEWÄHRUNG	28
6.1.	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	28
6.2.	Hauptbewertungsverfahren.....	28
6.3.	Zulässigkeits-, Auswahl- und Gewährungskriterien für Finanzhilfen	29
6.4.	Unterstützung durch unabhängige Experten.....	34
6.5.	Technische/finanzielle Anpassungen und Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe	35
6.6.	Kernpunkte der Finanzhilfevereinbarungen	35
7.	ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DES PROGRAMMS UND DER AKTIONEN.....	40
7.1.	Überwachung und Bewertung der Aktionen	40
7.2.	Überwachung und Bewertung des Programms.....	40
II.	INHALTLICHE PRIORITÄTEN.....	41
8.	ZIELE	41
8.1.	Übergeordnete Ziele	41
8.2.	Operative Ziele.....	41
8.3.	Projektziele	42
8.4.	Beziehung zwischen dem IEE-Programm und dem RP7	43
9.	PROJEKTE ZUR WERBUNG UND INFORMATIONSVREBREITUNG	44
10.	ZIELGRUPPEN.....	45
11.	SAVE: ENERGIEEFFIZIENZ UND RATIONELLE ENERGIENUTZUNG.....	46
11.1.	Energieeffiziente Gebäude.....	47
11.2.	Industrielle Spitzenposition im Energiebereich.....	49
12.	ALTENER: NEUE UND ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN	52
12.1.	Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)	53
12.2.	Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (EE-H/K)	56
12.3.	Haushalts- und sonstige kleintechnische EE-Anwendungen.....	60
12.4.	Biokraftstoffe	63

13.	STEER: ENERGIE IM VERKEHRSWESEN	67
13.1.	Alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge	68
13.2.	Energieeffizientes Verkehrswesen.....	70
13.3.	Kapazitätsaufbau im Verkehrswesen für bestehende lokale und regionale Agenturen	73
14.	INTEGRIERTE INITIATIVEN	75
14.1.	Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen.....	76
14.2.	Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen.....	79
14.3.	Initiative „Bioenergieunternehmen“	81
14.4.	Initiative „Energiedienstleistungen“	82
14.5.	Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie“.....	85
14.6.	Initiative „Produktnormen“	86
14.7.	Initiative „Kraft-Wärme-Kopplung“	89
14.8.	Konzertierte Aktion zu bestimmten Aspekten der Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen.....	91
14.9.	Plattform für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz..	92
15.	AUSSCHREIBUNGEN	94
15.1.	Folgenabschätzung für sechs Maßnahmenentwürfe zur Durchführung der Rahmenrichtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte (Richtlinie 2005/32/EG) und/oder der Rahmenrichtlinie zur Angabe des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten (Richtlinie 92/75/EWG)	94
15.2.	Das „Buildings-Plattform“-Projekt	94
15.3.	Verbreitung von Informationen über das Programm „Intelligente Energie – Europa“ und Werbung für das Programm.....	95
15.4.	Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie in Europa	96
15.5.	ManagEnergy: Koordinierungsinstrumente für die Umsetzung der EU-Politiken zur Energieeffizienz auf lokaler Ebene und für ein Netz der lokalen und regionalen Energiemanagement-Agenturen in Europa	97
15.6.	Halbzeitbewertung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.....	98
15.7.	Bewertung der Relevanz der finanziellen Unterstützung der lokalen und regionalen Energieagenturen durch die Gemeinschaft	98
15.8.	KWK-Richtlinie und Umsetzung des Aktionsplans für Energieeffizienz.....	98
15.9.	Maßnahmen zur Untermauerung des zweiten Fortschrittsberichts „Biokraftstoffe“100	

15.10.	Förderung der Konzipierung praktischer Maßnahmen (auf Gemeinschaftsebene) zur besseren Implementierung des Nachhaltigkeitsplans für Biokraftstoffe.....	100
15.11.	Bewertung der nicht kostenbedingten Wachstumshemmnisse im Bereich erneuerbare Energien in den EU-Mitgliedstaaten (drei Studien).....	101
15.12.	Entwicklung von Standard-Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen	102
15.13.	Überblick über den internationalen Handel mit Biokraftstoffen/Biomasse	102
15.14.	Unterstützung bei der Erstellung eines Berichts über die Durchführung des EU-Aktionsplans für Biomasse	102
15.15.	Das reale Potenzial für Veränderungen bei Waldwachstum und Waldnutzung in der EU	103
15.16.	Schätzung der Volatilitätsparameter von Ethanol-Benzin-Gemischen.....	104
16.	FÜR AUSSCHREIBUNGEN / AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN IM JAHR 2008 VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL.....	104
17.	ZEITPLAN FÜR DIE AUSSCHREIBUNGEN / AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2008.....	109

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

1.1. Politischer Kontext

Das Programm „Intelligente Energie – Europa II“ („IEE II) soll zur Bereitstellung sicherer und nachhaltiger Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen für Europa beitragen, indem es Maßnahmen in folgenden Bereichen vorsieht⁵:

- Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Nutzung der Energiequellen;
- Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung;
- Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen.

Das Programm IEE II baut auf den Erfahrungen des Vorläufers, des ersten Programms „Intelligente Energie – Europa“ („IEE“), das mit der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 festgelegt worden war. Dieses Programm ist zum wichtigsten Instrument der Gemeinschaft geworden, um nichttechnische Hindernisse zu beseitigen, die einer stärker flächendeckenden effizienten Energieverwendung und einem größeren Einsatz neuer und erneuerbarer Energiequellen entgegenstehen.

Wie in der Halbzeitbewertung des IEE-Programms⁶ empfohlen, wurde IEE II in das übergreifende Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)⁷ eingebettet, um zur Erreichung der Ziele der EU-Energiepolitik und zur Verwirklichung der Lissabonner Agenda beizutragen.

IEE II sollte außerdem die Umsetzung der energiespezifischen Rechtsvorschriften unterstützen. In die Ziele und Schwerpunkte des hier vorgestellten Arbeitsprogramms sind auch die folgenden Mitteilungen und Rechtsvorschriften eingeflossen:

- Energy for a Changing World⁸;

⁵ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013), ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, Artikel 37.

⁶ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen, Anhang zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Anmerkungen der Kommission zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Halbzeitbewertung des Programms „Intelligente Energie – Europa“ (2003-2006) (KOM(2006) 357 endg.), Zusammenfassung des Berichts der Bewerter, März 2006 (SEK(2006)8585).

⁷ Artikel 37 bis 45 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

⁸ Eine Energiepolitik für Europa: Kommission stellt sich den energiepolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (http://ec.europa.eu/energy/energy_policy/index_en.htm).

- Aktionsplan für Energieeffizienz⁹;
- Aktionsplan für Biomasse¹⁰;
- Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen¹¹;
- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹²;
- Richtlinie zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehr¹³;
- Richtlinie über die Kraft-Wärme-Kopplung¹⁴;
- Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen¹⁵;
- Ökodesign-Richtlinie¹⁶ und Energieetikettierungsrichtlinien;
- Energy-Star-Abkommen¹⁷.

1.2. Verbindungen zu anderen EU-Programmen

Das Programm IEE II eröffnet neue Möglichkeiten für Synergien mit Maßnahmen im Rahmen der anderen spezifischen Programme des CIP. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Instrumente, Netze und Einrichtungen für KMU, die für das gesamte CIP bereitstehen, sind hierfür ein Beispiel.

Das CIP wurde als Ergänzung der Aktivitäten innerhalb des 7. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (FP7), einschließlich der entsprechenden Technologieplattformen (wie für Biokraftstoffe, Photovoltaik, den Forstwirtschaftssektor, umweltverträgliche Chemie usw.), konzipiert. Im Rahmen von IEE II geht es um die besten

⁹ Mitteilung der Kommission – Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen (SEK(2006)1173).

¹⁰ Mitteilung der Kommission – Aktionsplan für Biomasse (SEK(2005)1573).

¹¹ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

¹² Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

¹³ Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor.

¹⁴ Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG.

¹⁵ Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates.

¹⁶ Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁷ Beschluss des Rates 2006/1005/EG vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte, ABl. L 381 vom 28.12.2006.

verfügbare Energietechnologien wie auch um nichttechnische Aspekte, wohingegen die Energiekomponente des RP7 auf Forschung, Entwicklung und Demonstration abstellt.

Generell gilt im Einklang mit Artikel 111 Absatz 1 der Haushaltsordnung, dass für ein und dasselbe Projekt einem bestimmten Empfänger nur eine einzige Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden kann.

1.3. Verbindungen zu einzelstaatlichen Initiativen

Die Maßnahmen im Rahmen des Programms sollten einschlägige Aktionen der Mitgliedstaaten und Teilnehmerländer und in den Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern ergänzen. Zur Maximierung der Wirkung der IEE-II-Projekte wird Antragstellern nahegelegt, ihre Vorschläge an nationale, regionale und lokale Programme anzukoppeln.

1.4. Jahresplan

Die gemeinsamen CIP-Bestimmungen (Artikel 5) sehen jährliche Arbeitsprogramme für alle spezifischen Programme vor, wobei der Notwendigkeit einer Anpassung an künftige Entwicklungen Rechnung zu tragen ist. Gemäß dem CIP-Beschluss (Artikel 45) deckt das vorliegende Arbeitsprogramm folgende Aspekte ab:

- für die Durchführung des Programms erforderliche Maßnahmen;
- Prioritäten;
- qualitative und quantitative Ziele;
- geeignete Bewertungskriterien und qualitative und quantitative Indikatoren zur Analyse der Leistungsfähigkeit bei der Erzielung von Ergebnissen, die zur Erreichung der Ziele des IEE-Programms und des CIP beitragen;
- Zeitpläne;
- Regeln für die Teilnahme am Programm;
- Kriterien für die Einreichung, Auswahl und Bewertung der Maßnahmen und Gewährungskriterien.

Die jährlichen Arbeitsprogramme werden nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für das Programm „Intelligente Energie – Europa“ (IEEC)¹⁸ durch einen Beschluss der Kommission verabschiedet.

1.5. Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) wurde durch einen Kommissionsbeschluss¹⁹ eingerichtet. Die Agentur ist zuständig für die Durchführung der

¹⁸ Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

¹⁹ Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Energie, unternehmerische Initiative, Innovation und nachhaltiger Güterverkehr im Rahmen des CIP und im Rahmen des zweiten Marco-Polo-Programms (2007-2013)²⁰, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde. Aufgabe der EACI ist es, für eine effiziente Durchführung dieser Programme zu sorgen und damit einen Beitrag zur Erreichung der Programmziele leisten.

Im Rahmen dieses Mandats wurden der EACI auch bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ übertragen. Im Rahmen der ihr von der Kommission übertragenen Befugnisse und im Einklang mit der Programmplanung der Kommission trifft die Agentur alle Maßnahmen, die zur Durchführung der ihr anvertrauten Teile des Programms erforderlich sind, insbesondere solche, die mit der Vergabe von Aufträgen und Finanzhilfen zusammenhängen.²¹

1.6. Aufbau des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende jährliche Arbeitsprogramm ist in zwei Teile untergliedert:

(1) Allgemeine Bestimmungen

Teil I des Arbeitsprogramms behandelt den Hintergrund des Programms und die Frage, wie es sich in das CIP eingefügt. Darin werden auch die Querverbindungen zu anderen Instrumenten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie die Rolle der Exekutivagentur herausgestellt. In Teil I werden die Ziele des Programms festgelegt und die Durchführungsmittel erläutert. Die meisten Kapitel befassen sich mit Finanzhilfen, dem Hauptinstrument zur Durchführung des IEE-II-Programms. In diesen Kapiteln werden die Instrumente, die Teilnahmeregeln, die Finanzierungsobergrenzen, die Bewertung und das Verhandlungs- und Gewährungsverfahren erläutert, wobei unter anderem auch auf die Frage der Eigentumsrechte eingegangen wird. Die allgemeinen Bestimmungen gehen auch auf die erwarteten Ergebnisse und die Programmindikatoren im Hinblick auf künftige Bewertungen und Anpassungen ein.

(2) Inhaltliche Prioritäten

Teil II des Arbeitsprogramms befasst sich mit den inhaltlichen Prioritäten für Finanzhilfen und Vergabeverfahren im Jahr 2008. Es werden die bereichsspezifischen Ziele, Handlungsschwerpunkte, Hauptakteure und Zielgruppen sowie bereichsspezifische Indikatoren genannt. In das Arbeitsprogramm wurden ausschließlich Maßnahmen aufgenommen, die in einem strengen Auswahlverfahren zur Festlegung der inhaltlichen Prioritäten ausgewählt wurden. Innerhalb dieser Prioritäten gibt es keine Rangfolge. Nicht aufgeführte Themen genießen keine Priorität im Rahmen dieses jährlichen Arbeitsprogramms.

²⁰ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1.

²¹ Entscheidung K(2007)3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie – Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

2. AUFBAU UND DURCHFÜHRUNGSTRUMENTE

Die Umsetzung von IEE II erfolgt größtenteils durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung – im Rahmen eines Wettbewerbs – an unabhängige Parteien, die Aktionen entsprechend den Programmprioritäten vorschlagen (Finanzhilfungsverfahren). Die Entscheidung, eine Maßnahme vorzuschlagen, liegt freilich ausschließlich bei den Antragstellern. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahme liegt voll und ganz bei den Vertragspartnern.

In der Regel sollen die IEE II-Projekte Marktmechanismen auslösen oder Dritte dazu veranlassen, Maßnahmen im Einklang mit den Programmzielen zu ergreifen. Die Wirkung von IEE-Projekten geht dann weit über die Ergebnisse des jeweiligen Einzelprojekts hinaus.

Deshalb wird die quantitative Wirkung von IEE II an Leistungsindikatoren gemessen, die von den Vertragspartnern und der Kommission vereinbart werden. Weitere Einzelheiten zu den Leistungsindikatoren: siehe Punkt 2.3.

2.1. Gegenstandsbereich des IEE-Programms

Das Programm beinhaltet Aktionen auf den folgenden Gebieten:

Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie (SAVE)²²:

- Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der rationellen Nutzung von Energie, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften

Neue und erneuerbare Energiequellen (ALTENER)²³:

- Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen für die zentrale und die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte und somit Diversifizierung der Energieversorgung
- Integration neuer und erneuerbarer Energiequellen in das lokale Umfeld und in die Energiesysteme
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen

²² Artikel 39 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

²³ Artikel 40 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

Energie im Verkehrswesen (STEER)²⁴ / Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen:

- Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe
- Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz im Verkehrswesen
- Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen

Integrierte Initiativen²⁵, bei denen Konzepte zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energiequellen in verschiedene Bereiche der Wirtschaft integriert und/oder verschiedene Instrumente und Akteure innerhalb einer Aktion zusammengeführt werden.

Wo immer möglich, werden die im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ finanzierten Aktionen Synergien zwischen verschiedenen Prioritäten und einer Integration fördern.

²⁴ Artikel 41 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

²⁵ Artikel 42 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013).

2.2. Aufbau des Programms

						Integrierte Initiativen																					
Indikatoren: Bereiche:	Untermauerung politischer Konzepte und Strategien	Umstellung des Marktes	Änderung der Verhaltensmuster	Zugang zu Kapital	Aus- und Fortbildung	Initiativen auf lokaler Ebene			Besondere Initiativen						Projekte z. Umsetzung i. marktff. Produkte (nicht im Jahr 2008)												
SAVE		Energieeffiziente Gebäude				Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen	Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen	Nachhaltige Energiegemeinschaften (im Jahr 2008 nicht vorgesehen)	Initiative "Bioenergieunternehmen"	Initiative "Energiedienstleistungen"	Initiative "Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie"	Initiative "Produktnormen"	Initiative "Kraft-Wärme-Kopplung"	Plattform für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz	Konzertierte Aktion zu Energiedienstleistungen												
		Industrielle Spitzenposition im Energiebereich																									
		Energieeffiziente Produkte (im Jahr 2008 nicht vorgesehen)																									
ALTENER		Strom aus erneuerbaren Energiequellen																									
		Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen																									
		Haushalts- und sonstige kleintechnische EE-Anwendungen																									
		Biokraftstoffe																									
STEER		Alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge																									
		Energieeffizientes Verkehrswesen																									
		Kapazitätsaufbau im Verkehrswesen für Agenturen																									

2.3. Programmleistungsindikatoren

2.3.1. Indikatoren zur Folgenabschätzung des Programm

Zur Abschätzung der Folgen von IEE II wird in Anbetracht der Art dieses Programms ein Bottom-up-Konzept verfolgt. Bei der Erarbeitung der Programmindikatoren sind die Indikatoren der Einzelprojekte wie auch ergänzende Tätigkeiten zur Harmonisierung, Rationalisierung und Bewertung der Folgewirkungen zu berücksichtigen.

Zweck der Verwendung von Indikatoren ist es,

- ein ergebnisorientiertes Konzept zu verfolgen,
- Vertragspartnern zu helfen, sich auf Kernaufgaben zu konzentrieren,
- ein effektives Managementinstrument einzuführen,
- eine fortlaufende Überwachung der Tätigkeiten zu ermöglichen,
- die Leistung und die Wirksamkeit der Tätigkeiten verbessern zu helfen.

Von Anfang an sollte klar sein, dass mit den Indikatoren nicht die Leistung der Vertragspartner an sich gemessen wird, sondern dass die Indikatoren eine quantitative Beurteilung der Folgen der durchgeführten Projekte ermöglichen sollen. Sie werden verwendet, um die Auswirkungen von Projekten von Jahr zu Jahr und die Auswirkungen des Programms als Ganzes zu messen.

Für jede Aktion sind in Teil II „Inhaltliche Prioritäten“ mehrere Referenzleistungsindikatoren angegeben. Alle Vertragspartner werden aufgefordert, im Einklang mit den aufgeführten Indikatoren Leistungsindikatoren vorzuschlagen, die

- eine objektive Einschätzung der Auswirkungen jedes Projekts ermöglichen,
- soweit sinnvoll und möglich, die Liste der Programmindikatoren vervollständigen.

Ein Kapitel im Benutzerhandbuch (Leitfaden für Antragsteller) wird auf die Leistungsindikatoren auf der Ebene der einzelnen Projekte eingehen.

Die Einbeziehung geeigneter Leistungsindikatoren ist eine notwendige Voraussetzung für die Bewertung im Hinblick auf die Auftragsvergabe und für die Verhandlungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses.

Die Kommission wird auf die Rationalisierung, Harmonisierung, Extrapolierung und Gruppierung von Leistungsindikatoren für Aktionen hinarbeiten, um Sätze von Programmleistungsindikatoren zusammenzustellen. Die endgültigen Leistungsindikatoren werden in Einklang mit den in Teil II dieses Arbeitsprogramms aufgeführten Indikatoren stehen.

2.3.2. Indikatoren zur Bewertung der Wirksamkeit des Programms

Neben den auf die Folgen ausgerichteten Programmindikatoren hat IEE II folgende Ziele:

- ausgewogene Beteiligung von öffentlichen und privaten Begünstigten sowie von Begünstigten mit und ohne Erwerbszweck, mit denen sich die vorwettbewerblichen Zielsetzungen des IEE-II-Programms erfüllen lassen

Indikator: Anteil öffentlicher und privater Empfänger

- Einbeziehung von zuvor ermittelten für die Maßnahmen relevanten Interessenträgern

Indikatoren: Beteiligungsquoten der Interessenträger, sorgfältig nach Kategorien unterteilt, und qualitative Analyse der Vorteile verschiedener Kombinationen von Stakeholdern

- ein hoher Anteil an KMU unter den privaten Empfängern

Indikator: Anteil von KMU an den privaten Empfängern

- aktive Beteiligung von Antragstellern aus allen Teilnehmerländern

Indikator: Zahl der vertretenen teilnahmeberechtigten Länder

- ein ansehnlicher Anteil neuer Begünstigter, die sich erfolgreich um die Teilnahme am IEE-II-Programm bewerben, insbesondere aus den neuen Mitgliedstaaten, die der EU in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, und aus Ländern, aus denen bislang nur wenige Einrichtungen teilgenommen haben

Indikatoren: Anteil neuer Empfänger aus neuen Mitgliedstaaten und aus Ländern, aus denen bislang nur wenige Einrichtungen teilgenommen haben, und Anteil neuer Empfänger in anderen Ländern;

- aktivere Einbeziehung von Empfängern aus neuen Mitgliedstaaten

Indikator: Anteil der Koordinatoren, die sich erfolgreich um eine Teilnahme an IEE II bewerben

- Erreichen neuer lokaler und regionaler Behörden

Indikator: Anteil neuer lokaler und regionaler Behörden, die an den Anträgen beteiligt sind.

2.4. Durchführungsinstrumente

Das IEE-Programm wird weitgehend über zwei Hauptinstrumente durchgeführt:

- Finanzhilfen:** Finanzhilfevereinbarungen im Falle von Vorschlägen, die auf der Grundlage entweder einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder einer konzertierten Aktion ausgewählt werden;
- Auftragsvergabe – Ausschreibungen:** Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Vorschläge, die im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt werden.

Was unter den Begriffen „Finanzhilfe“ und „öffentliche Auftragsvergabe“ zu verstehen ist, ist in der Haushaltsordnung²⁶ festgelegt. Finanzhilfen sind unmittelbare finanzielle Beiträge zur Kofinanzierung einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das Teil einer Politik der Europäischen Union ist.

Im Falle einer Auftragsvergabe erhält die Kommission gegen Bezahlung ein Produkt oder eine Dienstleistung, das bzw. die sie benötigt und selbst definiert.

Der Großteil der Aktionen des IEE-Programms auf der Grundlage von Finanzhilfevereinbarungen durchgeführt.

Darüber hinaus sieht das CIP die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Finanzinstituten wie der EIB und der EBWE vor; in diesem Fall wird ein Teil des Jahresbudgets von den jeweiligen Finanzinstituten verwaltet. Diese Option wird im Zuge der Durchführung des Programms geprüft.

Zur Aufsetzung der Verträge werden die Musterverträge der Kommission herangezogen. Für Finanzhilfevereinbarungen wird die Kommission Muster aufsetzen, die auf die einzelnen Arten von im Rahmen des IEE-Programms geförderten Aktionen zugeschnitten sind.

2.5. Finanzielle Vorausschau

Nach Maßgabe des Beschlusses des Rates und des Europäischen Parlaments werden für den Zeitraum 2007-2013 insgesamt 727,3 Mio. EUR für die Durchführung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ bereitgestellt²⁷. Für das Arbeitsprogramm 2008 stehen 70 Mio. EUR zur Verfügung²⁸. Das Budget wird während des Durchführungszeitraums Jahr für Jahr aufgestockt.

2.6. Komplementarität der Finanzierungsinstrumente

Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine einzige Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden.²⁹ Eine Maßnahme, die zu dem gleichen Zweck finanzielle Unterstützung über ein anderes Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft erhält, z. B. aus anderen spezifischen Programmen des CIP, dem 7. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Programm LIFE+, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Europäischen Fischereifonds, bekommt keine Mittel aus dem IEE-Programm.

Bewerber, die eine Finanzhilfe im Rahmen des IEE-Programms beantragen, müssen Angaben zu den Mitteln, die sie möglicherweise bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten haben, und zu etwaigen noch ausstehenden Finanzierungsanträgen (bei der Kommission für

²⁶ Artikel 88 und Artikel 108 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006.

²⁷ Ohne Beiträge von Drittländern.

²⁸ Ohne Beiträge von Drittländern.

²⁹ Artikel 111 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006.

zentral finanzierte Maßnahmen oder bei der nationalen Agentur für delegierte Maßnahmen) machen.

Angestrebt werden Synergieeffekte und eine Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten.

3. AUFTRAGSVERGABE

3.1. Allgemeine Grundsätze für die Auftragsvergabe

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert „öffentliche Aufträge“ als von öffentlichen Auftraggebern (z. B. einer Dienststelle der Kommission) schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge zur Beschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten Betrags.

Auf die Auftragsvergabe wird zurückgegriffen, wenn Studien und Dienstleistungen eingeholt werden sollen, die die Kommission zur Erreichung der Ziele des Programms „Intelligente Energie – Europa“ benötigt. Gegenstand dieser Aufträge sind voraussichtlich Beratungstätigkeiten oder technische Unterstützung sowie die Durchführung von Studien sowie Informations-, Werbe- und Kommunikationskampagnen, der Erwerb von Veröffentlichungen und die Veranstaltung von Konferenzen.

Für öffentliche Aufträge, die ganz oder teilweise aus dem IEE-Programm finanziert werden, gelten die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

3.2. Ausschreibungen

Die Kommission³⁰ wird nach Maßgabe der im jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Anforderungen Ausschreibungen für Projekte des Programms „Intelligente Energie – Europa“ veröffentlichen.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die ihr beiliegende Leistungsbeschreibung müssen eine vollständige, eindeutige und genaue Beschreibung des Gegenstands und der Bedingungen des Auftrags enthalten sowie klare und präzise Angaben zu den verschiedenen Kriterien, die während des gesamten Prozesses bis hin zur Auswahl des Auftragnehmers angewandt werden.

Die Kommission ist gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer erst nach Unterzeichnung des Vertrags rechtlich gebunden. Die Kommission kann bis zur Vertragsunterzeichnung auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3.3. Teilnahme an Ausschreibungsverfahren

An den Ausschreibungsverfahren können sich natürliche und juristische Personen sowie Konsortien beteiligen. Die Teilnahme muss natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Gründungsverträge zu gleichen Bedingungen sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes

³⁰ Gemäß der Entscheidung K(2007)3198 vom 2. Juli 2007 hat die Kommission Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des IEE II-Programms an die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation übertragen. Die Agentur kann daher bestimmte Ausschreibungen durchführen, die als für die Umsetzung des IEE-Programms erforderlich erachtet werden.

Abkommen für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen des entsprechenden Abkommens offenstehen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, muss die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offenstehen.

4. FINANZHILFEN – TEILNAHMEREGLN UND MASSNAHMENARTEN

4.1. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Finanzhilfen

Jede öffentliche oder private juristische Person, die in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat³¹ oder in einem Drittland niedergelassen ist, kann eine Aktion im Rahmen des IEE-Programms vorschlagen, vorausgesetzt, dass die in dem vorliegenden Dokument genannten Mindestbedingungen erfüllt sind und der Inhalt des Vorschlags den Prioritäten des jährlichen Arbeitsprogramms entspricht.

Eine „**juristische Person**“ ist eine Einrichtung, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und bestimmten Verpflichtungen unterliegen kann.

Einrichtungen, die nicht nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht über Rechtspersönlichkeit verfügen, können ebenfalls Maßnahmen im Rahmen des IEE-Programms vorschlagen, sofern ihre Vertreter in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen und die finanzielle Haftung übernehmen dürfen.

Eine „**öffentliche Einrichtung**“ ist eine Einrichtung, die von einer Behörde gegründet worden ist, oder eine privatrechtliche juristische Person, die im öffentlichen Auftrag tätig wird, die ganz oder weitgehend (d. h. zu mehr als 50 %) aus öffentlichen Quellen finanziert wird, deren interne Verfahren und deren Buchführung der Aufsicht einer Behörde unterliegen und für deren Verbindlichkeiten eine Behörde die Haftung für den Fall übernimmt, dass die öffentliche Einrichtung ihre Tätigkeit einstellt.

4.2. Besondere Bestimmungen

Gemeinsame Forschungsstelle

Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (GFS) kann sich an Aktionen des IEE-Programms genauso wie eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson beteiligen und hat dieselben Rechte und Pflichten.

Internationale Organisationen, einschließlich der Internationalen Energieagentur

Eine „internationale Organisation“ ist eine Rechtsperson, die aus einem Zusammenschluss von Staaten – mit Ausnahme der Gemeinschaft – hervorgegangen und aufgrund eines Vertrags oder ähnlichen Rechtsaktes gegründet worden ist, über gemeinsame Organe verfügt und gegenüber ihren Vertragsstaaten eine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit besitzt.

³¹ Gemäß Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG steht das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation den EFTA-Ländern offen, die Mitgliedstaaten des EWR sind, den Kandidatenländern und den Ländern des westlichen Balkans gemäß den in den einschlägigen Abkommen und Absichtserklärungen festgelegten Bedingungen. Die Teilnahme steht auch anderen Drittländern offen, wenn entsprechende Vereinbarungen dies zulassen.

Jede internationale Organisation kann sich vorbehaltlich der in diesem Kapitel dargelegten Bedingungen an Aktionen im Rahmen des IEE-Programms beteiligen. Sie kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, wenn sie für die Durchführung der Aktion wesentlich ist.

Teilnahme von Drittländern

Im Einklang mit dem CIP-Beschluss und den darin enthaltenen Bestimmungen über das CIP-Rahmenprogramm steht das IEE-Programm den EU-Mitgliedstaaten sowie folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) den EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) den Beitrittsländern und den Kandidatenländern, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den in den einschlägigen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen;
- c) den Ländern des westlichen Balkans gemäß den mit diesen Ländern nach Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festzulegenden Bedingungen;
- d) anderen Drittländern, wenn Vereinbarungen und Verfahren dies zulassen.

4.3. Maßnahmenarten

Der CIP-Beschluss unterscheidet zwischen zwei Hauptarten von Aktionen: **Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung** sowie **Projekte zur Umsetzung von Technologie in marktfähige Produkte**.

4.3.1. Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung

In Artikel 43 des CIP-Beschlusses werden folgende Gruppen von Aktionen genannt, für die Gemeinschaftsmittel bereitgestellt werden können:

- a) strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtung der Entwicklung der Energiemärkte und -trends im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, auch solcher, die den Binnenmarkt für Energie berühren, zur Umsetzung der auf nachhaltige Entwicklung gerichteten mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich sowie als Grundlage für langfristige Selbstverpflichtungen der Industrie und anderer Akteure und für die Ausarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen;
- b) Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich des Energiemanagements auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;

- c) Förderung von nachhaltigen Energiesystemen zur Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung und Förderung von Investitionen, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung effizienterer Technologien erleichtern; Sensibilisierungskampagnen und Erweiterung der institutionellen Fähigkeiten;
- d) Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-how und der vorbildlichen Verfahren unter Beteiligung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Aktion und Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netze;
- e) Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.

4.3.2. *Projekte zur Umsetzung von Technologie in marktfähige Produkte*

Artikel 44 des CIP-Beschlusses lautet: „Die Gemeinschaft unterstützt Projekte zur Marktumsetzung von gemeinschaftsrelevanten innovativen Technologien, Prozessen, Produkten oder Methoden, die bereits erfolgreich demonstriert worden sind, in marktfähige Produkte. Diese werden so konzipiert, dass die breitere Verwendung (...) in den teilnehmenden Ländern und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert wird.“

Projekte zur Umsetzung von Technologie in marktfähige Produkte sind ein gegenüber dem vorherigen IEE-Programm (2003-2006) neuartiges Instrument, da in ihrem Rahmen ein Teil der Investitionskosten des Projekts von der Gemeinschaft getragen werden kann. **Im Arbeitsprogramm 2008 ist dieser Aktionsbereich nicht vorgesehen.**

4.3.3. *Spezielle Tätigkeiten für bestimmte Zielgruppen*

Aktionen mit Normungsgremien

Die Rechtsvorschriften und die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ziehen häufig ein gewisses Maß an Normung auf EU-Ebene nach sich. Ist dies der Fall, werden nur anerkannte Normungsinstitute angesprochen und es werden besondere Durchführungsmodalitäten angewandt.³²

Konzertierte Aktionen mit Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmerländern (CA)

Konzertierte Aktionen mit Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern („concerted actions“, „CA“) beinhalten eine begrenzte Zahl spezifischer Tätigkeiten zur Umsetzung der Gemeinschaftsrechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik. Mit ihnen soll der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern auf dem Gebiet der Umsetzung der Gemeinschaftsrechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik gefördert werden. Sie betreffen nur Themen, bei denen eine Koordinierung und/oder Harmonisierung von Konzepten sinnvoll wäre, aber nicht vom

³² Grundsätzlich wird die Unterstützung von Aktionen auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen mit CEN/CENELEC im Einklang mit dem Rahmenpartnerschaftsabkommen zwischen CEN/CENELEC und der Europäischen Kommission geleistet.

Gemeinschaftsrecht verlangt wird. Somit soll eine konzertierte Aktion im Vergleich zu Maßnahmen, die jeder Mitgliedstaat alleine ausführt, einen zusätzlichen Nutzen bringen und es zudem ermöglichen, eine optimale Kombination der verschiedenen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente zu erreichen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung richtet sich eine konzertierte Aktion nur an nationale Behörden, die eine spezielle Gemeinschaftsvorschrift und -politik umsetzen und anwenden, oder an Stellen, die von einzelstaatlichen Behörden zur Verwirklichung einer speziellen Gemeinschaftsvorschrift und -politik benannt worden sind.

Für diese Fälle wäre eine Ausschreibung oder eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht zweckmäßig, da es in jedem Mitgliedstaat nur eine Stelle gibt, die die Aufgabe übernehmen kann. Aufgrund dieser Besonderheit, die in jedem Einzelfall nachzuweisen ist, erfüllt eine konzertierte Aktion die Bedingungen des Artikels 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung. Entsprechend werden die einschlägigen Verfahren angewandt. Eine konzertierte Aktion wird von Einrichtungen durchgeführt, die von den Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern der CA benannt werden. Die Kommission hat die Aufgabe, eine solche Aktion mit den betreffenden Ländern zu koordinieren.

Jede konzertierte Aktion wird einem Konsortium übertragen, das sich aus Einrichtungen zusammensetzt, die von den an der konzertierten Aktion mitwirkenden Ländern ernannt und beauftragt werden; ein Mitglied des Konsortiums koordiniert die Durchführung.

Folglich richtet sich eine konzertierte Aktion nur an nationale Behörden, die eine spezielle Gemeinschaftsvorschrift und -politik umsetzen und anwenden, oder an Stellen, die von einzelstaatlichen Behörden als für die Umsetzung einer speziellen Gemeinschaftsvorschrift und -politik verantwortliche Stelle benannt wurde. Da die nationale Umsetzung bereits im Gange ist, sind die an der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie beteiligten nationalen Akteure bekannt und die auf nationaler Ebene in Angriff zu nehmenden Arbeiten bereits definiert. Daher gibt es de facto in jedem Land ein Fachgremium (oder ein Team von Einrichtungen), das für eine derartige CA zur Richtlinie über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen (ESD) geeignet ist.

4.4. Mindestbedingungen für Projektkonsortien

Für die Teilnahme an und die Durchführung von IEE-Aktionen gelten folgende Mindestbedingungen:

4.4.1. Allgemeine Regel

Sofern in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht anders angegeben, müssen Konsortien, die an IEE-Projekten teilnehmen, aus mindestens drei unabhängigen, in unterschiedlichen teilnahmeberechtigten Ländern ansässigen Rechtspersonen bestehen.

Als voneinander unabhängig gelten die beiden Rechtspersonen, wenn keine von ihnen die andere direkt oder indirekt kontrolliert oder derselben direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt wie die andere.

Die Kontrolle kann insbesondere folgendermaßen aussehen:

- a) direkter oder indirekter Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson;
- b) direkter oder indirekter De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betreffenden Rechtsperson.

Allerdings begründen folgende Beziehungen zwischen Rechtspersonen per se kein Kontrollverhältnis:

- a) Dieselbe öffentliche Beteiligungsgesellschaft, derselbe institutionelle Investor oder dieselbe Risikokapitalgesellschaft hält direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter.
- b) Die Rechtspersonen befinden sich im Besitz oder stehen unter der Aufsicht derselben öffentlichen Einrichtung.

4.4.2. *Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) und/oder internationale Organisationen*

Wenn einer der Teilnehmer die GFS oder eine internationale Organisation ist, so gelten diese als Rechtspersonen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder assoziierten Land als die übrigen Teilnehmer derselben Maßnahme.

4.4.3. *Besondere Bestimmungen für Finanzhilfen für spezielle Zielgruppen*

- Einrichtung neuer lokaler und regionaler Energiemanagement-Agenturen: Die Vorschläge müssen von einer einzigen juristischen Person eingereicht werden, bei der es sich um eine lokale oder regionale Behörde handeln muss (Gemeinde, Städte oder regionale Verwaltungseinheiten).
- Lokale und regionale Energieagenturen, die mithilfe von Gemeinschaftsmitteln aus dem IEE-Programm eingerichtet wurden und nach wie vor Mittel aus dem Programm erhalten, können an IEE-Projekten mitwirken, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen Finanzhilfvereinbarung und dem Schlusstermin für die Einreichung von Vorschlägen mindestens 24 Monate liegen.
- An Aktionen mit Normungsgremien muss ein Normungsgremium beteiligt sein, das ein Rahmenabkommen mit der Europäischen Kommission unterzeichnet hat.
- Konzertierte Aktionen mit Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern (CA) werden nur durchgeführt, wenn eine kritische Masse von Mitgliedstaaten und Teilnehmerländern die jeweilige Aktion unterstützen. Bei Einrichtungen, die de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben, wird diese in der entsprechenden Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe ordnungsgemäß begründet.

5. FINANZHILFEN - FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT

5.1. Allgemeines

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu Finanzhilfen beruht auf der Erstattung der förderfähigen Kosten.

5.2. Höchstgrenzen der Förderung

Generell gelten die folgenden Höchstgrenzen für den Beitrag der Gemeinschaft:

- a) Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung: bis zu 75 % der gesamten förderfähigen Kosten.
- b) Projekte zur Umsetzung von Technologie in marktfähige Produkte: sind im Arbeitsprogramm 2008 nicht vorgesehen

Finanzhilfen für bestimmte Zielgruppen

- *Einrichtung neuer lokaler und regionaler Energiemanagement-Agenturen:* bis zu 75 % der gesamten förderfähigen Kosten und bis zu einem Höchstbeitrag der Gemeinschaft von 250 000 EUR pro Agentur.
- *Aktionen mit Normungsgremien:* bis zu 95 % der gesamten förderfähigen Kosten.
- *Konzertierte Aktionen mit Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmerländern:* Förderfähig sind nur die zusätzlichen Kosten, die durch die Koordinierung der Tätigkeiten entstehen, sowie sonstige Kosten, die aus der Gemeinschaftsdimension der Tätigkeiten resultieren. Sie werden zu 100 % übernommen.

5.3. Kofinanzierungsanforderungen

Maßnahmen, für die Finanzhilfen gewährt werden, müssen mindestens zu den für jede Maßnahmenart festgelegten Mindestsätzen kofinanziert werden. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur Erstattung förderfähiger Kosten darf nicht zu einem Gewinn führen. Die Quellen der Kofinanzierung müssen transparent und so angegeben sein, dass sie eindeutig bestimmbar und haftbar sind.

Falls erforderlich, kann die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besondere Bestimmungen darüber enthalten, welche Form die Kofinanzierung aus anderen als Gemeinschaftsquellen annehmen darf und welche nicht – je nach Art der Aktion und/oder der jeweiligen Empfänger, damit eine wirtschaftliche Haushaltsführung und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den finanziellen Beiträgen der einzelnen Kofinanzierer gewährleistet sind.

**Übersicht – Finanzhilfen für Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung
(Artikel 43) – Teilnahmeregeln und Förderhöchstgrenzen**

	<i>Teilnahmeregeln</i>	<i>Höhe der Gemeinschafts- förderung</i>
<i>Tätigkeiten im Bereich Werbung und Informationsverbreitung</i>	<i>Drei unabhängige Rechtspersonen aus drei verschiedenen teilnahmeberechtigten Ländern</i>	<i>Bis zu 75 % der gesamten förderfähigen Kosten</i>
<i>Ausnahme: Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen</i>	<i>Eine lokale oder regionale Behörde</i>	<i>Bis zu 75 % und bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 EUR</i>

6. FINANZHILFEN – VERFAHREN ZUR EINREICHUNG, BEWERTUNG, AUSWAHL UND GEWÄHRUNG³³

6.1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Finanzhilfen werden im Allgemeinen über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben. Die Kommission wird nach Maßgabe der in diesem Arbeitsprogramm festgelegten Anforderungen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Aktionen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ veröffentlichen.³⁴

Ausnahmen von den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Im Rahmen von IEE II können Finanzhilfen ohne Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nur in den in Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten Fällen vergeben werden, d. h. wenn Aktionen von Einrichtungen durchgeführt werden, die de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben, die in der entsprechenden Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe ordnungsgemäß begründet wird. Dabei kann es sich handeln um Normungs- und Zertifizierungsmaßnahmen, die von anerkannten Normungsgremien durchgeführt werden, um die Bereitstellung von Statistiken durch anerkannte statistische Ämter sowie um konzertierte Aktionen mit Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmerländern.

Für diese Ausnahmen, die unter Punkt 14.6 dieses Dokuments aufgeführt sind, werden Verfahren nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

6.2. Hauptbewertungsverfahren

Außer bei den oben genannten Aktionen werden Vorschläge auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen („Aufforderungen“) hin eingereicht. Inhalt, voraussichtliche Mittelausstattung und Zeitplan der Aufforderungen werden in Teil II des jährlichen Arbeitsprogramms angegeben.

Die Aufforderungen werden auf den speziellen Internetseiten des Programms veröffentlicht und im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben. Daneben werden potenzielle Interessenten über spezielle Informationskanäle, einschließlich Informationstagen, und über die von den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern eingerichteten nationalen Kontaktstellen informiert. Sämtliche Informationen, die Antragsteller für die Einreichung von Vorschlägen benötigen, werden auf einer speziellen Website zur Verfügung gestellt.

Insbesondere werden gemeinsam mit allen spezifischen Programmen des CIP Benutzerhandbücher (Leitfaden für Antragsteller) zu den einzelnen Aufforderungen verfasst, in denen die Bedingungen und Fristen für die Einreichung von Vorschlägen genannt sowie

³³ Die Verfahren für Ausschreibungen entsprechen den einschlägigen Verordnungen und werden bei der Veröffentlichung jeder Ausschreibung bekannt gegeben.

³⁴ Gemäß der Entscheidung K(2007)3198 vom 2. Juli 2007 hat die Kommission der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bestimmte Befugnisse im Zusammenhang mit dem IEE II-Programm übertragen. Nach Artikel 5 dieser Entscheidung ist die Agentur befugt, Aufforderungen für die Einreichung von Vorschlägen durchzuführen.

die Bewertungs-, Auswahl- und Gewährungsverfahren erläutert werden. Die Kommission wird außerdem Rechtsmittelverfahren für die Teilnehmer festlegen und hierzu Informationen bereitstellen. Des Weiteren wird sie Regeln aufstellen zur einheitlichen Prüfung des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer.

Die Kommission bewertet alle auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Vorschläge gemäß den Grundsätzen für die Bewertung sowie gemäß den im jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Zulässigkeits-, Auswahl- und Gewährungskriterien. Vorschläge, die die im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, können nicht ausgewählt werden. Solche Vorschläge können jederzeit vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden. Zu ihrer Unterstützung bei der Bewertung sowie bei der Überwachung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann die Kommission unabhängige externe Experten bestellen. Nach Abschluss der Bewertung werden die Vorschläge entsprechend den Bewertungsergebnissen in eine Rangfolge gebracht. Die Finanzierungsbeschlüsse werden auf der Grundlage dieser Rangfolge und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gefasst. Die Vorschläge, die dieselbe – in der Nähe des durch die verfügbaren Haushaltsmittel vorgegebenen Schwellenwerts liegende – Punktzahl erreichen, werden ihrerseits in eine Rangfolge gebracht – unter Berücksichtigung der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel 2008 nach Bereichen (siehe Punkt 16). Auf der Grundlage dieses Rankings kann eine begrenzte Anzahl von Vorschlägen auf eine Reserveliste gesetzt werden.

Die Bewertungsergebnisse für die erfolgreichen Vorschläge enthalten Empfehlungen für die Verhandlungen, auch für eventuelle technische Anpassungen / Präzisierungen des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms (siehe Punkt 6.5).

6.3. Zulässigkeits-, Auswahl- und Gewährungskriterien für Finanzhilfen

6.3.1. Zulässigkeitskriterien und Prüfung der Zulässigkeit

Die Vorschläge müssen sämtliche Zulässigkeitskriterien erfüllen, um zur Bewertung zugelassen zu werden. Diese Kriterien werden konsequent angewandt. Stellt sich vor, während oder nach der Bewertung heraus, dass eines oder mehrere der Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt sind, wird der betreffende Vorschlag von der Kommission für nicht zulässig erklärt und von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen. Wenn Zweifel an der Zulässigkeit eines Vorschlags bestehen, behält sich die Kommission das Recht vor, schon einmal mit der Bewertung zu beginnen, bis endgültig über die Zulässigkeit befunden wird. Die Bewertung eines Vorschlags unter solchen Umständen ist kein Beweis für seine Zulässigkeit.

Die Kommission prüft bei allen Vorschlägen, die auf eine Aufforderung hin eingereicht werden, folgende Zulässigkeitskriterien³⁵:

- fristgerechter Eingang des Vorschlags bei der Kommission am oder vor dem in der Aufforderung festgelegten Stichtag und zur festgelegten Uhrzeit, wenn zutreffend;

³⁵ Gemäß Artikel 114 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006 darf keines der dort genannten Ausschlusskriterien auf einen der Antragsteller zutreffen. Die Erfüllung dieser Kriterien wird in der Regel in der Verhandlungsphase geprüft (siehe Ausschlusskriterien):

- in der Aufforderung verlangte Mindestanzahl an Teilnehmern;
- Vollständigkeit des Vorschlags, d. h. Vorliegen alle verlangten administrativen Formulare sowie einer Beschreibung des Projekts (Anm.: die Vollständigkeit der im Vorschlag enthaltenen Informationen wird in einem späteren Stadium bewertet (siehe Gewährungskriterien); bei der Zulässigkeitsprüfung wird lediglich sichergestellt, dass alle relevanten Teile des Vorschlags vorliegen).
- Gegenstandsbereich der Aufforderung: Der Inhalt des Vorschlags muss sich auf den Teil des Arbeitsprogramms beziehen, für den die Aufforderung gilt. Ein Vorschlag wird im Hinblick auf den „Gegenstandsbereich“ nur in ganz eindeutigen Fällen als unzulässig betrachtet (Anm.: der Gegenstandsbereich wird bei der Beurteilung der fachlichen Qualität des Vorschlags geprüft (siehe Gewährungskriterien)); bei der Zulässigkeitsprüfung wird lediglich sichergestellt, dass der angegebene Gegenstandsbereich des Vorschlags der Aufforderung entspricht);
- korrekte Förderform: der Vorschlag muss unter eine der Förderformen fallen, die für das jeweilige Thema in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind.

6.3.2. *Ausschlussgründe*

Gemäß Artikel 114 Absatz 3 der Haushaltsordnung darf Antragstellern, die sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Gewährung einer Finanzhilfe in einer der in den Artikeln 93, 94 und 96 Absatz 2 Buchstabe a genannten Situationen befinden, keine Finanzhilfe gewährt werden.

Die Antragsteller müssen erklären, dass sie sich nicht in einer der in diesen Artikeln genannten Situationen befinden. Den Antragsformularen ist eine entsprechende Erklärung beizufügen.

Nach den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln können gegen Antragsteller, die gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Haushaltsordnung ausgeschlossen werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Gemäß Artikel 134b der Durchführungsbestimmungen können entsprechende Sanktionen – in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Gesamtbetrags der Finanzhilfe – auch gegen Antragsteller verhängt werden, die falsche Erklärungen abgegeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben.

In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen müssen die Ausschlussgründe sowie die verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen genannt werden.

6.3.3. *Auswahlkriterien*

Die Auswahlkriterien betreffen die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller. Jeder Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Aktion, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen

kann. Ferner muss er über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Maßnahme vollständig durchführen zu können.

Die Prüfung anhand der Auswahlkriterien übernimmt der Bewertungsausschuss. Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird der Vorschlag vom Bewertungsausschuss nicht weiter geprüft. Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, zusätzliche Informationen beizubringen oder Klärungen bezüglich der im Rahmen des Antrags eingereichten Unterlagen vorzunehmen, insbesondere im Falle offensichtlicher sachlicher Irrtümer.

Die Kommission wird Regeln für eine einheitliche Prüfung der Existenz, des rechtlichen Status und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer an IEE-II-Projekten festlegen und veröffentlichen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss seine rechtliche Existenz sowie seine finanzielle und operative Fähigkeit, die zu fördernde Maßnahme vollständig durchzuführen, nachweisen und eine Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres vorlegen. Letzteres gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen. Gemäß Artikel 173 Absatz 4 der Durchführungsbestimmung zur Haushaltsordnung muss Anträgen, die sich auf Finanzhilfen für Maßnahmen von über 500 000 EUR beziehen, ein von einem zugelassenen externen Rechnungsprüfer erstellter Prüfungsbericht beigelegt werden. Dieser Bericht muss eine Zertifizierung des Jahresabschlusses für das letzte verfügbare Rechnungsjahr umfassen. Im Falle von Vereinbarungen zwischen der Kommission und mehreren Empfängern gilt dieser Schwellenwert für jeden einzelnen Empfänger.

Fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Die Antragsteller müssen in fachlicher und operativer Hinsicht in der Lage sein, die zu unterstützende Aktion vollständig durchzuführen, was sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen haben (Lebensläufe der für die Aktion Verantwortlichen, Beschreibung der in den vergangenen drei Jahren durchgeführten Projekte und Tätigkeiten usw.).

6.3.4. *Gewährungskriterien*

Die Aktion wird anhand von fünf Gewährungskriterien bewertet, die sich auf die fachliche Qualität des Vorschlags und des Teams beziehen.

Die fünf Gewährungskriterien haben bei der Gesamtbewertung gleiches Gewicht. Damit ein Vorschlag als förderungswürdig eingestuft werden kann, muss die Gesamtsumme der Bewertungen zu sämtlichen Gewährungskriterien 70 % der Höchstpunktzahl erreichen oder überschreiten. Zudem muss für jedes Kriterium eine Bewertung von über 50 % erreicht werden. Vorschläge, die diese Schwellenwerte übertreffen, kommen für eine Finanzierung in Betracht. Der Bewertungsausschuss legt eine Rangfolge fest (siehe Punkt 6.2), die anschließend vom Anweisungsbefugten zu genehmigen ist.

a) Gewährungskriterien für Tätigkeiten zur Werbung und Informationsverbreitung

1. Relevanz der Aktion (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Ausmaß, in dem die geplante Aktion den neuesten Erkenntnisstand widerspiegelt und – mit Blick auf die Ziele des IEE-Programms – auf vorangegangenen Aktionen sowie auf einschlägigen Aktionen der Teilnehmerländer / in den Teilnehmerländern aufbaut;
- potenzielle Auswirkung der Aktion mit Blick in Bezug auf EU-Strategien und –Prioritäten, Ziele und Rechtsvorschriften;
- Relevanz der erwarteten Ergebnisse für die beteiligten und/oder angesprochenen Zielgruppen; Einbeziehung von Marktteilnehmern in die Aktion.

2. Qualität der Methodik (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Struktur, Klarheit, Schlüssigkeit und Eignung des vorgeschlagenen Konzepts (Festlegung der Arbeitspakete, des Zeitplans und der zu erbringenden Leistungen) zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse;
- Eignung der Ziele und Leistungsindikatoren;
- Anspruch des Kommunikations-/Verbreitungsplans und Eignung der Kommunikationsmittel, die für die genannten Zielgruppen eingesetzt werden sollen.

3. Mehrwert für die Gemeinschaft (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Gründe für das Aufgreifen des Themas im Rahmen des Vorschlags und daraus erwachsender Nutzen auf europäischer Ebene;
- angemessene geografische Reichweite des Projekts;
- Übertragbarkeit der im Vorschlag präsentierten Lösungen auf andere Teile der EU.

4. Kosten und Kofinanzierung (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Angemessener Aufwand für die Arbeitspakete und die Ausführung der Hauptaufgaben im Rahmen der Arbeitspakete;
- Angemessener Umfang der Kosten pro Kostenkategorie, unter anderem für die Vergabe von Unteraufträgen;
- Transparenz und Tragfähigkeit der Kofinanzierungsregelung, Quellen der Kofinanzierungsmittel und Mittelbindung.

5. Management und Organisation des Teams (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Zusammensetzung des Teams und ausgewogenes Verhältnis zwischen den innerhalb des Teams verfügbaren Qualifikationen;

- Ausgewogene Aufteilung der Arbeiten, der Finanzmittel und der Zuständigkeiten zwischen den Partnern;
- Management, einschließlich Managementstruktur, Arbeitsplan, Koordination und Kommunikation im Projektteam.

Im Rahmen der allgemeinen Schlussfolgerungen wird bei der Bewertung auch das generelle Preis/Leistungs-Verhältnis zu beurteilen sein: Dabei werden bei Zugrundlegung der fünf Gewährungskriterien die Ergebnisse den veranschlagten Kosten und dem veranschlagten Aufwand gegenübergestellt.

b) Gewährungskriterien für die Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen

1. Relevanz der Agentur (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Umfang, in dem die vorgeschlagene Agentur den Bedürfnissen vor Ort Rechnung trägt, und potenzielle mittel- bis langfristige Auswirkungen auf lokale/regionale Energiewirtschaft, Umwelt und nachhaltige Entwicklung;
- klare Festlegung von Rolle und Mandat der Agentur;
- Umfang und Glaubwürdigkeit des Engagements auf lokaler/regionaler Ebene bezüglich der Zukunft der Agentur nach dreijähriger finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft.

2. Qualität des Konzepts (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Struktur, Klarheit, Schlüssigkeit und Eignung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms, einschließlich Definition der Arbeitspakete und der vorzulegenden Ergebnisse;
- Anspruch des ins Auge gefassten Kommunikations-/Verbreitungsplans und Eignung der Kommunikationsmittel, die für die genannten Zielgruppen eingesetzt werden sollen;
- Angemessenheit der Ziele und Leistungsindikatoren und Qualität der vorgeschlagenen Methode zur Bewertung und Leistungskontrolle.

3. Gemeinschaftlicher Mehrwert (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- lokale, nationale und europäische Partnerschaften mit einschlägigen interessierten Kreisen, die keine Energieagenturen sind;
- Pläne für Kooperationen, unter anderem in den Bereichen Schulung und Austausch von Technologien, Planungs- und Politikinformationen und bewährten Verfahren, mit Organisationen in anderen EU-Ländern;
- Partnerschaften mit benachbarten Agenturen und/oder der nationalen Agentur und Pläne für eine Übertragung des Konzepts der lokalen/regionalen Agentur auf andere Orte und Regionen.

4. Kosten und Nutzen (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Transparenz der Kofinanzierungsregelung, Zuverlässigkeit der Quellen und Mittelbindung;

- angemessener Umfang der Kosten pro Kostenkategorie, auch für Hardware und die Vergabe von Unteraufträgen;
- angemessener Aufwand für die Arbeitspakete und die Ausführung der Hauptaufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms.

5. Organisation und Management des Teams (Punktzahl 0-10) mit folgenden Unterkriterien:

- Management, unter anderem ins Auge gefasste operative Funktionen und Profile der fest angestellten Mitarbeiter, Verwaltungssysteme, Projektmanagementstruktur und Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten;
- Angemessenheit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Einbeziehung von Entscheidungsgremien und politischen Gremien sowie von gewählten Vertretern;
- angemessener Autonomiegrad der Agentur.

Im Rahmen der Gesamtbewertung wird auch das generelle Preis/Leistungs-Verhältnis einer qualitativen Beurteilung zu unterziehen sein: Dabei werden bei Zugrundelegung der fünf Gewährungskriterien die Ergebnisse den veranschlagten Kosten und dem veranschlagten Aufwand gegenübergestellt.

6.4. Unterstützung durch unabhängige Experten

Zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge können unabhängige Experten hinzugezogen werden. Die Bewertung kann ganz oder teilweise zuhause oder am Arbeitsplatz der Experten (Fernverfahren) oder in Brüssel vorgenommen werden. Die Experten werden nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

- Kompetenz und Kenntnisse, die für die ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- geografische Ausgewogenheit;
- ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern;
- ein angemessener Anteil neuer Experten bei jeder Bewertung.

Bestimmt und ausgewählt werden die unabhängigen Experten anhand von an Einzelpersonen gerichteten Bewerbungsaufforderungen. Stehen auf der Liste keine Experten, die über die notwendige Kompetenz für bestimmte Programmbereiche verfügen, kann die Kommission auch nicht auf der Liste stehende geeignete Personen auswählen, die die in der Bewerbungsaufforderung genannten Kriterien erfüllen.

Bei Bestellung eines unabhängigen Experten ergreift Kommission alle erforderlichen Schritte, um sich zu vergewissern, dass sich der Experte nicht in einem Interessenkonflikt befindet. Die Kommission erstellt ein Musterbestellungsschreiben, in dem auch eine Erklärung enthalten ist, der zufolge sich der unabhängige Experte bei seiner Bestellung in keinem Interessenkonflikt befindet und sich verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, falls ein Interessenkonflikt bei der Abgabe seiner Stellungnahme oder der Erfüllung seiner Aufgaben eintritt. Daneben enthält dieses Schreiben eine Erklärung über die während des

Bewertungsverfahrens zu wahren Vertraulichkeit. Die Kommission verfasst für jeden unabhängigen Experten ein eigenes Bestellschreiben.

Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen mit Hilfe eines geeigneten Mediums die Liste der unabhängigen Experten, die sie unterstützt haben.

6.5. Technische/finanzielle Anpassungen und Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe

Nachdem der Anweisungsbefugte die vom Bewertungsausschuss festgelegte Rangfolge der Vorschläge, die für eine Gemeinschaftsfinanzierung empfohlen werden, förmlich genehmigt hat, kann die Kommission aufgrund der Empfehlungen des Bewertungsausschusses Verhandlungen mit den ausgewählten Antragstellern aufnehmen. Bei diesen Verhandlungen sollen die technischen und finanziellen Aspekte der ausgewählten Vorschläge geklärt werden, damit die spätere verwaltungstechnische Abwicklung erleichtert wird. Während des gesamten Verhandlungsverfahrens sind die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten.

Gleichzeitig mit der Eröffnung der Verhandlungen setzt die Kommission eine Dienststellen übergreifende Konsultation der Generaldirektionen und sonstiger Abteilungen in Gang, die an der zur Finanzierung vorgeschlagenen Aktion interessiert sein könnten, damit sichergestellt werden kann, dass die Aktion nicht bereits aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird.

Auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse genehmigt der Anweisungsbefugte innerhalb der Grenzen des verfügbaren Jahresbudgets für jede der Finanzhilfvereinbarungen eine eigene Gewährungsentscheidung.

Werden Vorschläge ausgewählt, bei denen Rechtspersonen aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten beteiligt sind, wird die Finanzhilfvereinbarung erst dann unterzeichnet, wenn die erforderlichen Schritte für eine Teilnahme des betreffenden Landes an dem Programm unternommen wurden. Aktuelle Informationen darüber, welche Länder an dem Programm teilnehmen, finden sich auf der Programm-Website:

http://ec.europa.eu/energy/intelligent/index_en.html.

6.6. Kernpunkte der Finanzhilfvereinbarungen

6.6.1. Förderfähigkeit der Kosten

In der Haushaltsordnung sind die Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen Kosten für eine Erstattung durch die Gemeinschaft infrage kommen. Besondere Bedingungen für die Förderfähigkeit im Rahmen des IEE-Programms werden in der Musterfinanzhilfvereinbarung festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass folgende Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Kosten förderfähig sind:

- Die Kosten müssen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Aktion entstehen;
- sie müssen in dem veranschlagten Gesamtbudget der Maßnahme aufgeführt sein;
- sie müssen für die Durchführung der Maßnahme, für die die Finanzhilfe gewährt wird, erforderlich sein;

- sie müssen vernünftig und gerechtfertigt sein und den Anforderungen einer soliden Finanzverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Effizienz genügen;
- sie müssen identifizierbar und nachprüfbar sein; insbesondere müssen sie in den Büchern des Empfängers verzeichnet sein und im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungsstandards des Landes, in dem der Empfänger niedergelassen ist, sowie im Einklang mit den üblichen Kostenrechnungspraktiken des Empfängers ermittelt werden;
- sie müssen dem Teilnehmer tatsächlich bei der Durchführung der Maßnahme entstehen; ausgenommen sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Abschlussberichte und mit der Ausstellung der Prüfbescheinigungen anfallenden Kosten;
- sie dürfen nicht so angesetzt sein, dass ein Gewinn erzielt wird;
- sie müssen durch Belege nachgewiesen werden, die eine eindeutige Zuordnung und eine Nachprüfung ermöglichen.

6.6.2. *Art der Kosten*

Förderfähige Kosten sind in direkte und indirekte Kosten aufzuschlüsseln. Für Projekte zur Werbung und Informationsverbreitung gilt Folgendes:

- a) Direkte Kosten: Zu diesen Kosten, die der im Rahmen des IEE-Programms finanzierten Aktion direkt zugeordnet werden können, gehören beispielsweise Kosten für das der Aktion zugewiesene technische Personal, Reisekosten für diese Mitarbeiter, Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen und sonstige spezifische Kosten, etwa für Workshops oder Veröffentlichungen. Dazu können auch die Aufwendungen für die Abschreibung kleiner, für die Aktion erforderlicher Geräte, wie Messgeräte, gehören.
- b) Indirekte Kosten: Hierunter fallen allgemeine Kosten für die Infrastruktur und Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung der Aktion erforderlich sind. Die Kommission erlaubt die Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 60 % der förderfähigen Personalkosten als akzeptablen Anteil an den Gemeinkosten.

Indirekte Kosten sind im Rahmen einer projektbezogenen Finanzhilfe nicht förderfähig, wenn der Empfänger im betreffenden Zeitraum bereits eine Betriebskostenfinanzhilfe der Kommission oder derzeit eine Finanzhilfe für die Einrichtung einer lokalen oder regionalen Energieagentur erhält.

6.6.3. *Bestimmungen über das Eigentum an / die Nutzung von Ergebnissen und Zugangsrechte*

In der Finanzhilfevereinbarung werden bei Bedarf die jeweiligen Pflichten der einzelnen Teilnehmer im Hinblick auf die Zugangsrechte sowie die Nutzung und Verbreitung von bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten bestimmt, soweit diese nicht in diesem Kapitel festgelegt sind.

Für diesen Zweck gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“: Informationen, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung Eigentum eines Teilnehmers sind, sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung beantragt wurden und die für die Durchführung der Aktion oder die Verwertung ihrer Ergebnisse benötigt werden;
- b) „neue Kenntnisse und Schutzrechte“: die Ergebnisse der einschlägigen Aktion, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte oder ähnliche Formen des Schutzes.

Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten

Sofern in der Finanzhilfvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum, einschließlich der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, an den neuen Kenntnissen und Schutzrechten sowie an den zugehörigen Berichten den Empfängern (d. h. Teilnehmern) zu.

Unbeschadet dieser Bestimmungen müssen die Empfänger der Gemeinschaft das Recht einräumen, die Ergebnisse aus der Aktion uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen, sofern sie dabei weder gegen ihre Geheimhaltungspflichten noch gegen bereits bestehende gewerbliche Eigentumsrechte verstößt.

Sofern in der Finanzhilfvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, werden die zu vorzulegenden Ergebnisse und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Aktion gemeinfrei. In Fällen, in denen Ergebnisse zu kommerziellen Anwendungen führen können, werden der Gemeinschaft Zugangsrechte für die Nutzung und Verbreitung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die zu vereinbaren sind, für die Dauer von einem/zwei Jahr(en) nach Abschluss der Aktion eingeräumt.

Je nach Art und Zielsetzungen der Aktion können in der Finanzhilfvereinbarung zusätzliche Bestimmungen über die Übertragung und den Schutz von Eigentumsrechten an neuen Kenntnissen und Schutzrechten festgelegt werden.

Nutzung und Verbreitung

Die Teilnehmer nutzen die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer sie sind, oder sorgen für ihre Nutzung. Jeder Teilnehmer sorgt dafür, dass die neuen Kenntnisse und Schutzrechte, deren Eigentümer er ist, so rasch wie möglich verbreitet werden. Unterbleibt die Verbreitung durch die Teilnehmer, so kann die Kommission selbst die neuen Kenntnisse und Schutzrechte verbreiten.

Verbreitungsmaßnahmen müssen mit den Rechten des geistigen Eigentums, den Vertraulichkeitsvorschriften und den legitimen Interessen des Eigentümers der neuen Kenntnisse und Schutzrechte vereinbar sein. Die Teilnehmer müssen vor einer Verbreitungsmaßnahme die anderen Teilnehmer unterrichten. Nach dieser Unterrichtung kann jeder der Teilnehmer widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass seine legitimen Interessen in Bezug auf seine neuen Kenntnisse und Schutzrechte unverhältnismäßigen Schaden erleiden könnten. In solchen Fällen ist eine Verbreitung zu unterlassen, es sei denn, dass angemessene Schritte eingeleitet wurden, um diese legitimen Interessen zu schützen.

Bei jeder Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte muss die Erklärung beigefügt sein, dass diese neuen Kenntnisse und Schutzrechte mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft zustande gekommen sind. Der Wortlaut dieser Erklärung wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt.

Zugangsrechte zu bereits bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten

Für die Zwecke dieses Abschnitts sind „Zugangsrechte“ Lizenzen und Nutzungsrechte für neue oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte.

a) Allgemeine Grundsätze

Die Teilnehmer können in einer schriftlichen Vereinbarung die bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte, die für die Zwecke der Aktion benötigt werden, festlegen, und, soweit erforderlich, spezifische bestehende Kenntnisse und Schutzrechte ausschließen. Zugangsrechte müssen schriftlich beantragt werden. Zugangsrechte schließen nicht das Recht ein, Unterlizenzen zu vergeben, es sei denn, der Inhaber der bestehenden oder neuen Kenntnisse und Schutzrechte hat dem zugestimmt.

Die Vergabe ausschließlicher Lizenzen für neue oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte ist möglich, sofern alle anderen betroffenen Teilnehmer schriftlich auf ihre diesbezüglichen Zugangsrechte verzichten. Unbeschadet dieser Regelung ist in jeder Vereinbarung, mit der Teilnehmern oder Dritten Rechte auf Zugang zu bestehenden oder neuen Kenntnissen und Schutzrechten eingeräumt werden, sicherzustellen, dass potenzielle Zugangsrechte für andere Teilnehmer gewahrt bleiben.

Teilnehmer derselben Aktion müssen sich so rasch wie möglich gegenseitig über Beschränkungen bezüglich der Einräumung von Rechten auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten oder jede andere Beschränkung unterrichten, die die Einräumung von Zugangsrechten wesentlich berühren könnte.

Beendet ein Teilnehmer seine Teilnahme an einer Aktion, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung dieses Teilnehmers, den verbleibenden Teilnehmern derselben Aktion Zugangsrechte gemäß den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung zu gewähren.

b) Zugangsrechte zwecks Durchführung einer Aktion

Den anderen Teilnehmern derselben Aktion sind Zugangsrechte zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten einzuräumen, falls dies erforderlich ist, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Aktion ausführen können. Solche Zugangsrechte sind unentgeltlich einzuräumen.

Den anderen Teilnehmern derselben Aktion sind Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten einzuräumen, falls dies erforderlich ist, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Aktion ausführen können, und soweit der betreffende Teilnehmer zur Einräumung der Rechte befugt ist. Solche Zugangsrechte sind unentgeltlich einzuräumen, soweit zwischen allen Teilnehmern vor ihrem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

c) Zugangsrechte zwecks Nutzung

Die Teilnehmer derselben Aktion haben ein Recht auf Zugang zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist. Solche Zugangsrechte sind entweder zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich einzuräumen.

Teilnehmer derselben Aktion müssen ein Recht auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten haben, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen neuen Kenntnisse und Schutzrechte erforderlich ist und soweit der betreffende Teilnehmer zur Einräumung der Zugangsrechte befugt ist. Solche Zugangsrechte sind entweder zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich einzuräumen.

Vorbehaltlich der legitimen Interessen der Teilnehmer können Zugangsrechte zu den im vorangehenden Absatz genannten Bedingungen bis zwei Jahre nach Abschluss der Aktion oder nach Ausscheiden eines Teilnehmers – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt – verlangt werden, sofern die betreffenden Teilnehmer keinen längeren Zeitraum vereinbart haben.

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DES PROGRAMMS UND DER AKTIONEN

7.1. Überwachung und Bewertung der Aktionen

Die Kommission wird die Durchführung der Aktionen überwachen, hauptsächlich anhand von Fortschritts-, Zwischen und Abschlussberichten, aber auch durch Überprüfungen vor Ort und sonstige für zweckmäßig erachtete Mittel. Finanzhilfeempfänger müssen sich verpflichten, diese wichtige Arbeit mit allen Mitteln zu erleichtern, insbesondere durch

- Aufstellung von geeigneten Leistungsindikatoren und Angaben zu den erwarteten Ergebnissen in den Vorschlägen und deren Anpassung an die bei der Bewertung ausgesprochenen Empfehlungen;
- Vorkehrungen, um alle erforderlichen Informationen für die Ex-post-Wirkungsanalyse zusammenzutragen;
- Zusammenstellung eines Arbeitspakets zu Verbreitungszwecken;
- Zusammenstellung eines kleinen Standardarbeitspakets für den Fall spezifischer Informationsanfragen der Kommission;
- Unterrichtung der Kommission vor Beginn der Aktion über mögliche Einschränkungen der Informationsverbreitung aus Vertraulichkeitsgründen;
- rechtzeitige Vorlage der Informationen und Berichte.

Die Kommission kann unabhängige Experten ernennen, die sie bei der Durchführung des Programms beraten.

7.2. Überwachung und Bewertung des Programms

Jahresbericht über die finanztechnische Durchführung sowie die Ergebnisse und die Wirkung der geförderten Tätigkeiten.

Zwischenbewertung: abzuschließen bis zum 31. Dezember 2009.

Schlussbewertung: bis zum 31. Dezember 2011.

Nach Artikel 8 des CIP-Beschlusses sind dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die jährlichen Durchführungsberichte sowie die Ergebnisse der Bewertungen zu übermitteln.

* * *

II. INHALTLICHE PRIORITÄTEN FÜR 2008 (operationelles IEE-Budget, einschließlich aller Durchführungsmethoden)

8. ZIELE

8.1. Übergeordnete Ziele

Das Programm „Intelligente Energie – Europa“ sieht Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen vor:

- a) Verbesserung der Energieeffizienz und rationelle Nutzung der Energiequellen
- b) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung
- c) Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen

8.2. Operative Ziele

Mit dem Programm „Intelligente Energie – Europa“ werden nachstehende Ziele verfolgt:

- a) Bereitstellung der Elemente, die notwendig sind, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, das Potenzial der Städte und Regionen zu entwickeln, die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auszuarbeiten und die Mittel und Instrumente zur Verfolgung, Überwachung und Bewertung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Bereich dieses Programms getroffenen Maßnahmen zu entwickeln;
- b) Verstärkung der Investitionen aller Mitgliedstaaten in neue und leistungsfähige Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung, auch im Verkehrswesen, durch Schließung der Lücke zwischen der erfolgreichen Demonstration innovativer Technologien und ihrer Umsetzung in marktfähige Produkte mit dem Ziel, öffentliche und private Investitionen anzuregen, strategisch wichtige Technologien zu entwickeln, die Kosten zu senken, Markterfahrung zu gewinnen, finanzielle und andere Risiken zu mindern und andere Hemmnisse für solche Investitionen auszuräumen;
- c) Beseitigung nichttechnischer Hemmnisse für den Übergang zu effizienten und intelligenten Energieerzeugungs- und -verbrauchsmustern durch Verbesserung der Kompetenz öffentlicher Stellen unter anderem auf regionaler und lokaler Ebene, durch Sensibilisierung insbesondere über das Bildungswesen, durch die Förderung des Austauschs von Erfahrung und Know-how zwischen den Hauptbeteiligten, den Unternehmen und den Bürgern im Allgemeinen und durch Förderung der

Verbreitung vorbildlicher Verfahren und der besten verfügbaren Technik, insbesondere durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

8.3. Projektziele

8.3.1. Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

Vorrang erhalten Projekte, die den bestehenden politischen und rechtlichen Rahmen der EU, der in den letzten Jahren aufgebaut worden ist, überwachen, stärken und/oder auf diesem aufbauen. Entsprechende Projekte sollten beitragen zu einer effektiveren Umsetzung der einschlägigen Richtlinien und/oder zum Feedback über die Durchführung an die politischen Entscheidungsträger und/oder zur Weiterentwicklung des einschlägigen politischen und rechtlichen Rahmens der EU.

8.3.2. Umstellung des Marktes

Vorrang erhalten Projekte, die dabei helfen, Politik in aktives Handeln auf dem Markt umzuwandeln und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger (EE) tätigen europäischen Industrie, insbesondere der KMU, beizutragen. Soweit möglich, sollten die Projekte dabei helfen, dass Energieeffizienz- und/oder EE-Technologien, -Systeme und -Kraftstoffe in die etablierten Marktstrukturen und Lieferketten Eingang finden.

8.3.3. Änderung der Verhaltensmuster

Vorrang erhalten Projekte, die mehr tun als einzelne Bürger, Privathaushalte und Entscheidungsträger im öffentlichen und im privaten Sektor für die Problematik zu sensibilisieren. Die Projekte sollten zu Veränderungen bei Beschaffungs-, Investitions- und Genehmigungsentscheidungen und beim täglichen Energiebedarf führen. Bei dieser Art von Aktionen wird es eine zentrale Komponente geben, die für den Bildungsbereich zuständige Behörden, Schulen und Hochschulen anspricht.

8.3.4. Zugang zu Kapital

Vorrang erhalten Projekte, die die Finanzwelt (Banken, Finanzinstitute, Fondsmanager, Risikokapitalgeber usw.) einbeziehen und die auf die Finanzierungserfordernisse auf den Märkten für kleine und mittlere Systeme im Bereich Energieeffizienz und/oder erneuerbare Energieträger eingehen wollen. Weitere wichtige Maßnahmen in dieser Kategorie sind Projekte, mit denen das Vertrauen der Anleger aufgebaut und langfristige Finanzierungsmechanismen geschaffen werden sollen, die das Wachstum auf den Märkten für nachhaltige Energie beschleunigen werden.

8.3.5. Aus- und Fortbildung

Vorrang genießt die Ausbildung von Technikern und von Angehörigen sonstiger Berufsgruppen, deren tägliche Arbeit sich auf Auslegung, Auswahl, Zulassung, Installation, Betrieb, Instandhaltung, Vertrieb und Vermarktung nachhaltiger Systeme auswirkt.

8.4. Beziehung zwischen dem IEE-Programm und dem RP7

Besonders geachtet wird auf eine effektive Koordinierung zwischen den durch das IEE-Programm geförderten und den durch das 7. Forschungsrahmenprogramm (RP7) geförderten Bereichen.

Bei Verbreitungs- und Werbeprojekten konzentriert sich das IEE-Programm in erster Linie auf die Förderung von Energieprodukten und –systemen, die genügend ausgereift sind für ein rasches Marktwachstum, und auf die Beseitigung nichttechnischer Markthemmnisse, während im Rahmen des RP7 Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten sowie die Verbreitung neuer Kenntnisse über innovative Energietechnologien und der Ergebnisse technologischer Forschungs- und Demonstrationsprojekte gefördert werden.

Vor ihrem Start wird es insbesondere darum gehen, Projekte zur Umsetzung von Technologie in marktfähige Produkte zu definieren, damit deren Rolle und Spezifik in Bezug auf die vom RP7 geförderten Demonstrationsprojekte geklärt wird.

9. PROJEKTE ZUR WERBUNG UND INFORMATIONSVERBREITUNG

Im Rahmen des Arbeitsprogramms 2008 werden folgende Arten von Projekten unterstützt:

- a) strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtung der Entwicklung der Energiemärkte und -trends im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, auch solcher, die den Binnenmarkt für Energie berühren, zur Umsetzung der auf nachhaltige Entwicklung gerichteten mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich sowie für als Grundlage langfristige Selbstverpflichtungen der Industrie und anderer Akteure und für die Ausarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen;
- b) Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich Energiemanagement auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;
- c) Förderung von nachhaltigen Energiesystemen und -ausrüstungen zur Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung und Förderung von Investitionen, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung effizienterer Technologien erleichtern; Sensibilisierungskampagnen und Erweiterung der institutionellen Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des „Clean-development“-Mechanismus und die Durchführung von gemeinsamen Projekten im Rahmen des Protokoll von Kyoto³⁶;
- d) Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung, Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung von Know-how und vorbildlichen Verfahren unter Einbeziehung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Aktion und der Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netze;
- e) Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Gemeinschaft.

³⁶ Die EU-15 (die 15 Mitgliedstaaten der EU zur Zeit der Ratifizierung des Protokolls) hat sich in dem Protokoll dazu verpflichtet, während des ersten Verpflichtungszeitraums (von 2008 bis 2012) bei den Treibhausgasen eine Emissionsverringerng um 8 % gegenüber dem Stand von 1990 zu erreichen.

10. ZIELGRUPPEN

Leitaktion	SAVE			ALTENER			STEER			INTEGRIERTE INITIATIVEN										
	Gebäude	Industrie	Produkte (nicht in 2008)	EE-Strom	EE-HK	Haushalts-Kleintechnische EE-Anwendungen	Biokraftstoffe	Alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge	Energieeffizientes Verkehrswesen	Kapazitätsaufb. i. Verkehrswesen für Agenturen	Energieagenturen	Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen	Nachh. Energiegemeinschaften (nicht in 2008)	Initiative "Bioenergieunternehmen"	Energiedienstleistungen	Energieerzeugung	Produktnormen	KWK-Initiative	Internationale Zusammenarbeit i. Ber. Energieeffizienz	Konzertierte Aktion zu Energiedienstleistungen
Zielgruppe																				
Behörden																				
Nationale Behörden																				
Regionale Behörden																				
Kommunale Behörden																				
Planungsbehörden																				
Regulierungsbehörden																				
Politische Entscheidungsträger																				
Verwalter von Förderprogrammen																				
Marktanalysten, Forscher, Modellierer																				
Statistische Ämter																				
Versorgungsbetriebe																				
UNB und VNB																				
Fernwärmeunternehmen																				
Energiedienstleister																				
Energie-/Verkehrsagenturen																				
Bildungssystem																				
Investoren																				
Finanzinstitute																				
Banker																				
Projektentwickler																				
Zivilgesellschaft																				
Nichtstaatliche Organisationen																				
Verbände																				
Endnutzer																				
Architekten																				
Gebäudetechniker																				
Gebäudeverwalter																				
Eigentümer öffentlicher Gebäude																				
Hausbesitzer																				
Wohnungsbauverbände																				
Hersteller																				
Handelskammern																				
Handel, Einzelhändler																				
Vertriebsunternehmen, Großhandel																				
Landwirte, Grundbesitzer																				
Forstwirtschaft																				
Industrie																				
KMU																				
Handwerker																				
Installationsbetriebe																				
Brennstoffhersteller																				
Industrieverbände																				
Verkehrsbetreiber																				
Flottenbetreiber																				
Güterverkehrsbetreiber																				
Fahrerverbände																				
Fahrzeughersteller																				
Normungsgremien																				

11. SAVE: ENERGIEEFFIZIENZ UND RATIONELLE ENERGIEENTZUG

Energieeffizienz und rationelle Ressourcennutzung bilden einen Eckpfeiler der europäischen Energiepolitik. Sie sind die bei weitem effektivsten Wege zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen und zur Ankurbelung der Wettbewerbsfähigkeit.

Dem kürzlich vorgelegten Aktionsplan für Energieeffizienz³⁷ zufolge ist es für die Europäische Union technisch und wirtschaftlich möglich, bis 2020 20 % ihres Primärenergieverbrauchs einzusparen, was jährlichen Brennstoffeinsparungen in Höhe von 100 Mrd. EUR und einem Rückgang der Kohlendioxidemissionen gegenüber dem Basisszenario um 780 Mio. t CO₂ entspricht.

Im Rahmen von SAVE bezuschusste Tätigkeiten sollen dieses große Potenzial für Energieeinsparungen durch die Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der rationellen Nutzung von Energie, insbesondere im Bauwesen und in der Industrie, erschließen. Tätigkeiten zur Förderung der Energieeffizienz im Verkehr werden im Rahmen von STEER getrennt behandelt. Pilotaktionen im Bereich „Large smart building“ fallen unter das CIP-PSP-Arbeitsprogramm 2008, Thema 2: IKT zur Förderung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in städtischen Gebieten.

Tätigkeiten im Rahmen von SAVE können die optimale Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz³⁸ erleichtern, die Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen unterstützen und die Verhaltensmuster im Energiebereich ändern, damit die Gesellschaft mit geringerem Energieverbrauch die gleiche oder sogar eine noch bessere Lebensqualität genießen kann.

In diesem Zusammenhang sind der Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Sensibilisierung, der Zugang zu Kapital, die Ausbildung sowie klare, glaubwürdige und verfügbare Informationen über energieeffiziente Technologien und Verfahren wichtige Bestandteile von SAVE, die rationales Verhalten fördern werden. Dadurch sollen die breite Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger aller Verwaltungsebenen gemeinsam mit den Marktakteuren mobilisiert werden.

SAVE-Projekte können eine oder mehrere der folgenden Leitaktionen zum Gegenstand haben:

Energieeffiziente Gebäude: Maßnahmen, mit denen die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sowohl privater Haushalte als auch des Dienstleistungssektors, erhöht werden soll; das Potenzial hierfür wird auf etwa 27 % bzw. 30 % des Energieverbrauchs veranschlagt.

³⁷ KOM(2006) 545 endg. vom 19. Oktober 2006.

³⁸ Derzeit gelten folgende Richtlinien: Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, Verordnung Nr. 2422/2001 über das Energy-Star-Programm, Richtlinie 2005/32/EG über Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte, Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Richtlinie 92/75/EWG über die Etikettierung.

Industrielle Spitzenposition im Energiebereich: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie, insbesondere in KMU. Obschon die Industrie raschere Fortschritte bei der Energieeffizienz zu verzeichnen hat als andere Sektoren, bleibt das Potenzial für Einsparungen weiterhin hoch: Bei der verarbeitenden Industrie liegt es bei 25 %.

Energieeffiziente Produkte: Maßnahmen zur Erhöhung des Marktanteils energieeffizienter Produkte und Ermutigung der Nutzer, sich für diese Produkte zu entscheiden und sie rationell einzusetzen.

11.1. Energieeffiziente Gebäude

11.1.1. Ziele

- Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer und bestehender Gebäuden und Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen
- Förderung intelligenter Energieverbrauchsmuster in Gebäuden
- Verbesserung der Fähigkeit von Bauexperten, intelligente Energielösungen anzubieten und die Nachfrage nach solchen Lösungen zu steigern
- Gewährleistung, dass die mit den Energieausweisen abgegebenen Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden und damit zu tatsächlichen Energieeinsparungen führen
- Förderung von über die Anforderungen der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) hinausgehenden Maßnahmen

11.1.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Maßnahmen, einschließlich breit angelegter Sensibilisierungskampagnen und öffentlicher Informationskampagnen, die die Schaffung voll funktionsfähiger Märkte für die Ausstellung von Energieausweisen fördern und gewährleisten, dass die diesbezüglichen Empfehlungen in geeigneter Weise in die Praxis umgesetzt werden
- Freiwillige Maßnahmen/Regelungen für die Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß den EPBD-Vorschriften, die nicht zum Verkauf stehen oder vermietet werden sollen, und für Gebäude, die nicht unter die Richtlinie fallen (z. B. kleinere Anwesen und renovierte Gebäude)

b) Umstellung des Marktes

- Gezielte Nachrüstungsmaßnahmen, insbesondere für bestimmte Kategorien von Gebäuden und/oder unter Anwendung spezifischer Technologien/Strategien

- Gezielte Maßnahmen, einschließlich Nachrüstung, zur Inbetriebnahme von Passivhäusern³⁹ und Niedrigenergiehäusern und –technologien und/oder energieneutralen Gebäuden und/oder Gebäuden mit einer positiven Energiebilanz, die weit über die EPBD-Anforderungen hinausgehen

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nachrüstung öffentlicher Gebäude, die Modellcharakter haben, und Einführung neuer, erprobter Technologien und Strategien, einschließlich erneuerbarer Energiequellen
- Durchführung breit angelegter Sensibilisierungskampagnen zu verhaltensbedingten Aspekten der Nutzung von Gebäuden

d) Aus- und Fortbildung

- Groß angelegte Aus- und Weiterbildungsprogramme/-maßnahmen in allen Mitgliedstaaten, damit der Markt für die Durchführung der EPBD reif wird: Vereinbarungen mit Hochschulen, Verbänden der Installationsbetriebe, Handelskammern usw. zur Institutionalisierung der erforderlichen Aus-/Weiterbildung

11.1.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

11.1.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Anerkennung des Nutzens des Programms – im Sinne einer Förderung des EPBD-Marktes – durch mehrere mit der Durchführung der EPBD befasste Behörden sowie praktische Beispiele hierfür
- Erhöhung der projizierten Umsetzungsquote für Energieeffizienzmaßnahmen gegenüber den von den Mitgliedstaaten projizierten Quoten

b) Umstellung des Marktes

- Zahl der Beispiele für einen erfolgreichen Transfer von Wissen/Erfahrung in Sachen Passiv- und Niedrigenergiehäuser und –technologien und energieneutrale und Plusenergiehäuser; Wiederholungspotenzial der entsprechenden Beispiele

c) Änderung der Verhaltensmuster

³⁹ Passivhäuser sind definiert als Gebäude, die den üblichen Kriterien an Wohnkomfort genügen, aber ohne traditionelle Heizungssysteme und ohne aktive Kühlung auskommen. Dazu bedarf es gegebenenfalls einer exzellenten Wärmeisolation sowie mechanischer Belüftungssysteme mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung.

- Zahl der öffentlichen Gebäude, die aufgrund der Nutzung der Energiesparmöglichkeiten als Musterbeispiele für die Durchführung der EPBD angesehen werden können Wecken des Medieninteresses Zahl der betroffenen Länder
- Wirkung der Werbemaßnahmen hinsichtlich der Zahl der erreichten Bürger, möglichst mit Kategorisierung der Zielgruppen

d) Aus- und Fortbildung

- Zahl der Bauarbeiter und Bauexperten, die in Europa geschult werden, und geschätzte Folgewirkung
- Zahl der institutionalisierten Ausbildungs- und Schulungsprogramme, die auch nach Abschluss der Projekte weiterlaufen

11.2. Industrielle Spitzenposition im Energiebereich

11.2.1. Ziele

- Erhöhung der Energieeffizienz der Industrie, insbesondere von KMU, dadurch Verbesserung ihrer Verlässlichkeit, ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres Ansehens
- Sensibilisierung der Entscheidungsträger in der Industrie, damit sie Energie als „Profit-Center“ betrachten
- Förderung von Energiedienstleistungen, Energiemanagementsystemen, Leitlinien für die Beschaffung und von Ausbildungsmaßnahmen für die Industrie

11.2.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Implementierung umfassender Energie-Audit- und –managementsysteme, auch für Prozesse, die nicht zu den Kerntätigkeiten gehören
- Ausarbeitung von freiwilligen/langfristigen Vereinbarungen (oder Modellen für solche Vereinbarungen) zur Energieeffizienz: Die betreffenden Projekte sollten Erfahrungen und vorbildliche Verfahren auf nationaler Ebene und auf Branchenebene bündeln mit dem Ziel, neue langfristige Vereinbarungen oder die Ausweitung langfristiger Vereinbarungen auf europäischer Ebene auf den Weg zu bringen.

b) Umstellung des Marktes

- Einführung und Förderung des Konzepts der Energiedienstleistungen in der Industrie
- Sektorspezifische Maßnahmen, die auf Branchen abstellen, die ein hohes Einsparpotenzial bergen. Bei den entsprechenden Maßnahmen sollte den Tätigkeiten im Rahmen der laufenden industriellen IEE-Projekte und ihren Ergebnissen sowie den Ergebnissen der industriespezifischen Instrumente der EU-Politik Rechnung getragen werden. Diese Projekte sollten von einer soliden Bewertung und Analyse der betroffenen Sektoren und der relevanten Energieaspekte zeugen und ein breites Spektrum wichtiger

Interessengruppen einbeziehen, insbesondere von Industrieverbänden. Auch sollten sie darauf ausgerichtet sein, die verfügbaren Instrumente und Verfahren für Energie-Audits, Benchmarking und Management im Allgemeinen zu nutzen und diese bei Bedarf an etwaige spezifische Besonderheiten der betreffenden Sektoren anzupassen. Die Entwicklung von Instrumenten, z. B. E-Learning-Tools, Audit-Leitfäden und -Software usw. wird nur in wohl begründeten Fällen unterstützt, in denen zusätzlich die Benutzerfreundlichkeit oder breite Akzeptanz, insbesondere bei KMU, hoch bewertet wird.

Generell sollten die Projekte – insbesondere diejenigen, die sich allgemein an die Industrie als Zielgruppe wenden – eine „kritische Masse“ oder einen Multiplikatoreffekt auf Branchenebene anstreben. Sie sollten in der Lage sein, auf überzeugende Weise einen Effizienzgewinn nachzuweisen. Dabei sollten sie – sowohl was die Zahl der betroffenen Unternehmen und sonstigen betroffenen Interessenträger als auch was die tatsächlichen Brennstoffeinsparungen anbelangt – über den Rahmen eines Pilotprojekts hinausgehen.

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Erleichterung des Austauschs von Know-how und Erfahrungen zwischen Energiemanagern
- Förderung der Beschaffung und des Erwerbs energieeffizienter Produkte durch die Industrie (z. B. Leitlinien, Netze usw.)

d) Zugang zu Kapital

- Förderung von Finanzierungspaketen im Bereich Energieeffizienz: Im Rahmen der Projekte sollten Modelle für Energieleistungsverträge und für öffentlich-private Finanzierungspakete für Energieeffizienzinvestitionen durch KMU ermittelt und gefördert werden. Außerdem sollte die Beseitigung von Barrieren für Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) in Angriff genommen werden. Dabei sollte eine optimale Einbeziehung von Finanzinstituten und Intermediären angestrebt werden.

e) Aus- und Fortbildung

- Maßnahmen zur Steigerung des Bewusstseins, der Kompetenz und der Fähigkeiten von Energiemanagern und Managern von Versorgungsbetrieben sowie von Wartungspersonal in der Industrie

11.2.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

11.2.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Zahl der effektiven Energieaudit- und –managementmodelle, die bereits bestehen und über den Zeithorizont der Projekte hinaus angewandt werden
- Zahl neuer oder ausgeweiteter freiwilliger/langfristiger Energieeffizienzvereinbarungen

b) Umstellung des Marktes

- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der IEE-Projekte und der Einführung von Energiedienstleistungen in der Industrie
- Auswirkungen der Projekte in Schlüsselbereichen der Industrie

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Energiemanager, die energieeffiziente Praktiken einführen
- Zahl der Unternehmen, die auf energieeffizientere Beschaffungsverfahren setzen

d) Zugang zu Kapital

- Zahl der neu eingeführten, innovativen und an den Bedürfnissen der Industrie ausgerichteten Finanzierungssysteme
- Mobilisierung von Geldern, soweit erforderlich

e) Aus- und Fortbildung

- Zahl der breit angelegten Schulungstätigkeiten mit hoher Wirkung und Sichtbarkeit, die voraussichtlich auch nach Abschluss der Projekte wiederholt werden
- Zahl der geschulten Energiemanager und Manager von Versorgungsbetrieben sowie der geschulten Angehörigen des Wartungspersonals Zahl und Qualität der neu geschaffenen Netze
- Umfassenderer Einsatz von Energiemanagementsystemen und –instrumenten

12. ALTENER: NEUE UND ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN

Erneuerbare Energiequellen (EE) können vielfältige Energiedienstleistungen auf nachhaltige Weise bereitstellen, innerhalb der EU lokal erzeugt werden und so eine sichere Strom-, Heiz- und Kühlversorgung sowie Antriebskraft für den Verkehr liefern, ohne zu den Treibhausgasemissionen und zum Klimawandel beizutragen. Erneuerbare Energiequellen werden immer wettbewerbsfähiger, und politische Konzepte, die die Nutzung erneuerbarer Energien fördern, machen die Herstellung und die Bereitstellung von EE-Technologien sowie die Produktion biogener Ressourcen (Biomasse und Biokraftstoffe) als Geschäftsfelder attraktiver. Maßnahmen, die im Rahmen von ALTENER gefördert werden, sollten auf den bestehenden politischen Konzepten und Rechtsvorschriften der EU (siehe weiter unten) aufbauen und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien in der EU beitragen.

Im Weißbuch über erneuerbare Energieträger aus dem Jahr 1997⁴⁰ wurde der Rahmen für die EU-Politik und für die rechtlichen Rahmenbedingungen, die in den letzten Jahren im Bereich der erneuerbaren Energien verfolgt bzw. eingeführt wurden, abgesteckt; dieser Rahmen wurde vor kurzem durch das Energiepaket 2007^{41,42,43} aktualisiert.

Was **Strom** betrifft, so wurden in der Richtlinie über die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nationale Zielrichtwerte festgelegt und die Notwendigkeit der Beseitigung von Markthemmnissen thematisiert. In ihren Mitteilungen neueren Datums^{44, 45} hat die Kommission betont, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, wenn diese Zielvorgaben erfüllt werden sollen.

Für die Bereiche **Heizung und Kühlung** gibt es zwar noch keine EU-Rechtsvorschriften, die speziell auf eine möglichst weite Verbreitung erneuerbarer Energiequellen (Biomasse, Solarenergie und Geothermie) abzielen, doch sind die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie oder EPBD, die Richtlinie über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung)⁴⁶ und der Aktionsplan für Biomasse⁴⁷ in diesem Zusammenhang zweckdienlich.

Die Gebäuderichtlinie ist auch für **Haushalts- und kleintechnische EE-Systeme** von großer Bedeutung. Dazu gehören sowohl in Gebäude integrierte Systeme als auch dezentrale (einschließlich autonome) EE-Kleinanlagen.

Im Bereich Biokraftstoffe hat die Kommission zwei wichtige Richtlinien erlassen: eine Richtlinie zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor⁴⁸ und eine

⁴⁰ Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger – Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan, KOM(97) 599 vom 26. November 1997.

⁴¹ Eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1 endg. vom 10. Januar 2007.

⁴² Fahrplan für erneuerbare Energien, KOM(2006) 848 endg. vom 10. Januar 2007.

⁴³ Fortschrittsbericht Biokraftstoffe, KOM(2006) 845 endg. vom 10. Januar 2007.

⁴⁴ Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU, KOM(2004) 366 vom 26. Mai 2004.

⁴⁵ Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, KOM(2005) 627 vom 7. Dezember 2005.

⁴⁶ Richtlinie 2004/8/EG vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG.

⁴⁷ Aktionsplan für Biomasse, KOM(2005) 628 endg. vom 7. Dezember 2005.

⁴⁸ Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor.

Richtlinie zur Senkung der Verbrauchssteuern auf Biokraftstoffe⁴⁹. In dem vor kurzem überarbeiteten Aktionsplan für Biomasse wurde der künftige politische und rechtliche Rahmen für diesen Sektor umrissen.

ALTENER-Projekte können eine oder mehrere der folgenden Leitaktionen beinhalten:

- **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)** – Unterstützung der EU-Politik dadurch, dass bei den Marktwachstumshemmnissen angesetzt und zur Erreichung künftiger Zielvorgaben im Bereich erneuerbare Energien beigetragen wird
- **Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (EE-H/K)** – Unterstützung einer stärkeren Nutzung der Biomasse, der solaren und geothermischen Heizung und Kühlung, vor allem im Gebäudesektor und in der Industrie
- **Haushalts- und sonstige kleintechnische EE-Anwendungen** – Steigerung der Verwendung kleintechnischer EE-Systeme in Gebäuden entsprechend der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Förderung der Verwendung dezentraler (einschließlich autonomer) EE-Kleinanlagen
- **Biokraftstoffe** – Förderung der Nutzung nachhaltiger Formen von Biodiesel, Bioalkoholen, Biogas und Bioadditiven, um fossile Kraftstoffe für Anwendungen im Verkehr zu ersetzen und zur Erfüllung künftiger EU-Zielvorgaben beizutragen.

Pilotaktionen zur *intelligenten Einbindung dezentraler Energieressourcen in die lokale Energiekette* fallen unter das CIP-PSP-Arbeitsprogramm 2008, Thema 2: IKT zur Förderung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in städtischen Gebieten.

12.1. Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)

12.1.1. Ziele

- Förderung der Implementierung und Entwicklung von EE-Strom-Strategien und bessere Abstimmung mit anderen EU-Politiken
- Beschleunigung der Verbreitung von EE-Strom-Technologien in der EU, einschließlich Stromerzeugung aus Biomasse, Offshore-Stromerzeugung aus Windenergie, Wellen- und Gezeitenenergie und Onshore-Stromerzeugung auf der Grundlage von auf Windenergie, Wasserkraft, Geothermie und Solarenergie basierenden Technologien, insbesondere durch Beseitigung von Markthemmnissen und durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Nutzung entsprechender Anlagen
- Änderung des Verhaltens der Entscheider im öffentlichen und im privaten Sektor dahingehend, dass der Nutzung von EE-Strom höhere Priorität eingeräumt wird
- Förderung von Investitionen in die EE-Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung und in die Herstellung von EE-Strom-Technologien, vor allem durch KMU

⁴⁹ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

12.1.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Analyse, Benchmarking, Entwicklung und Implementierung innovativer Konzepte; dazu gehören Fördersysteme (Optimierung der Wirksamkeit, Koordinierung und Harmonisierung), marktorientierte Optionen, Potenzial und Zielvorgaben. Förderung politischer Konzepte auf EU-Ebene, nationaler, lokaler und regionaler Ebene und Erfahrungsaustausch
- Fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen von EE-Strom, unter anderem auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Sicherheit, Stilllegung und Verwertung (für Elektro- und Elektronik-Altgeräte geltende Anforderungen)
- Förderung abgestimmter Maßnahmen und der Vernetzung zwischen Regulierungsbehörden, Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreibern, Versorgungsbetrieben, Planern und politischen Entscheidungsträgern mit dem Ziel, die Kohärenz der EE-Strom-Konzepte mit der Politik in den Bereichen Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), konventioneller Strom, Binnenmarkt, Innovation, Emissionshandel / flexible Kyoto-Instrumente, Umwelt, Landwirtschaft und Gewässer zu verbessern
- Fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Entwicklung innovativer Regelungsrahmen, Rechtsvorschriften, Kodizes, Genehmigungen und Normen. Dazu gehören Antragsverfahren, Bau- und Planungsgenehmigungen, Netzanschlussverfahren und internationaler Handel.
- Sammlung zuverlässiger Marktdaten für die unterschiedlichen EE-Strom-Technologien, einschließlich Quantifizierung der einzelnen Märkte, unter anderem Daten über Potenzial, Trends, installierte Kapazitäten, Stromerzeugung, Entgelte, Preise und Kosten, Zeitrahmen und Projektgenehmigungsquoten

b) Umstellung des Marktes

- Verkürzung der Vorlaufzeiten und Erhöhung der Genehmigungsquoten für neue EE-Strom-Anlagen durch Beseitigung administrativer Hindernisse, Erhöhung der Transparenz, Weitergabe bewährter Verfahren und Erprobung innovativer Konzepte
- Verbesserung der Markttransparenz, einschließlich Offenlegung, Herkunftsnachweisen und transparente Tarifen, und Einführung eines intelligenten Netzmanagements und einer intelligenten Preisbildung (Lastspitzenmanagement, Reservekapazität usw.), intelligenter Kombinationen von EE-Strom und Speicherung (nichttechnische Aspekte) und intelligenter Zähler
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen EE-Strom-Technologien durch die Förderung von Geschäftsmöglichkeiten auf globalen Märkten und die Entwicklung von Exportstrategien

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen zur Änderung von Einstellungen und Verhaltensmustern in der Strombranche
- Vernetzung von Fachleuten, Entscheidungsträgern und Verwaltern nationaler Fördersysteme
- Durchführung von Studien über das Nutzerverhalten in Bezug auf Absatz und Nutzung von EE-Strom (einschließlich kultureller Fragen)
- Information über vorbildliche Verfahren sowie Förderung und Transfer solcher Verfahren. Adressaten sind Unternehmen, Haushalte und der öffentlich Sektor. Ziel ist es, den Umstieg auf eine umweltfreundlichere Stromversorgung zu fördern.

d) Zugang zu Kapital

- Anwendung innovativer Finanzierungsmodelle für EE-Strom-Projektentwickler, einschließlich gemeinsamer Projektfinanzierung
- Maßnahmen zur Schaffung/Stärkung von Energiedienstleistern, die mit erneuerbaren Energien arbeiten

e) Aus- und Fortbildung

- Verstärkte Behandlung von EE-Strom-Themen in den Lehrplänen für die Berufsausbildung und in den Systemen zur Zertifizierung von Installationsbetrieben
- Entwicklung von Schulungsprogrammen zu Behandlung von moderner Netzplanung, -auslegung und -optimierung, Genehmigungsverfahren für die EE-Strom-Einspeisung sowie Fragen der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der Umwelt
- Schulungen für Stadt- und Landplaner, in denen ökologische und andere relevante Fragen behandelt werden

12.1.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

12.1.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Nutzung der IEE-Projektergebnisse bei der politischen Entscheidungsfindung, der Ausarbeitung von Vorschriften und der Planung
- Zuverlässigere Daten zum EE-Strom: Potenzial, Auswirkungen, Trends, Wirtschaft und Märkte

b) Umstellung des Marktes

- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen von IEE-Projekten und wettbewerbsfähigeren EE-Stromerzeugern und EE-Stromunternehmen
- Vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren
- Eindeutiger Zusammenhang zwischen den Ergebnissen von IEE-Projekten und einem beschleunigten Marktwachstum

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Versorgungsbetriebe, die an Maßnahmen zur Änderung der Verhaltensmuster beteiligt sind
- Zahl der Nutzer, die auf umweltfreundlicheren Strom umsteigen, und Änderungen bei den Einstellungen gegenüber EE-Strom

d) Zugang zu Kapital

- Zahl der neu eingeführten innovativen Finanzierungssysteme
- Zusammenhang zwischen IEE-Projekten und Neuinvestitionen in EE-Stromerzeugungsanlagen und in EE-Stromunternehmen

e) Aus- und Fortbildung

- Zahl der Planer und der Entscheidungsträger im öffentlichen Sektor, im privaten Sektor (einschließlich KMU) und im Elektrizitätssektor, die im Bereich EE-Strom ausgebildet/fortgebildet wurden

12.2. Heizung/Kühlung auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (EE-H/K)⁵⁰

12.2.1. Ziele

- Förderung der Implementierung und Entwicklung von EE-H/C-Strategien und bessere Abstimmung mit anderen EU-Politiken
- Beschleunigung der Verbreitung von EE-H/K, einschließlich Anwendungen, die auf fester Biomasse, Biogas, Solarenergie und Geothermie beruhen, im Gebäudesektor, in der Industrie und in den Bereichen Fernwärme und/oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), insbesondere durch Beseitigung von Markthemmnissen, Vereinfachung der Baugenehmigungsverfahren Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und Nachhaltigkeit von Biomassebrennstoffen und Stärkung der Marktbeziehungen zwischen Biomasseproduktion und Biomassenutzung

⁵⁰ Im Gebäudesektor liegt der Schwerpunkt dieser Leitaktion auf der Entwicklung des Marktes, der Branche und von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich unmittelbar auf die Nutzung von EE-Heiz- und Kühlsystemen auswirken. Allgemeinere Maßnahmen, bei denen es um die Durchführung der Gebäude Richtlinie geht, sind eine Priorität der Leitaktion 1.

- Änderung des Verhaltens der Entscheider im öffentlichen und im privaten Sektor dahingehend, dass der Nutzung von EE-H/K höhere Priorität eingeräumt wird
- Förderung von Neuinvestitionen in EE-H/K, einschließlich Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung, und in die Herstellung von EE-H/K-Technologien, vor allem durch KMU
- Aus- und Fortbildung von mehr EE-H/K-Fachleuten, -Technikern und -Handwerkern

12.2.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Analyse, fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Entwicklung innovativer Konzepte, einschließlich Fördersystemen (Optimierung der Wirksamkeit, Koordinierung und Harmonisierung), Potenzial und Zielvorgaben, sowie Förderung politischer Konzepte auf EU-Ebene, nationaler, lokaler und regionaler Ebene und entsprechender Erfahrungsaustausch
- Fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen von EE-H/K, unter anderem auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Sicherheit, Stilllegung und Verwertung
- Fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Entwicklung innovativer Rechtsvorschriften, Kodizes, Genehmigungen und Normen unter Einbeziehung von Antragsverfahren, Bau- und Planungsgenehmigungen, Fernwärmenetzanschlussverfahren und internationalem Handel mit nachhaltig hergestellten Brennstoffen und Systemen
- Sammlung zuverlässiger Marktdaten für die unterschiedlichen EE-H/K-Technologien, einschließlich Quantifizierung der einzelnen Märkte, unter anderem Bereitstellung von Daten über Potenzial, Trends, installierte Kapazitäten, Stromerzeugung/-verteilung, Entgelte, Preise, Kapital-, Betriebs- und Wartungskosten, Zeitrahmen und Projektgenehmigungsquoten

b) Umstellung des Marktes

- Verkürzung der Vorlaufzeiten und Erhöhung der Genehmigungsquoten für die Errichtung von EE-Strom-Anlagen durch Beseitigung administrativer Hindernisse und Erhöhung der Transparenz, einschließlich Weitergabe bewährter Verfahren und Erprobung innovativer Konzepte
- Förderung der Nutzung von EE-H/K in der Industrie (einschließlich Fernwärme und/oder Kraft-Wärme-Kopplung)
- Förderung der nachhaltigen Produktion von und Versorgung mit Brennstoffen aus Biomasse sowie intelligente Kombinationen von EE-H/K und Speicherung (nichttechnische Aspekte)
- Verbesserung der Markttransparenz, einschließlich Offenlegung, Herkunftsnachweis und transparente Festsetzung der Preise für EE-Brennstoffe sowie transparente Tarife bei Fernwärmesystemen

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen EE-H/K-Technologien durch die Förderung von Geschäftsmöglichkeiten auf globalen Märkten und die Entwicklung von Exportstrategien und Aushandlung von langfristigen Industrievereinbarungen
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Versorgungskette bei Biomasse und Biogas aus nachhaltiger Erzeugung durch Förderung von Kommunikation und Vernetzungsaktivitäten für Landwirte, Brennstoffvertreiber und Manager von KWK-Anlagen und Fernwärmesystemen

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen zur Änderung von Einstellungen und Verhaltensmustern in der Land- und Forstwirtschaft
- Vernetzung von Fachleuten, Entscheidungsträgern und Verwaltern von Fördersystemen
- Durchführung von Studien über das Nutzerverhalten in Bezug auf Absatz und Nutzung von Systemen und Brennstoffen für EE-H/K
- Maßnahmen zur Verbreitung von Erfolgsgeschichten und vorbildlichen Verfahren in der Wirtschaft, bei gewerblich genutzten Gebäuden, Sportzentren usw. sowie im öffentlichen Sektor in Bezug auf die Umstellung auf EE-H/K-Systeme und -Brennstoffe, z. B. auf die Nutzung von Solarenergie zur Reduzierung des Strombedarfs für Heiz- und/oder Kühlzwecke

d) Zugang zu Kapital

- Anwendung innovativer Finanzierungsmodelle für EE-H/K-Projektentwickler, einschließlich gemeinsamer Projektfinanzierung
- Maßnahmen zur Schaffung/Stärkung von Energiedienstleistern, die mit erneuerbaren Energien arbeiten

e) Aus- und Fortbildung

- Stärkung der Kapazitäten lokaler Unternehmen (insbesondere von KMU), Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Brennstoffversorgung und der Installation und dem Betrieb von EE-H/K-Systemen anzubieten, einschließlich Aus-/Fortbildungs- und Zertifizierungssystemen für Lieferanten und Installationsbetriebe
- Schulungsmaßnahmen zu ökologischen und prozeduralen Fragen für Stadt- und Landplaner und Baugenehmigungsbeamte

12.2.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

12.2.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Nutzung der Ergebnisse von IEE-Projekten bei der politischen Entscheidungsfindung, der Ausarbeitung von Vorschriften und der Planung
- Zuverlässigere Daten zu EE-H/K: Potenzial, Auswirkungen, Trends, Wirtschaft und Märkte

b) Umstellung des Marktes

- Zusammenhang zwischen IEE-Projekten und wettbewerbsfähigeren EE-H/K-Systemen und -Unternehmen
- Vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren
- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der IEE-Projekte und einem beschleunigten Marktwachstum

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Interessenträger, bei denen im Zusammenhang mit IEE-Projekten erhebliche Einstellungs- und Verhaltensänderungen festzustellen sind
- Zahl der Nutzer, die auf umweltfreundliche Energiesysteme umsteigen, und Änderungen bei den Einstellungen gegenüber erneuerbaren Energiequellen
- Zahl der Organisationen und Unternehmen, die überzeugt werden konnten, einen langfristigen Vertrag über die Wärmeversorgung auf der Basis von EE-Fernwärme / Kraft-Wärme-Kopplung abzuschließen
- Zahl der Industriebetriebe, die überzeugt werden konnten, in EE-H/K-Systeme für industrielle Prozesse und für die Deckung ihres sonstigen Eigenbedarfs an Heiz-/Kühlenergie zu investieren

d) Zugang zu Kapital

- Zahl der neu entwickelten, innovativen Finanzierungssysteme (einschließlich Energiedienstleistern)

e) Aus- und Fortbildung

- Zahl der Personen, die in der Heizungs- und Kühlungsbranche, insbesondere in KMU, im Bereich erneuerbare Energiequellen ausgebildet/fortgebildet wurden
- Zahl der Planer, Baugenehmigungsbeamten und sonstigen Entscheidungsträger im öffentlichen Sektor, die ausgebildet/fortgebildet wurden

12.3. Haushalts- und sonstige kleintechnische EE-Anwendungen⁵¹

12.3.1. Ziele

- Förderung der Implementierung und Entwicklung von EU-Konzepten für Haushalts- und kleintechnische EE-Anwendungen (insbesondere zur Untermauerung der Gebäuderichtlinie) und bessere Abstimmung mit anderen EU-Politiken
- Beschleunigung der Verbreitung kleintechnischer EE-Systeme, einschließlich Solarheizung/-kühlung, Photovoltaik, nachhaltig erzeugte Biomasse (Holzpellets, Holzchips, Holzscheite), bodengekoppelter Wärmepumpen, Wasserstoff- und Brennstoffzellen, Kleinst-KWK-Anlagen in Gebäuden und dezentraler kleintechnischer Systeme, wie Biogas-, Kleinstwind- und -wasserkraftanlagen, durch Beseitigung von Markthemmnissen und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für ihre Errichtung und Nutzung
- Änderung des Verhaltens von Entscheidungsträgern im öffentlichen und im privaten Sektor, Haushalten und Einzelpersonen dadurch, dass sie für erzielte Erfolge und Lösungen zur Entwicklung des lokalen Marktes sensibilisiert werden
- Förderung von Investitionen in kleintechnische EE-Anwendungen und der entsprechenden lokalen Märkte
- Aus-/Fortbildung von mehr Fachleuten, Technikern und Handwerkern und dadurch Förderung neuer/expandierender/stärkerer Unternehmen (vor allem KMU) im kleintechnischen EE-Sektor

12.3.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Analyse, Benchmarking, Entwicklung und Implementierung innovativer Konzepte; dazu gehören Fördersysteme (Optimierung der Wirksamkeit, Koordinierung und Harmonisierung), Potenzial und Zielvorgaben; Förderung politischer Konzepte auf EU-Ebene, nationaler, lokaler und regionaler Ebene und entsprechender Erfahrungsaustausch
- Fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen kleintechnischer EE-Systeme, unter anderem auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Unternehmenswachstum und Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Sicherheit und Verwertung (für Elektro- und Elektronik-Altgeräte geltende Anforderungen)
- Fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Entwicklung innovativer Rechtsvorschriften, Kodizes, Genehmigungen und Normen – unter Einbeziehung von Antragsverfahren, Bau- und Planungsgenehmigungen, Netzanschlussverfahren und

⁵¹ Im Gebäudesektor liegt der Schwerpunkt dieser Leitaktion auf der Entwicklung des Marktes, der Branche und von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich unmittelbar auf die Nutzung kleintechnischer EE-Systeme in Gebäuden auswirken. Allgemeinere Maßnahmen, bei denen es um die Durchführung der Gebäuderichtlinie geht, sind eine Priorität der Leitaktion 1.

internationalem Handel –, die Energieverbraucher ermutigen, auch Energieproduzenten zu werden

- Sammlung zuverlässiger Daten zu den unterschiedlichen kleintechnischen EE-Technologien, einschließlich Quantifizierung der einzelnen Märkte, unter anderem Bereitstellung von Daten über Potenzial, Trends, installierte Kapazitäten, Stromerzeugung/-verteilung, Entgelte, Preise, Kapital-, Betriebs- und Wartungskosten, Zeitrahmen und Projektgenehmigungsquoten

b) Umstellung des Marktes

- Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Bau kleintechnischer EE-Anlagen, einschließlich Austausch und Transfer vorbildlicher Verfahren und Erprobung innovativer Ansätze
- Durchführung koordinierter Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der Entwicklung und Förderung von gebrauchsfertigen Lösungen, Produktkennzeichnung, Systemgarantien, Musterverträgen und Internet-Marketing für eine kostengünstige Integration kleintechnischer EE-Anwendungen in Gebäude
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen Biomasseversorgung von Haushalten, darunter bessere Kommunikation und Musterverträge zwischen Landwirten, Brennstoffvertreibern und Nutzern Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche für kleintechnische EE-Anwendungen durch die Förderung von Geschäftsmöglichkeiten auf globalen Märkten und die Entwicklung von Exportstrategien
- Förderung der Anwendung von Normen und Qualitätsmanagement hinsichtlich Absatz, Auslegung, Installation und Betrieb zum Schutz der Endnutzer und Förderung besonders gelungener Beispiele für EE-Systeme, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, zur Stärkung des Verbrauchervertrauens

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen zur Änderung von Einstellungen und Verhaltensmustern von Haushalten und Gebäudeeigentümern
- Durchführung von Studien über das Nutzerverhalten in Bezug auf Absatz und Nutzung kleintechnischer EE-Systeme
- Maßnahmen zur Information von Unternehmen, Haushalten und öffentlichem Sektor über vorbildliche Verfahren und Erfolgsgeschichten im Zusammenhang mit dem Umstieg auf kleintechnische EE-Systeme und EE-Brennstoffe

d) Zugang zu Kapital

- Maßnahmen, um Haushalten bei der Finanzierung zu helfen, einschließlich maßgeschneiderter Finanzierungs- und Förderkonzepte, Kostensenkung durch gemeinsame Beschaffung (Einkaufsgemeinschaften), Skaleneffekte und Energiedienstleister, die mit erneuerbaren Energien arbeiten

e) Aus- und Fortbildung

- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen und Zertifizierungskursen für Systeminstallateure, Ersteller von Bausystemspezifikationen, sonstige Unternehmen (einschließlich KMU), Vertreiber, Großhändler und Mitarbeiter im Einzelhandel
- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für Baufachleute, Planer und staatliche Genehmigungsbeamte
- Aufbau von Kapazitäten in Regionen mit einer langsameren Durchdringung des Marktes mit kleintechnischen EE-Anwendungen

12.3.3. *Hauptakteure und Zielgruppen*

Siehe Tabelle.

12.3.4. *Indikatoren*

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Zuverlässigere Daten zu Potenzial, Auswirkungen, Trends, Wirtschaft, Zielvorgaben und Märkten
- Nutzung der Projektergebnisse bei der politischen Entscheidungsfindung, der Ausarbeitung von Vorschriften und der Planung, dadurch Erhöhung der Kohärenz von Vorschriften und Planung

b) Umstellung des Marktes

- Zusammenhang zwischen IEE-Projekten und wettbewerbsfähigeren EE-Systemen und -Unternehmen
- Vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen und verbesserte Marktrahmenbedingungen für die nachhaltige Versorgung mit Brennstoffen

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Akteure, bei denen im Zusammenhang mit IEE-Projekten Einstellungs- und Verhaltensänderungen festzustellen sind
- Zahl der Endnutzer, die im Zusammenhang mit IEE-Projekten auf kleintechnische EE-Systeme umstellen

d) Zugang zu Kapital

- Zahl der Energiedienstleister und/oder der entwickelten innovativen Finanzierungssysteme
- Zahl der Unternehmen, die im Zusammenhang mit IEE-Projekten deutliche höhere Investitionen in die Herstellung oder Installierung kleintechnischer EE-Strom-Systeme tätigen

e) Aus- und Fortbildung

- Zahl der Personen, die in der Branche für kleintechnische EE-Industrien, vor allem in KMU, ausgebildet/fortgebildet wurden
- Zahl der Planer, Baugenehmigungsbeamten und staatlichen Entscheidungsträger, die ausgebildet/fortgebildet wurden
- Zahl der Fachleute, Techniker und Handwerker, die ausgebildet/fortgebildet wurden

12.4. Biokraftstoffe

12.4.1. Ziele

- Förderung der Implementierung und Entwicklung von EU-Konzepten im Bereich nachhaltig erzeugte Biokraftstoffe (Biodiesel, Bioalkohole, Biogas und Bioadditive), Ersetzung konventioneller Brennstoffe im Verkehr und für andere Verwendungszwecke und bessere Abstimmung entsprechender Konzepte mit anderen EU-Politiken
- Beschleunigung der Verbreitung nachhaltig erzeugter Biokraftstoffe durch Beseitigung von Markthemmnissen und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und Förderung der Herstellung, der transparenten Zertifizierung der ökologischen Nachhaltigkeit, der Verarbeitung und des Handels der potenziell wirtschaftlichsten und zukunftsfähigsten Biokraftstoffe (in der EU und in Nicht-EU-Ländern)
- Änderung des Verhaltens von staatlichen Entscheidungsträgern, von Entscheidungsträgern der Kraftstoffbranche und anderen potenziellen Akteuren des Biokraftstoffmarktes (einschließlich Landwirte, Forstwirte und Vertreiber) dahin gehend, dass der Nutzung nachhaltiger Biokraftstoffe höhere Priorität eingeräumt wird
- Förderung von Investitionen in die Produktion und Verarbeitung wettbewerbsfähigerer Biokraftstoffe der ersten und der zweiten Generation mit geringeren ökologischen Folgen und in eine verbesserte Infrastruktur für den Vertrieb von Biokraftstoffen
- Aus-/Fortbildung von mehr Fachleuten, Technikern und Handwerkern

12.4.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Analyse, Benchmarking, Entwicklung und Implementierung innovativer Konzepte; einschließlich Fördersystemen, Potenzial und Zielvorgaben; Förderung politischer Konzepte auf EU-Ebene, nationaler, lokaler und regionaler Ebene und entsprechender Erfahrungsaustausch
- Fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen von Biokraftstoffen, unter anderem auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Flächennutzung, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

- Verbesserung der Kohärenz der Biokraftstoff-Politik mit der EU-Politik in anderen Bereichen, etwa in den Bereichen Binnenmarkt, Innovation, Emissionshandel/flexible Kyoto-Instrumente, Umwelt, Landwirtschaft, Gewässer, Forstwirtschaft und Industrie
- Fortlaufende Beobachtung, Benchmarking und Entwicklung innovativer Rechtsvorschriften, Genehmigungen und Normen unter Einbeziehung von Flächennutzungsgenehmigungsverfahren, Bau- und Planungsgenehmigungen für Verarbeitungsanlagen und internationalem Biokraftstoffhandel
- Sammlung von Daten über den Biokraftstoffmarkt, unter anderem über Investitionen, Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebskosten, etwaige Marktverzerrungen und voraussichtliche Endnutzer, sowie Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung von Biokraftstoffen der zweiten Generation

b) Umstellung des Marktes

- Setzen von Anreizen für die Marktteilnehmer der Biokraftstoffversorgungskette (Landwirte, Kraftstoffverarbeiter und -vertreiber) zwecks Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen (einschließlich Biokraftstoffen der zweiten Generation)
- Beschleunigung des Wachstums der EU-Märkte für nachhaltige Biokraftstoffe durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Anbau und Verarbeitung von Pflanzen für die nachhaltige Biokraftstoffgewinnung, durch Austausch und Transfer vorbildlicher Verfahren und durch Erprobung innovativer Ansätze, einschließlich Erzeugung von Bioalkohol und anderen Biokraftstoffen auf Flächen, die nicht für die Nahrungsmittelproduktion geeignet sind
- Verbesserung der Markttransparenz, einschließlich Garantien hinsichtlich der nachhaltigen Herstellung, Kennzeichnung und transparente Preisbildung

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen zur Beschleunigung des Wandels und zum Ausbau der Geschäftsmöglichkeiten im Bereich nachhaltige Biokraftstoffe in ländlichen Gemeinden, einschließlich Vernetzung von Fachleuten, Entscheidungsträgern und Verwaltern von Fördersystemen
- Durchführung lokaler Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Herstellung und der lokalen Nutzung von Biokraftstoffen, einschließlich langfristiger Vereinbarungen zwischen Landwirten, Forstwirten, Kraftstoffvertriebsunternehmen und Fahrzeugmotorenherstellern

d) Zugang zu Kapital

- Einführung innovativer Finanzierungsmechanismen, einschließlich gemeinsamer Projektfinanzierung, mit dem Ziel, Anreize für Investitionen in die Versorgungsketten für Biodiesel, Bioalkohole, Biogas, Bioadditive und Biokraftstoffe der zweiten Generation aus nachhaltiger Erzeugung zu schaffen

- Förderung eines gut informierten Dialogs zwischen Biokraftstoffherstellern und potenziellen Investoren

e) Aus- und Fortbildung

- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für Landwirte, Landarbeiter und Forstarbeiter
- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für kleine Biokraftstoffverarbeiter und -vertreiber (einschließlich KMU)
- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für staatliche (lokale) Genehmigungsbeamte zu Umweltbelangen und damit zusammenhängenden Fragen

12.4.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

12.4.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Bessere fortlaufende Überwachung der Biokraftstoffmärkte und dadurch Gewinnung zuverlässigerer Daten über Marktpotenzial, Auswirkungen, Trends, Wirtschaft und Zielvorgaben
- Nutzung der Ergebnisse von IEE-Projekten bei der politischen Entscheidungsfindung und Wirkung der Ergebnisse im Sinne einer Erhöhung der Kohärenz bei Vorschriften und Planung

b) Umstellung des Marktes

- Zusammenhang zwischen den IEE-Projekten und wettbewerbsfähigeren und nachhaltigeren Biokraftstoffherstellungs- und -vertriebsunternehmen
- Raschere und effizientere Genehmigungsverfahren für die Umwidmung von Flächen für eine nachhaltige Biokraftstoffgewinnung und für den Bau von Anlagen zur Verarbeitung von Biokraftstoffen sowie bessere Marktrahmenbedingungen für Biokraftstoffe

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der potenziellen Biokraftstoffhersteller und -verarbeiter, bei denen im Zusammenhang mit IEE-Projekten Einstellungs- und Verhaltensänderungen festzustellen sind
- Änderungen in der Einstellung gegenüber Biokraftstoffen

d) Zugang zu Kapital

- Zahl der entwickelten innovativen Finanzierungssysteme

- Zahl der Investoren und Umfang neuer Investitionen in eine nachhaltige Biokraftstoffherstellung im Zusammenhang mit IEE-Projekten

e) Aus- und Fortbildung

- Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für Landwirte, Landarbeiter und Forstarbeiter
- Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für kleine Biokraftstoffverarbeiter und Unternehmer (KMU)
- Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für staatliche (lokale) Genehmigungsbeamte zu Umweltbelangen und damit zusammenhängenden Fragen
- Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für Biokraftstoffvertreiber

13. STEER: ENERGIE IM VERKEHRSWESEN

Der Verkehrssektor nimmt eine Schlüsselstellung in der europäischen Wirtschaft ein. Auf ihn entfällt ein Anteil von fast 20 % des gesamten Bruttoenergieverbrauchs in Europa. 98 % des Energieverbrauchs in diesem Sektor entfallen auf fossile Brennstoffe. Da der Verkehrssektor auch im Hinblick auf den Energieverbrauch der am schnellsten wachsende Sektor ist, müssen die Möglichkeiten für Energieeffizienzgewinne in diesem Sektor unbedingt genutzt werden. Die Investitionstrends in den wirtschaftlich aufstrebenden neuen Mitgliedstaaten bieten insbesondere eine Vielzahl von Chancen für einen Paradigmenwechsel in Richtung einer nachhaltigeren Mobilitätskultur.

Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen im Verkehrswesen können unter anderem Folgendes beinhalten:

- a) Unterstützung von Initiativen zu allen energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens und zur Diversifizierung der Kraftstoffe;
- b) Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen und alternativen Kraftstoffen und der Energieeffizienz⁵² im Verkehrswesen;
- c) Unterstützung der Ausarbeitung und Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Rahmen von STEER erhalten Projekte Vorrang, die den bestehenden politischen und rechtlichen Rahmen der EU für Energieeffizienz und erneuerbare oder alternative Kraftstoffe im Verkehrswesen fördern, auf diesem aufbauen oder ihn umsetzen, wobei die im Aktionsplan für Energieeffizienz⁵³, im Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“⁵⁴ und im allgemeinen Rahmen der europäischen Energiepolitik⁵⁵ gemachten Vorschläge berücksichtigt werden. Die Projekte sollten auf sorgfältig erprobten Strategien und Technologien aufbauen und auf Energieeinsparungen abzielen durch Beseitigung nichttechnischer Markthemmnisse, die ihrer einer breiteren Anwendung im Wege stehen.

Vorrang erhalten auch Projekte, die über die Sensibilisierung einzelner Bürger, Haushalte und Entscheidungsträger hinausgehen und tatsächlich Änderungen hinsichtlich des Verkehrsverhaltens und der Wahl der Verkehrsträger sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr bewirken. Die Projekte sollten den Zielgruppen vorhandenes Wissen in überzeugender und motivierender Weise vermitteln und zur Anwendung dieses Wissens führen. Sie müssen zu einer umfassenderen Verbreitung und Nutzung bewährter, übertragbarer Strategien beitragen. Sie sollten den Endnutzern dabei helfen, informierte Entscheidungen zu treffen, und die öffentliche Akzeptanz energiesparender Verhaltensweisen im Verkehrswesen, alternativer und erneuerbarer Kraftstoffe und sauberer Fahrzeuge zu verbessern.

⁵² Energieeffizienz wird definiert als Verhältnis zwischen einem Output in Form von Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und einem Input an Energie.

⁵³ KOM(2006) 545 endg. vom 19. Oktober 2006.

⁵⁴ KOM(2007) 551 endg. vom 25. September 2007.

⁵⁵ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel, 8.-9. März 2007.

Vorrang erhält auch die Ausbildung von Fachleuten und Beamten, deren tägliche Arbeit sich auf die Verbreitung energieeffizienter Verkehrsstrategien und alternativer Kraftstoffe auswirkt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine angemessene Konsultation und Einbeziehung eines breiten Spektrums von Interessenträgern hilfreich ist, wenn man das Thema nachhaltige Mobilität auf effizientere Weise angehen will.

Gegenstand sind der Güterverkehr wie auch der Personenverkehr. Nicht finanziert werden jedoch Maßnahmen, die speziell auf die Verlagerung des Güterverkehrs auf Kurzstreckenseeverkehr, Schiene und Binnenwasserstraßen abzielen und im Rahmen des Marco-Polo-Programms gefördert werden können.

Im Rahmen von STEER wurden folgende Leitaktionen definiert:

- **Alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge:** Die Projekte sollten dazu beitragen, die vorhandenen Versorgungsstrukturen durch die Schaffung einer größeren Nachfrage zu nutzen, und/oder dazu beitragen, den Weg für mögliche neue Versorgungsstrukturen zu bereiten. Die Projekte sollten Multiplikatoren (z. B. Betreiber von Fahrzeugflotten) dazu anregen, eine kritische Masse bei der Nachfrage nach und der Nutzung von alternativen Kraftstoffen und Fahrzeugen zu schaffen.
- **Energieeffizientes Verkehrswesen:** Projekte, die dem Thema Energieeffizienz im Verkehrswesen gewidmet sind, sollten die Voraussetzungen für eine wirksamere Umsetzung der europäischen politischen Konzepte schaffen. Sie sollten zur Ausdehnung und Erweiterung des potenziellen Spektrums an Marktakteuren beitragen und die Übernahme und den Transfer vorbildlicher Verfahren beschleunigen. Die Projekte sollten das Potenzial der verschiedenen Verkehrsträger und deren kombinierte Nutzung als Beitrag zu einem energieeffizienteren Verkehrswesen erschließen. Politische Konzepte in Verbindung mit integrierten Strategien und Anreizen (bzw. negativen Anreizen) werden gleichfalls dazu beitragen, das Verhalten und die Entscheidungen von Verkehrsnutzern, Behörden und Betreibern zu lenken. Eine Integration multilateraler Prozesse wäre von Vorteil.
- **Kapazitätsaufbau im Verkehrsbereich für Agenturen:** Im Rahmen des Programms IEE I (2003-2006) wurden Projekte durchgeführt, die Schulungen für Agenturen in Verkehrsfragen vorsahen. Aufbauend auf diesem ersten „Empowerment“ und den entsprechenden Investitionen in Wissen und Kompetenz scheinen einige Agenturen nunmehr in der Lage zu sein, die Herausforderung anzunehmen und sich im Verkehrsbereich stärker zu engagieren. Im Rahmen dieser Priorität sollen daher die bestehenden Netze von Agenturen genutzt werden, um die Energieeffizienz im Verkehrsbereich und die Verwendung alternativer Kraftstoffe und sauberer Fahrzeuge zu fördern. Hauptziel wird die langfristige strukturelle Integration verkehrs-/energiebezogener Tätigkeiten innerhalb der Agenturen sein.

13.1. Alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge

13.1.1. Ziele

- Diversifizierung der im Verkehrswesen verwendeten Energiequellen
- Förderung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen und sauberen Fahrzeugen

- Förderung einer vermehrten Verwendung von Biokraftstoffen, um die in der Biokraftstoff-Richtlinie festgelegten Zielvorgaben zu erfüllen
- Entwicklung eines Marktes für saubere Fahrzeuge durch Fahrzeugflotten, deren Fahrzeuge nur in einem begrenzten Gebiet eingesetzt werden

13.1.2. Handlungsschwerpunkte

Diese Leitaktion zielt darauf ab, die Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen und alternativen Kraftstoffen anzukurbeln. Sie ergänzt die Leitaktion ALTENER, soweit es um die Herstellung von Biokraftstoffen geht. Sie gilt für alle Verkehrsträger⁵⁶. Schwerpunkt sind alternative Kraftstoffe, die kurz- bis mittelfristig einen nennenswerten Marktanteil erobern können. Sie sollen eine größere Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen und sauberen Fahrzeugen schaffen, die Nachfrage koordinieren und die Hindernisse für Endnutzer abbauen, auf alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge umzusteigen.

a) Umstellung des Marktes

- Förderung der Implementierung und des Ausbaus von Vertriebssystemen für alternative Kraftstoffe und Beseitigung von Hindernissen für Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur, die zu einer höheren Akzeptanz von mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen beitragen
- Förderung und Erleichterung der gemeinsamen Beschaffung sauberer und effizienter Fahrzeugflotten (z. B. Busse, Mietwagen, Geschäftswagen und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – z. B. zum Zwecke der Müllentsorgung – genutzte Fahrzeuge) und/oder alternativer Kraftstoffe

b) Änderung der Verhaltensmuster

- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen, die sich an die in Vertrieb, Marketing und Verkauf sauberer Fahrzeuge involvierten Akteure wenden. Konzipierung und Durchführung solcher Kampagnen sollten auf breiter und systematischer Basis erfolgen und könnten unter anderem Schulungen für im Verkauf und in der Wartung sauberer Fahrzeuge tätiges Personal.
- Durchführung von an Kunden gerichteten Sensibilisierungs- und Informationskampagnen zur Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe und zur Zugänglichkeit von Netzen für alternative Kraftstoffe

13.1.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

⁵⁶

Mit Ausnahme der Luftfahrt und des Langstreckenseeverkehrs.

13.1.4. Indikatoren

a) Umstellung des Marktes

- Zusammenhang zwischen den Ergebnissen von IEE-Projekten und einem breiteren Vertrieb alternativer Kraftstoffe
- Erhöhung des Anteils an Fahrzeugen, die mit Biokraftstoffen und/oder anderen alternativen Kraftstoffen betrieben werden

b) Änderung der Verhaltensmuster

- Besserer Zugang zu und Überblick über verfügbare alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge
- Erhöhung des öffentlichen Akzeptanz von und des Marktvertrauens in saubere Fahrzeuge bzw. mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge

13.2. Energieeffizientes Verkehrswesen⁵⁷

13.2.1. Ziele

- Förderung der Umstellung des Personen- und/oder Güterverkehrs auf weniger energieintensive Verkehrsträger, vor allem in städtischen Gebieten und im Langstreckenverkehr
- Reduzierung einer unnötigen Verkehrsnachfrage
- Verbesserung der Energieeffizienz im Verkehr für alle Verkehrsträger und Förderung der Ko-Modalität
- Umfassender Transfer und umfassende Anwendung und Förderung erprobter vorbildlicher Verfahren, Strategien und Technologien
- Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen in einer sich verändernden Gesellschaft für ihr Mobilitätsverhalten und dessen Folgen für den Energieverbrauch sowie Motivierung zu Verhaltensänderungen und Erreichen tatsächlicher Verhaltensänderungen

Insbesondere sind die Teilnehmer aufgefordert, gesellschaftlichen Veränderungen, demografischen Entwicklungen und gesundheitlichen Aspekten Rechnung zu tragen ebenso wie den Trends zu einer stärkeren Pkw-Nutzung, einem Rückgang bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und einem Umstieg auf größere Pkw. Eine Integration multilateraler Prozesse wäre von Vorteil.

⁵⁷ Betrifft alle Verkehrsträger bis auf die Luftfahrt und den Langstreckenseeverkehr.

13.2.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Erhöhung der Pkw-Besetzungsquoten (z. B. Maßnahmen zur Förderung von Mitfahrzentralen, Heimfahrtregelungen usw.) bzw. Halten hoher Pkw-Besetzungsquoten
- Erhöhung von Qualität und Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel (mit einem Hauptgewicht auf Straßentransportmitteln); Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils, den Zu-Fuß-Gehen und Radfahren am Gesamtverkehrsaufkommen haben, durch Förderung einer nachhaltigen Stadtverkehrsplanung und durch Werbekampagnen, die auf gesundheitliche Aspekte abstellen

b) Umstellung des Marktes

- Weitergabe von Erfahrungen mit umweltfreundlichen Taxis und mit „Carsharing“ (z. B. Zugang zu einem Pkw durch Mitgliedschaft in einem „Autoteilsystem“) und Nutzung der Vorteile dieser Lösungen
- Erhöhung des Anteils des Radfahrens am Gesamtverkehrsaufkommen, z. B. durch Förderung des Umstiegs aufs Fahrrad oder durch geeignete technische Anpassungen, unter anderem Förderung „grüner“ Lösungen (wie etwa Elektrofahrrädern)

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Bereitstellung von Koordinierungs-, Management- und Informationsmechanismen für Flottenbetreiber, Einzelhändler und Akteure der Güterverkehrsbranche mit Blick auf Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz des Flottenbetriebs und der Fahrtätigkeiten
- Schaffung von Anreizen für kleine Güterverkehrsbetreiber, die Energieeffizienz ihrer Dienstleistungen zu erhöhen
- Einführung umfassender freiwilliger Vereinbarungen zur Förderung energieeffizienten Fahrens (einschließlich Verbesserungen bei Wartung und Betrieb, z. B. Reifendruckkontrollen und „Öko-Tuning“, sowie Förderung einer kraftstoffsparenden Fahrweise)

d) Aus- und Fortbildung

- Einführung neuer Formen des Lernens und des Austausch zwischen Fachleuten aus der Praxis, insbesondere Austausch von Mitarbeitern, (z. B. Begleitung eines erfahrenen Kollegen bei der Arbeit („Shadowing“), praktische Unterweisung am Arbeitsplatz oder Praktika) mit dem Ziel der Weitergabe von Wissen und Erfahrung weiter fortgeschrittener Akteure, Städte und Länder an Akteure in Gebieten, in denen das Problem des Energieverbrauchs im Verkehrswesen noch nicht in ausreichendem Maße aufgegriffen wird

13.2.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

13.2.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Stärkere Sensibilisierung für Maßnahmen, die auf die Pkw-Besetzungsquoten in den betreffenden Gebieten abstellen, und weniger Ein-Personen-Fahrten in der Zielgruppe in den betreffenden Gebieten
- Bessere Wahrnehmung und/oder objektive Erhöhung der Qualität der öffentlichen Verkehrsmittel und/oder der Fortbewegung zu Fuß und/oder mit dem Rad in den betreffenden Gebieten (z. B. Image, Sauberkeit, Frequenz, Abdeckung durch den Linienverkehr, Gefahrenabwehr, Bequemlichkeit, Attraktivität, Verkehrssicherheit usw.)
- Festlegung und Anwendung von mehr und/oder neuen Qualitätsstandards für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für die Fortbewegung zu Fuß und/oder mit dem Rad
- Bessere Information der Zielgruppen über Alternativen zum Pkw-Individualverkehr
- Zahl der Beispiele für einen erfolgreichen Transfer von Wissen/Erfahrung im Bereich energieeffizienter Verkehr; Wiederholungspotenzial der entsprechenden Beispiele

b) Umstellung des Marktes

- Stärkere Nutzung von umweltfreundlichen Taxis und/oder von Carsharing in den betreffenden Gebieten
- Stärkere Würdigung der Vorteile von umweltfreundlichen Taxis und/oder von Carsharing in den betreffenden Gebieten
- Höherer Anteil des Radfahrens am Gesamtverkehrsaufkommen aufgrund einer größeren Attraktivität des Radfahrens
- Zufriedenheit der Nutzer mit den Transportarten, die Gegenstand der betreffenden Maßnahmen sind
- Zahl der Erfolgsgeschichten mit Wiederholungspotenzial und deren weite Verbreitung

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Bessere Kenntnis bei den angesprochenen Güterverkehrsbetreibern und Flottenbetreibern verschiedener Optionen zur Einsparung von Energie/Kraftstoff (und Kosten) in ihrem Tagesgeschäft
- Tatsächliche Einsparungen der teilnehmenden Betreiber
- Zahl der initiierten und zustande gekommenen freiwilligen Vereinbarungen
- Allgemein verfügbares Wissen über energieeffizientes Fahren bei den Zielgruppen, wobei möglichst viele EU-Mitgliedstaaten und ein breites Spektrum von Endnutzern und zwischengeschalteten Stellen abgedeckt werden sollte

- Wirkung der Werbemaßnahmen hinsichtlich der Zahl der erreichten Personen, nach Möglichkeit mit einer Kategorisierung der Zielgruppen
- Zahl der Erfolgsgeschichten mit Wiederholungspotenzial und deren weite Verbreitung

d) Aus- und Fortbildung

- Neu begründete Partnerschaften zwischen erfahrenen und weniger erfahrenen Akteuren, Städten und Ländern
- Kompetente Personen an der Basis (wie Ingenieure, Verkehrsplaner, Stadtentwickler, Verwaltungsbedienstete, technisches Personal der Behörden, Betreiber usw.) mit verbesserten Qualifikationen in Sachen Energieeffizienz im Verkehrsbereich

13.3. Kapazitätsaufbau im Verkehrswesen für bestehende lokale und regionale Agenturen

Zu den Maßnahmen im Rahmen dieser Priorität gehört nicht die Schaffung neuer Mobilitätszentren⁵⁸, wenngleich diese Teil des neuen verkehrsbezogenen Dienstleistungsangebots der einschlägigen Agenturen sein könnten.

Die Schulung des Personals in verkehrsbezogenen Energiefragen sollte in Eigenregie auf effiziente Weise organisiert werden – unter Rückgriff auf bereits existierende Handbücher und bereits laufende Maßnahmen im Bereich Aus- und Fortbildung.

Vorrang wird Projekten eingeräumt, die lokale und regionale Agenturen einbeziehen, welche zuvor nicht im Verkehrsbereich aktiv waren, insbesondere solche aus den neuen Mitgliedstaaten.

13.3.1. Ziele

- Stärkung des Beitrags lokaler und regionaler Agenturen zu potenziellen Energieeinsparungen im Verkehrssektor
- Ausbau der Aktivitäten lokaler und regionaler Agentur in den Bereichen Energieeffizienz im Verkehrssektor, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge
- Integration energie- und verkehrsbezogener Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereich der Energieagenturen

13.3.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Maßnahmen, die auf eine langfristige strukturelle Integration verkehrsbezogener Aktivitäten in den Tätigkeitsbereich der Energieagenturen abzielen

⁵⁸ Zur Definition des Begriffs „Mobilitätszentrum“ siehe <http://www.mobilitymanagement.org/>.

- Im Rahmen der den Agenturen übertragenen Zuständigkeiten Einstellung von Mitarbeitern, die mit Energieexperten zusammenarbeiten und in der Lage sind, sich mit energiebezogenen Verkehrsfragen auseinanderzusetzen
- Nutzung und Ausbau der bestehenden Netze der beteiligten Agenturen (angefangen bei der lokalen bis hin zur internationalen Ebene)

b) Umstellung des Marktes

- Maßnahmen, um die bestehenden lokalen und regionalen Agenturen zu ermutigen, Dienstleistungen anzubieten, die die Aspekte Energieeffizienz im Verkehrswesen, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge betreffen
- Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Energie- und Verkehrsexperten innerhalb der einzelnen Agenturen wie auch zwischen verschiedenen Agenturen
- Berücksichtigung von Verkehrsfragen bei der Energieplanung

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Ausarbeitung von Geschäftsplänen und Verpflichtung der lokalen Entscheidungsträger auf die Aufrechterhaltung des erweiterten Aufgabenbereichs der Agenturen auch nach Abschluss des Projekts
- Gewährleistung der Unterstützung der lokalen Interessenträger durch die Agentur im Sinne einer Förderung der Zusammenarbeit bei Projekten, die einen Bezug zu den Themen energieeffizienter Verkehr, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge aufweisen

d) Aus- und Fortbildung

- Einführung wirksamer Instrumente zum Kapazitätsaufbau, insbesondere Personalaustausch zwischen verschiedenen Agenturen und zwischen Agenturen und Verkehrsexperten (z. B. Begleitung eines erfahrenen Kollegen bei der Arbeit („Shadowing“), praktische Unterweisung am Arbeitsplatz oder Praktika) zum Zwecke des Wissens- und Erfahrungsaufbaus

13.3.3. Hauptakteure und Zielgruppen

- Siehe Tabelle.

13.3.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Existenz eines vereinbarten Geschäftsplans, damit die Erbringung verkehrsbezogener Dienstleistungen durch die beteiligten Agenturen auch nach Abschluss des Projekts weiter gewährleistet ist
- Größerer Multiplikatoreffekt für Erfolgsgeschichten mit Wiederholungspotenzial durch deren weite Verbreitung bei neuen Zielgruppen

b) Umstellung des Marktes

- Erhöhter Anteil der verkehrs-/energiebezogenen Aktivitäten der lokalen und regionalen Agenturen
- Höhere Zahl von Energieplänen, die Verkehrsfragen mit einbeziehen

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Dokumentiertes Bekenntnis der Interessenträger auf lokaler Ebene zu den von den Agenturen erbrachten neuen Dienstleistungen, insbesondere nach Abschluss des Projekts, und Festlegung (neuer/erweiterter) Geschäftspläne
- Förderung und Durchführung der europäischen Politik in den Bereichen Energieeffizienz im Verkehrswesen, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge durch ausgewählte etablierte Akteure auf lokaler Ebene
- Zahl der Stakeholder auf lokaler Ebene, die mit der Unterstützung durch die Agenturen zufrieden sind
- Erfolgreiche Anwendungen verkehrsbezogener Dienste auf lokaler/regionaler Ebene

d) Aus- und Fortbildung

- Zertifizierte Fähigkeiten und Qualifikationen des bereits vorhandenen bzw. des neuen Personals der Agenturen in den Bereichen Energieeffizienz im Verkehr, alternative Kraftstoffe und saubere Fahrzeuge
- Zahl der Mitarbeiter, die derzeit ausschließlich mit Tätigkeiten im Bereich Verkehr befasst sind

14. INTEGRIERTE INITIATIVEN

Aktionen, die mehrere der spezifischen Bereiche (SAVE, ALTENER und STEER) oder gewisse vorrangige Bereiche der Gemeinschaftspolitik berühren, können Folgendes zum Ziel haben:

- a) die Integration von Konzepten der Energieeffizienz und von erneuerbaren Energiequellen in verschiedene Bereiche der Wirtschaft;
- b) Zusammenführung verschiedener Instrumente und Akteure innerhalb einer Aktion oder eines Projekts.

14.1. Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen⁵⁹

14.1.1. Ziele

- Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung (im Wege eines Feedbacks an die politischen Entscheidungsträger) von politischen Konzepten, Zielvorgaben und Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, nationaler, lokaler und regionaler Ebene zur Förderung von Maßnahmen von Haushalten, Unternehmen (vor allem KMU) und öffentlichem Sektor zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich Verkehrsdienstleistungen, und zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere im Gebäude- und im Verkehrssektor (einschließlich Biokraftstoffe)
- Schaffung einer kritischen Masse an lokalen Aktivitäten und Erzielen lokaler Skaleneffekte, um die Kosten von Systemen zu senken, die auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beruhen
- Herbeiführung eines geänderten Verbraucherverhaltens und Verbesserung der Qualität der lokalen/regionalen Entscheidungsfindung bezüglich der Implementierung von Systemen, die auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beruhen
- Erhöhung der Investitionen in Dienstleistungen, die auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien beruhen, auf lokaler und regionaler Ebene
- Unterstützung der Behörden bei der Förderung der Gründung, der öffentlichen Finanzierung und der Nutzung lokaler und regionaler Energieagenturen als entscheidender Faktor für die Verwirklichung dieser Ziele
- Integration der energie- und verkehrsbezogenen Dienstleistungen auf lokaler und regionaler Ebene (siehe auch Punkt 13.3)

14.1.2. Handlungsschwerpunkte

- Erreichen von Gemeinden, in denen bisher keine vergleichbaren öffentlichen Informationsangebote und Unterstützungsdienste verfügbar sind

⁵⁹

Vorschläge für die Gründung neuer lokaler und regionaler Energieagenturen können nur von Behörden eingereicht werden und müssen den im IEE-Leitfaden für Vorschläge dargelegten Anforderungen genügen. Neue lokale Energieagenturen müssen insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen unabhängig sein, neu gegründet worden sein, und zwar nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung, und lokale Behörden, Unternehmen und Haushalte beraten und informieren.

- Sie müssen detailliert über Produkte und Dienstleistungen einer Vielzahl europäischer Lieferanten im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien informieren und es Haushalten und anderen Entscheidungsträgern ermöglichen, die neuesten einschlägigen Produkte, Systeme und Dienstleistungen „zu sehen, zu berühren und zu fühlen“.

- Sie müssen sich mit Energieeffizienz, erneuerbaren Energiequellen und Energie im Verkehrswesen befassen.

- Sie müssen die Gründung weiterer lokaler Energieagenturen durch andere Behörden fördern.

Die lokalen Energieagenturen werden in den Genuss besonderer Ausbildungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie Veranstaltungen kommen, die über den ManagEnergy-Dienstleister organisiert werden.

- Erreichen kommunaler und regionaler Energieagenturen, die für mehr als 200 000 Bürger zuständig sind (ausgenommen Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte)

a) Untermuerung politischer Konzepte und Strategien

- Fortlaufende Beobachtung und Erleichterung der Umsetzung lokaler und regionaler politischer Konzepte, einschließlich Fördersystemen (Optimierung, Koordinierung und Harmonisierung), Potenzial und Zielvorgaben
- Förderung und fortlaufende Beobachtung lokaler und regionaler Rechtsvorschriften, Kodizes und Genehmigungen
- Vereinfachung der Lizenzvergabe- und Genehmigungsverfahren für neue energieeffiziente Anlagen und EE-Anlagen als Schnittstelle zwischen Behörden und Verbrauchern („one-stop-shops“)
- Bereitstellung von Energie-/Gebäude-Management-Dienstleistungen für öffentliche Gebäude
- Fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen vor Ort, unter anderem auf Versorgungssicherheit, Umwelt, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

b) Umstellung des Marktes

- Vereinfachung lokaler Verfahren für die Genehmigung des Baus von Anlagen, die auf erneuerbaren Energien beruhen, einschließlich des Transfers vorbildlicher Verfahren und Erprobung innovativer Ansätze
- Förderung der Entwicklung von Möglichkeiten für Unternehmensgründungen und neuen Beschäftigungschancen in der Energieeffizienzwirtschaft und in der EE-Branche, insbesondere für KMU
- Fortlaufende Beobachtung der lokalen Energiemärkte, Investitionen, Kosten und Unternehmen
- Einführung nachhaltiger Energiedienstleistungen, einschließlich Verkehrsdienstleistungen, auf lokaler Ebene

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Durchführung lokaler Studien zum Nutzerverhalten, fortlaufende Beobachtung und Benchmarking zur öffentlichen Akzeptanz und zum Marktvertrauen
- Durchführung lokaler Kampagnen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die Bürger, Unternehmen (insbesondere KMU) und lokale Behörden zusammenführen
- Bereitstellung ausführlicher Informationen und Beratung zu in Europa und lokal entwickelten Technologien im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie Förderung vorbildlicher Verfahren und nachhaltiger Energielösungen und -dienstleistungen bei Unternehmen, Haushalten und öffentlichem Sektor

- Lokale Maßnahmen zur Änderung von Einstellungen und Verhaltensmustern in der Bioenergieversorgungskette (Land- und Forstwirtschaft)
- Lokale Vernetzung von Energiefachleuten, Entscheidungsträgern und Verwaltern von Fördersystemen

d) Zugang zu Kapital

- Einführung innovativer Finanzierungssysteme (einschließlich lokaler Kooperativen) und Verbesserung der Kommunikation zwischen Projektentwicklern, Finanzinstituten und Investoren
- Maßnahmen zur Gründung/Stärkung lokaler Unternehmen, die auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien tätig sind, einschließlich KMU und Energiedienstleistern

e) Aus- und Fortbildung

- Stärkung der Kapazität lokaler Unternehmen (insbesondere von KMU), Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versorgung mit erneuerbaren Kraftstoffen und mit dem Einbau und der Steuerung von EE-Systemen anzubieten
- Durchführung von Schulungen in ökologischen und verfahrenstechnischen Fragen für Planer und Baugenehmigungsbeamte
- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen und Einführung von Zertifizierungssystemen auf lokaler Ebene für Lieferanten und Installationsbetriebe
- Aufbau lokaler Kapazitäten und Beratungsangebote

14.1.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

14.1.4. Indikatoren

Ergebnisse der Tätigkeiten der lokalen Energieagentur in Bezug auf Folgendes:

- Energieeinsparungen auf lokaler Ebene und Zahl der erfolgreich in Betrieb genommenen Niedrigenergiegebäude
- Zunahme der installierten Kapazität von Systemen, die auf erneuerbaren Energien beruhen, und Wandel der lokalen Märkte für erneuerbare Energien
- Aktualisierte Pläne für nachhaltige Energie (Energieeffizienz und erneuerbare Energien)
- Steigerung der Effizienz der Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren für neue Energieeffizienz- und EE-Anlagen
- Zahl der lokalen Arbeitsplätze, die im Bereich nachhaltige Energie geschaffen wurden

- Zahl der Einrichtungen, Fahrzeugflotten und Bürger, die auf stärker nachhaltig ausgerichtete Verkehrsformen umsteigen
- Verbesserung der auf lokaler Ebene verfügbaren Qualifikationen infolge von Bildungs- und Ausbildungsinitiativen
- Fortführung der Tätigkeiten der Agentur nach der dreijährigen Finanzierung im Rahmen von IEE

14.2. Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen

Wenngleich lokale Maßnahmen für die meisten Aktionen dieses Programms von Bedeutung sind, ist diese integrierte Maßnahme Ausdruck der Notwendigkeit, bei Werbemaßnahmen auf lokaler Ebene einen umfassenden, sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen.

14.2.1. Ziele

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Akteuren in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich des Austauschs von Informationen und Erfahrungen, und Förderung der Nutzung nachhaltiger Energiequellen durch EU-weite gemeinsame oder zeitgleiche Aktivitäten (z. B. Energiewochen und Energiekampagnen)
- Vermittlung der Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes, der auf einer gegenseitigen Befruchtung der wichtigsten Bereiche basiert: Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen und nachhaltiger Verkehr
- Förderung des Konzepts der intelligenten Energie als Schlüsselbeitrag zur Planung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene, wobei der Schaffung von Arbeitsplätzen, dem Umweltschutz, der verbesserten Lebensqualität und dem gesellschaftlichen Image besondere Aufmerksamkeit zukommt
- Vermittlung eines positiven Bilds der Möglichkeiten, die nachhaltige Energienutzungsmuster und intelligente Einstellungen im Energiebereich den Verbrauchern bieten

14.2.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Schaffung thematischer Netze lokaler Akteure, die in einem spezifischen Bereich tätig sind, sich zu quantifizierbaren Ergebnissen verpflichtet haben und ihre Tätigkeit über die Laufzeit des Projekts hinaus fortführen wollen, was durch einen Geschäftsplan belegt wird
- Einrichtung von Energieagenturen, die über spezifisches Know-how in einem oder mehreren Energiebereichen verfügen, Wissen und Fachkompetenz weitergeben und die örtlichen Behörden in ihrer Tätigkeit unterstützen (beispielsweise bei der Ausgabe von Baugenehmigungen für neue Energieeffizienz- und EE-Anlagen)

b) Umstellung des Marktes

- Maßnahmen, die die für SAVE, ALTENER und STEER geplanten Werbetätigkeiten in einer einzigen Aktion auf lokaler/regionaler Ebene zusammenführen, sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Aktion eine EU-Dimension hat und dass Wiederholungspotenzial besteht
- Maßnahmen, mit denen eine große Wirkung auf die lokalen EE- und Energieeffizienz-Märkte bezweckt wird durch den Transfer von Wissen und Fachkompetenz zwischen KMU in verschiedenen Mitgliedstaaten

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen, die auf eine Veränderung des Verbraucherverhaltens in Bezug auf Energieeffizienz und EE abzielen, indem sie die lokalen Stakeholder mobilisieren, sich an EU-weit gleichzeitig stattfindenden Aktivitäten zu beteiligen (z. B. zwischen mehreren Kommunen und Regionen in Europa koordinierten Energietage und Energiewochen)
- Durchführung von Roadshows zum Thema „intelligente Energie“
- Generell: Durchführung groß angelegter Werbemaßnahmen, die einen ergebnisorientierten Ansatz verfolgen und nachweisbar Auswirkungen haben dürften, einschließlich einer hohen Medienwirksamkeit

14.2.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

14.2.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Geschätzte Auswirkungen der vorgeschlagenen thematischen Netze in Bezug auf eine verbesserte Leistung, bessere Dienstleistungen und damit bessere Ergebnisse im Energiebereich auf lokaler/regionaler Ebene
- Geplante Schaffung von Arbeitsplätzen/Steigerung des lokalen/und oder regionalen Bruttoinlandsprodukts (BIP)

b) Umstellung des Marktes

- Zahl der Unternehmen und anderer Interessenträger, die an lokalen Maßnahmen beteiligt sind, und voraussichtliche Auswirkungen ihrer Beteiligung in punkto Energie

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Personen, die Energietage und Energiewochen oder einschlägige Roadshows besuchen, und Zahl der beteiligten Organisationen
- Auswirkungen der Werbemaßnahmen hinsichtlich des Kommunikationsgeschäfts

14.3. Initiative „Bioenergieunternehmen“

14.3.1. Ziele

- Förderung einer nennenswerten Steigerung der integrierten Herstellung fester, flüssiger und gasförmiger Bioenergieträger in der EU bis 2020 durch Erleichterung der Einführung bedeutender neuer Bioenergieunternehmen auf regionaler Ebene
- Ermutigung von Behörden und Unternehmen zur Zusammenarbeit bei der Planung einer großtechnischen integrierten Bioenergieproduktion auf regionaler Ebene mit dem Ziel, eine angemessen ausgewogene Produktion biogener Ressourcen (für Elektrizitäts-, Heiz-/Kühlungs-, Biokraftstoff- und sonstige gewerbliche Anwendungen) zu erreichen und gleichzeitig die biologische Vielfalt zu bewahren
- Förderung von Investitionen und langfristigen Unternehmensvereinbarungen entlang der Bioenergieversorgungskette, wozu die Produktion biogener Ressourcen, Brennstoffverarbeitung (einschließlich chemischer Herstellung) und Vertrieb gehören

14.3.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Maßnahmen zur Schaffung eines europäischen Rahmens, innerhalb dessen Behörden und Unternehmen Erfahrungen in Bezug auf die integrierte Planung der Bioenergieproduktion auf regionaler Ebene aufbauen und weitergeben können. Ein besonderes Augenmerk sollte der Erfüllung bestehender/neuer Nachhaltigkeitskriterien und einem möglichen Wettbewerb mit den Nahrungsmittel-, Möbel- und Baugewerbemärkten gelten.

b) Umstellung des Marktes

- Förderung der Schaffung und/oder des Ausbaus effizienter und verlässlicher Bioenergiemärkte, einschließlich Produktion, Verarbeitung, Vertrieb und Endnutzung von (festen, flüssigen und gasförmigen) Bioenergieprodukten
- Förderung der neuesten Bioenergiestandards und Befassung mit Fragen der Nachhaltigkeit, Nachverfolgbarkeit und Vergabe von Gütezeichen für oder Zertifizierung von Bioenergieprodukten
- Maßnahmen, die abzielen auf den Abschluss langfristiger Geschäftsvereinbarungen zwischen Herstellern von Biomasse oder Biokraftstoffen und den großen Energielieferanten des Strom-, des Wärme-, des Kälte- und des Verkehrssektors

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Förderung des Verständnisses bei öffentlichen Entscheidungsträgern und Planern im ländlichen Raum dafür, welche lokalen oder regionalen Bioenergiegeschäftsmöglichkeiten sich in landwirtschaftlichen Gemeinden bieten und wie diese Möglichkeiten optimal genutzt werden können, insbesondere mit Blick auf die Beschäftigung auf lokaler Ebene und auf die Schaffung eines Zusatznutzens

- Bereitstellung von Informationen für Land- und Forstwirte und Unterstützung von Land- und Forstwirten, die den Bioenergiemarkt beliefern möchten
- Information oder Unterstützung konventioneller Energielieferanten (Strom-, Wärme-, Kälte- und/oder Kraftstoffsektor), damit sie langfristige Bio-Geschäftsvereinbarungen über große Mengen mit Lieferanten aus der Land- und Forstwirtschaft eingehen

d) Zugang zu Kapital

- Förderung von Großinvestitionen in integrierte Bioenergieunternehmen auf regionaler Ebene und Information sowie Unterstützung von großen Unternehmen und Finanzinstituten
- Förderung eines intensiveren Dialogs zwischen Biomasse- bzw. Biokraftstoffherstellern (Landwirte, Forstwirte und Kraftstoffverarbeiter) und potenziellen Investoren (Projektentwickler, Finanzinstitute und potenzielle Partner einer gemeinsamen Projektfinanzierung oder anderer innovativer Finanzierungssysteme)

14.3.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

14.3.4. Indikatoren

- Zahl der verbesserten Regionalpläne für die integrierte Produktion fester, flüssiger und gasförmiger Bioenergieträger und für die integrierte Bioenergieproduktion neu gewidmete Flächen
- Zahl der Land- und Forstwirte, die neu in die Bioenergieversorgungskette (feste, flüssige und gasförmige Bioenergieträger) eingetreten sind
- Zahl der für die Versorgung mit festen, flüssigen und gasförmigen Bioenergieträgern neu gegründeten Bioenergieunternehmen
- Höhe der Investitionen in neue Biounternehmensvereinbarungen
- Erwartete zusätzliche Produktion flüssiger, fester oder gasförmiger Bioenergieprodukte

14.4. Initiative „Energiedienstleistungen“

14.4.1. Ziele

- Unterstützung der effektiven Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen
- Bereitstellung von Hintergrundinformationen für die Festlegung angemessener Energieeinsparziele
- Unterstützung der fortlaufenden Beobachtung und Evaluierung von politischen Konzepten, Programmen und Projekten

- Beitrag zur Entwicklung und zur Erprobung weithin akzeptierter Methoden zur Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen
- Prognose von Fortschritten im Bereich der Energieeffizienz ausgehend von unterschiedlichen Szenarien
- Entwicklung und Förderung maßgeschneiderter Finanzmechanismen für Energieeffizienzprojekte
- Stärkung des Marktes für Energiedienstleister, d. h. von Unternehmen, die Energiedienstleistungen erbringen, deren Bezahlung entweder ganz oder zum Teil auf den erzielten Energieeinsparungen beruht
- Schaffung der Grundlagen für künftige Energieeffizienzkonzepte und -strategien

14.4.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Weiterentwicklung und Erprobung harmonisierter und integrierter Ansätze für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen
- Feinabstimmung, Erprobung und Förderung von „Top-down“- und/oder „Bottom-up“-Evaluierungsmethoden für Energieeinsparkonzepte, -programme und/oder -projekte
- Erleichterung der Erstellung, des Vergleichs und der Bewertung der zweiten und dritten nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Energieeffizienzindikatoren für den häuslichen Bereich
- Fortlaufende Beobachtung der Energieeffizienz, Prognose der Fortschritte auf dem Gebiet der Energieeffizienz in der EU oder Skizzierung langfristiger Strategien für künftige sektorübergreifende Energieeffizienzkonzepte

b) Umstellung des Marktes

- Förderung des Austauschs vorbildlicher Verfahren zwischen öffentlichen Stellen in Bezug auf eine energieeffiziente öffentliche Beschaffung
- Förderung der Umsetzung von Energiemanagementsystemen im tertiären Sektor
- Förderung von Regelungen und Verfahren für Energieaudits
- Entwicklung geeigneter Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und/oder Zertifizierungssysteme für Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Integration von Energieeffizienzkonzepten und -praktiken in die Regulierung der Energiemärkte

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Maßnahmen zur Änderung von Energieverbrauchsmustern und zur Steigerung der Nachfrage nach Energiedienstleistungen
- Maßnahmen im Bereich der Messung und informativen Abrechnung des Energieverbrauchs

d) Zugang zu Kapital

- Ermittlung und Beseitigung rechtlicher Hindernisse in den nationalen Rechtsvorschriften, die einer Nutzung gemeinsamer und garantierter Einsparungen, einer Drittfinanzierung, Energieleistungsverträgen und anderen maßgeschneiderten Finanzmodellen im Wege stehen
- Erforschung und Förderung marktgestützter Ansätze in Bezug auf Energieeffizienzkonzepte, z. B. weiße Zertifikate (Energieeffizienzcertifikate)
- Förderung der Ermittlung, der Analyse und des Austauschs vorbildlicher Verfahren hinsichtlich finanzieller Mechanismen zur Förderung der Energieeffizienz, einschließlich fiskalischer Maßnahmen
- Förderung der Entwicklung von Energiedienstleistungsunternehmen: Sensibilisierung, vertrauensbildende Maßnahmen, Erstellung von Verzeichnissen von Energiedienstleistern usw.

14.4.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

14.4.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Größere Kohärenz der nationalen Regelungen zur Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG
- Anerkennung des Nutzens der Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG durch mehrere Durchführungsbehörden und praktische Beispiele hierfür
- Qualitätsgesteuerte fortlaufende Beobachtung der Fortschritte im Bereich der Energieeffizienz
- Anerkannte Energieeffizienz-Modellrechnungen
- Nützliche Beiträge zu neuen Konzepten, Maßnahmen und langfristigen Strategien für Energieeffizienz

b) Umstellung des Marktes

- Leitlinien für Auditregelungen und für die öffentliche Beschaffung

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Verbraucher, die an Maßnahmen zur Änderung der Verhaltensmuster beteiligt sind

d) Zugang zu Kapital

- Größeres Vertrauen in Energieleistungsverträge
- Anhaltspunkte für bessere Marktbedingungen für die Energiedienstleisterbranche
- Weithin akzeptiertes Mess- und Überprüfungsprotokoll

14.5. Initiative „Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie“

Die vorrangige Maßnahme 8 (Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Energieeffizienz) des Aktionsplans für Energieeffizienz unterstreicht die Notwendigkeit von Investitionen in Unterrichtshilfen für Primar-, Sekundar- und berufsbildende Schulen. Derzeit werden im Rahmen des Programms „Intelligente Energie – Europa“ acht Projekte unterstützt, die erfolgreiche Lösungen für den Bereich Erziehung, insbesondere in der Primar- und der Sekundarstufe, entwickeln

14.5.1. Ziele

- Beitrag zur Entwicklung der Energieerziehung in Hochschulen und in der Berufsbildung durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten
- Erziehung der jüngeren Generationen zu einem intelligenten Energieverhalten beim Eintritt ins Berufsleben

14.5.2. Handlungsschwerpunkte

- Wiederholung, Ausdehnung und Verbreitung positiver Erfahrungen, Instrumente und Methoden der Erziehung im Bereich der nachhaltigen Energie, insbesondere in der Berufs- und der Erwachsenenbildung
- Förderung der Erziehung im Bereich nachhaltige Energie im europäischen Schulsystem, wobei ein breites Forum von Interessengruppen auf regionaler, nationaler und auf EU-Ebene, einschließlich Akteuren des Bildungswesens, der Privatwirtschaft und ihrer Verbände und der Energiewirtschaft, mobilisiert werden soll
- Organisation eines Erfahrungsaustauschs zwischen Ländern, die die Energieerziehung in ihre Lehrpläne aufgenommen haben, und Ländern, in denen sie keinen Eingang in die Lehrpläne gefunden hat
- Bestmögliche Nutzung vorhandener didaktischer Instrumente, vor allem solcher, die bislang mit Hilfe des IEE-Programms entwickelt wurden
- Schulung und Sensibilisierung von Lehrern und in der Erwachsenenbildung tätigen Lehrkräften in bzw. für Energiefragen, unter anderen im Rahmen von Praktika

- Begründung einer Zusammenarbeit zwischen bestehenden Netzwerken und Organisationen, die im Bereich der Energieerziehung aktiv sind, mit dem Ziel, in allen Mitgliedstaaten einen Wettbewerb auszurufen und die energieeffizienteste Schule auszuzeichnen
- Untersuchung der Beziehungen zu und Verknüpfungen mit anderen gemeinschaftlichen Bildungsprogrammen (wie etwa dem Programm für lebenslanges Lernen, insbesondere „Leonardo da Vinci“) und mit nationalen/regionalen und privat finanzierten Programmen

14.5.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

14.5.4. Indikatoren

- Zahl der beteiligten Bildungseinrichtungen/Mitarbeiter
- Stärkere Nutzung der bereits entwickelten pädagogischen Instrumente
- Zahl der Verwaltungen, die die Energieerziehung in die Lehrpläne aufnehmen
- Zahl der direkt und indirekt erreichten Schüler/Studenten/Auszubildenden
- Zahl der Schüler/Studenten/Auszubildenden, die eine Laufbahn im Bereich “nachhaltige Energien” einschlagen

14.6. Initiative „Produktnormen“

14.6.1. Ziele

- Ermittlung der Stärken und Schwächen der Marktmechanismen für die Bewertung und Überprüfung der Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht von energiebetriebenen Geräten, die den Anforderungen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen haben, wie der Ökodesign-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2005/32/EG) für energiebetriebene Produkte, der Energieetikettierungsrichtlinie (Richtlinie 92/75/EWG), den „Energy-Star“-Anforderungen u. ä.
- Finanzierung der Entwicklung von Normen⁶⁰ durch CEN/CENELEC, die für die Durchführung der Ökodesign-Richtlinie und die Energieetikettierungsrichtlinie erforderlich sind
- Finanzierung der Entwicklung von Normen durch CEN/CENELEC, die für die Einführung erneuerbarer Energieprodukte und Brennstoffe erforderlich sind, damit die Ziele der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Richtlinie 2001/77/EG), des Aktionsplans für Biomasse und verwandter EG-Politiken verwirklicht werden können

⁶⁰ Unterstützt wird diese Maßnahme unter Rückgriff auf spezielle Vereinbarungen mit CEN/CENELEC im Einklang mit dem Rahmenpartnerschaftsabkommen zwischen CEN/CENELEC und der Europäischen Kommission.

- Finanzierung der Entwicklung von Normen durch CEN/CENELEC, die für die wirksame Durchführung der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Richtlinie 2006/32/EG) erforderlich sind
- Finanzierung der Entwicklung von Normen durch CE/CENELEC, die für die Durchführung der Richtlinie zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zur Untermauerung neuer Rechtsetzungsvorschläge für die Bereiche Mikro-Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme erforderlich sind

14.6.2. Handlungsschwerpunkte

- Einführung einer Marktüberwachung, einschließlich Benchmarks zur Überprüfung der Konformität von Produkten, die den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Anforderungen zu entsprechen haben, wie etwa der Ökodesign-Rahmenrichtlinie für energiebetriebene Produkte (Richtlinie 2005/32/EG), der Energieetikettierungsrichtlinie (Richtlinie 92/75/EWG), den „Energy-Star“-Anforderungen u. ä. Dies beinhaltet quantitative und qualitative Analysen zu den von den Mitgliedstaaten und anderen für die Marktüberwachung zuständigen Stellen durchgeführten Maßnahmen, einschließlich Art und Zahl der von diesen Stellen verhängten Strafen, Art der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie anderer relevanter Aspekte. Komplexität und Umfang dieser Fragen machen eine Kooperation der für die Marktüberwachung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erforderlich. An Maßnahmen im Rahmen dieser Priorität können sich alle relevanten Marktakteure beteiligen. Erforderlich sind auch Tests in akkreditierten Labors, damit beurteilt werden kann, inwieweit die im Test nachgewiesene tatsächliche Leistung der Produkte der behaupteten Leistung entsprechen.
- Ausarbeitung von Normen für die ökologischen Aspekte verschiedener energiebetriebener Produkte, insbesondere für ihren Energieverbrauch, durch die einschlägigen europäischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie und der Energieetikettierungsrichtlinie
- Ausarbeitung von Normen durch die einschlägigen europäischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen) für Gesamtenergieeffizienz, Umweltverträglichkeit und Sicherheit von mit erneuerbaren Energien betriebenen Produkten und Systemen, einschließlich Solar-, Wind-, Biomasse- und Biogassystemen, und von festen, flüssigen und gasförmigen Biobrennstoffen und biologisch abbaubaren Abfällen
- Ausarbeitung von Normen durch die einschlägigen europäischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen) für Energieaudits, Energiemanagementsysteme, Energiedienstleistungen, Qualifikationen von Energieexperten und –managern, Benchmarking-Indikatoren sowie Top-down- und Bottom-up-Methoden für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen
- Ausarbeitung folgender Normen durch die einschlägigen europäischen Normungsgremien (auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen):
 - Zertifizierung des leitenden technischen Personals in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen:

Eine europäische Norm für die Zertifizierung des leitenden technischen Personals wird diesem dabei behilflich sein, eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage so zu betreiben, dass eine optimale Energieeffizienz gewährleistet ist und dass die sich aus der Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (zur Durchführung von Messungen und Berechnungen, zur Bereitstellung statistischer Daten und zur Ausgabe von Herkunftsnachweisen) fachgerecht erfüllt werden.

- Europäische Norm für Fernwärme

Es soll eine europäische Norm erarbeitet werden, die in einen Vorschlag für die Mindesteffizienzanforderungen im Bereich Fernwärme einfließen soll.

- Europäische Norm für Mikro-Kraft-Wärme-Kopplung

Es soll eine europäische Norm erarbeitet werden, die in einen Vorschlag für die Mindesteffizienzanforderungen an Kleinst-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen einfließen soll.

- Europäische Norm für Energieaudits für Industrie, Gebäude und Verkehr

In einer europäischen Norm für Energieaudits sollen eine zuverlässige und zweckdienliche harmonisierte Methode zur Identifizierung potenzieller Energieeffizienzverbesserungen für Haushaltskunden, gewerbliche Kunden und KMU in der Industrie festgelegt werden sowie gemeinsame Indikatoren, die vergleichbare Ergebnisse liefern und ein Benchmarking ermöglichen. In den Normen sollten Grundsätze und Ziele festgeschrieben werden, so dass gewährleistet ist, dass die Energieaudits umfassend sind, dass sie unabhängig durchgeführt werden und dass der Kunde ausreichend informiert wird.

- Europäische Norm für Energiemanagementsysteme

In einer europäischen Norm für Energiemanagementsysteme sollen bestehenden Normen zusammengeführt werden.

- Europäische Norm für Energiedienstleistungen

In einer europäischen Norm für Energiedienstleistungen soll festgelegt werden, welche Arten von Dienstleistungen dem Endverbraucher anzubieten sind und in welchem Umfang dies zu geschehen hat.

- Europäische Norm für die Qualifikation von Energiemanagern und -experten

Durch eine europäische Norm für die Qualifikation von Energiemanagern und -experten soll ein Rahmen abgesteckt werden für die Festlegung der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen. In der Norm sind die in Aus- und Fortbildungskursen für Energiemanager und -experten abzudeckenden Inhalte festzulegen.

- Europäische Norm für Bottom-up- und Top-down-Mess- und -Überprüfungsmethoden

In einer europäischen Norm für Bottom-up- und Top-down-Methoden zur Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen sollen die Methode sowie allgemeine Vorschriften für

Berechnungen festgelegt werden, einschließlich Baseline und Benchmarking, Terminologie und Definitionen, Parameter, Daten, Datenqualität und Datenquellen.

– Benchmarking-Methoden für den Energieeinsatz in der Industrie

Im Rahmen einer europäischen Norm sollen die Anforderungen an transparente Benchmarking-Methoden für den Energieeinsatz in der Industrie festgelegt werden.

14.6.3. Hauptakteure und Zielgruppen

- Monopol von CEN/CENELEC

14.6.4. Indikatoren

Entfällt.

14.7. Initiative „Kraft-Wärme-Kopplung“

14.7.1. Ziele

- Untermauerung der Ziele und der Durchführung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie durch eine Analyse der Fördersysteme und der Herkunftsnachweissysteme
- Förderung der Nutzung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Systeme zur Erschließung des in der EU vorhandenen Potenzials und Stärkung der Kohärenz mit anderen Politiken durch Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die mit aus erneuerbaren Energieträgern gewonnenen Brennstoffen betrieben werden und durch Förderung der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Systemen durch Energiedienstleistungsunternehmen
- Unterstützung der EU-weiten praktischen Umsetzung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie (z. B. Schulungen, Zertifizierung, vorbildliche Verfahren, Analyse der Hindernisse und Verfahren, Finanzierung usw.)

14.7.2. Handlungsschwerpunkte

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Erhöhung der Kohärenz der Politiken in den Bereichen Kraft-Wärme-Kopplung, Energieeffizienz und EE-Strom auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich Bereitstellung strategischer Informationen, Festlegung von Benchmarks und Feedback an die politischen Entscheidungsträger, insbesondere mit dem Ziel, das auf nationaler Ebene vorhandenen Potenzial für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anwendungen in den Mitgliedstaaten zu nutzen
- Fortlaufende Beobachtung der europäischen KWK-Märkte zur Ermittlung der praktischen Auswirkungen der KWK-Richtlinie; dazu gehören Investitionen und Betriebskosten und Erzeugungsentgelte, Kosten und Entgelte für den Netzanschluss, die Übertragung und Verteilung, Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz, Lebenszyklus- und Stilllegungskosten, der europaweite Handel und die Rolle der Regulierungsbehörden und Regierungen, insbesondere in Bezug auf administrative Hindernisse und Verfahren

b) Umstellung des Marktes

- Entwicklung und Förderung von Standards für Netzanschluss und Mindesteffizienz, insbesondere für Kleinst-KWK-Anlagen und Fernwärme
- Analyse der Struktur und der Wirkung von Förderprogrammen
- Analyse der nationalen Herkunftsnachweissysteme für KWK-Strom unter den Aspekten Zuverlässigkeit und Genauigkeit und vorbereitende Arbeiten für eine EU-weite Harmonisierung entsprechender Herkunftsnachweise

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Sensibilisierung für und Förderung der Nutzung hocheffizienter KWK-Technologien in Städten, Gemeinden und bestimmten Bereichen der Industrie, insbesondere bei Energiedienstleistungsunternehmen, sowie Sensibilisierung für und Förderung der Nutzung von Fernwärmesystemen, die auf KWK-Technologien und der Nutzung erneuerbarer Energieträger basieren

d) Zugang zu Kapital

- Förderung von Investitionen zur Erschließung des Potenzials hocheffizienter KWK-Technologien, einschließlich koordinierter Maßnahmen und Vernetzungstätigkeiten für KWK-Projektentwickler, Banker und Risikokapitalgeber sowie gemeinschaftliche Projektfinanzierung und Unterstützung von Energiedienstleistern, die KWK-Anlagen betreiben

e) Ausbildung und Zertifizierung

- Durchführung von Aus-/Fortbildungsmaßnahmen für die KWK-Branche, insbesondere Einführung von Zertifizierungssystemen und Schulungen für das für Betrieb und Wartung von KWK-Anlagen verantwortliche technische Personal, unter anderem mit Blick auf die Durchführung ordnungsgemäßer Messungen für die Beantragung von Herkunftsnachweisen und die Erfüllung statistischer Verpflichtungen sowie in Bezug auf Genehmigungs- und Regulierungsverfahren, Sicherheit und Gefahrenabwehr und Umweltfragen
- Durchführung von Schulungen für Installationsbetriebe, insbesondere für KWK-Kleinstanlagen, durch die Inanspruchnahme europäischer und nationaler Handelsorganisationen

14.7.3. Hauptakteure und Zielgruppen

Siehe Tabelle.

14.7.4. Indikatoren

a) Untermauerung politischer Konzepte und Strategien

- Bessere Informationen über die Verbreitung der KWK auf dem Markt, über Trends, neue Anlagen und potenzielle Heiz- und Kühllasten

- Bereitstellung qualitätsgeprüfter Schlüsselinformationen, die für politische Entscheidungsträger auf allen Ebenen von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere zu Fragen, die das Netz sowie administrative Hindernisse und administrative Verfahren betreffen
- Größere Kohärenz zwischen KWK-Konzepten und anderen politischen Konzepten auf EU-Ebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene
- Anerkennung durch mehrere für die Durchführung der KWK-Richtlinie zuständige Behörden des Nutzens des Programms im Hinblick auf die Durchführung der Richtlinie und praktische Beispiele

b) Umstellung des Marktes

- Fortschritte bei der Entwicklung von Standards für Netzanschluss und Mindesteffizienz, insbesondere für KWK-Kleinstanlagen und Fernwärme
- Zahl der Analysen zu den KWK-Förderprogrammen und Analysetiefe
- Zahl der Analysen zu den nationalen Herkunftsnachweissystemen für KWK, Analysetiefe und Input für eine EU-weite Harmonisierung derartiger Herkunftsnachweise

c) Änderung der Verhaltensmuster

- Zahl der Interessengruppen, die für die Vorteile der KWK sensibilisiert wurden, und Folgewirkungen
- Zahl der Kommunikationskampagnen zur Förderung von KWK-Technologien und Auswirkungen dieser Kampagnen

d) Zugang zu Kapital

- Ergebnisse von Projekten, die mit Neuinvestitionen in hocheffiziente KWK verbunden sind

e) Ausbildung und Zertifizierung

- Zahl und Kategorien von Personen, die ausgebildet/fortgebildet wurden, und Folgewirkungen
- Zunahme der Zahl der Zertifizierungssysteme für KWK-Betreiber und Zahl der zertifizierten Betreiber von KWK-Anlagen

14.8. Konzertierte Aktion zu bestimmten Aspekten der Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen

Diese konzertierte Aktion (CA) wird darauf ausgerichtet sein, die Arbeit der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen (ESD) sowie die laufende Normungsarbeit der CEN-Fachausschüsse für diese Richtlinie zu ergänzen und zu beschleunigen.

Dabei wird es in erster Linie darum gehen, die Mitgliedstaaten in der Durchführung der Richtlinie und der Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz zu unterstützen, die erforderlich sind, um die nationale Zielvorgabe von 9 % – wie in der Richtlinie vorgegeben – bis Ende 2016 zu erfüllen. Die CA wird den Mitgliedstaaten behilflich sein durch Verbesserung und Strukturierung des Informationsaustauschs und des Austauschs der mit der nationalen Durchführung gewonnenen Erfahrung und wird bewährte/vorbildliche Verfahren bei anderen Tätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie gefordert werden, fördern. Somit wird man sich mit zahlreichen Aspekten zu befassen haben wie etwa Maßnahmen und Programmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, Energiedienstleistungen, Energieaudits, Durchführung von Messungen und Abrechnung, Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors. Ein Schwerpunkt der CA wird darauf liegen, wie die Mitgliedstaaten die Richtlinie durchzuführen beabsichtigen; ein weiterer Schwerpunkt wird die Normungsarbeit sein, durch die die europäischen Rechtsvorschriften den bewährten Praktiken in den Mitgliedstaaten angenähert werden und gleichzeitig bessere Zertifizierungsmethoden und abgestimmte Messmethoden, Indikatoren und Benchmarks gefördert werden sollen.

Einzelheiten zu den Tätigkeiten, die Gegenstand der neuen CA sind, zur Laufzeit der Aktion und zu den benannten Stellen sind Anhang A zu entnehmen.

14.9. Plattform für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz

Diese Aktion ist auf der Ebene der Internationalen Energieagentur (IEA) angesiedelt und ist eine zentrale Komponente der derzeitigen Kooperationsstrategie. Eine Vergabe im Wettbewerb ist folglich nicht möglich. Nichtsdestoweniger wird an dieser Stelle informationshalber auf diese Aktion eingegangen.

Ziel der Aktion ist es, eine Plattform für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz zu schaffen und das erste Jahr des Funktionierens unter Leitung ihres Sekretariats sicherzustellen. Durchgeführt wird die Aktion auf der Grundlage einer Finanzvereinbarung, die gemeinsam von der Kommission und der Internationalen Energieagentur verwaltet wird. Eingerichtet und betrieben wird die Plattform von der IEA.

Zweck der Plattform für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz ist es, die Kooperation in Sachen Energieeffizienz zu erleichtern und zu stärken. Die unter Schirmherrschaft der Plattform durchgeführten Maßnahmen dürften dazu führen, dass die Wirksamkeit der Energiepolitik und der Energieprogramme erhöht wird, dass vorbildliche Verfahren besser bekannt gemacht und weiter verbreitet werden und dass Skaleneffekte erzielt werden. Ziel der Plattform ist es, einen themenorientierten, strukturierten Dialog in Gang zu setzen und ein operationelles Netzwerk für eine engere Zusammenarbeit und einen intensiveren Austausch zwischen Staaten, Regionen, Städten und anderen öffentlichen Stellen, die einen hohen Energieverbrauch haben, zu schaffen. Zu diesem Zweck ist Folgendes geplant:

- Informations- und Erfahrungsaustausch über die Entwicklung von Regulierungsmaßnahmen, Politiken und Programmen;
- Erarbeitung von Benchmarks und Weitergabe von Informationen über Waren und Dienstleistungen sowie Entwicklung von Messmethoden im Bereich Energieeffizienz und Energieeinsparung;

- Verbesserung von Information, Erziehung und Schulung von Energieverbrauchern;
- Entwicklung der Kompetenzen der Stakeholder durch Verbesserung der Kontakte zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und anderen relevanten Partnern und Interessenträgern, durch Förderung des Gedankenaustauschs und durch Weitergabe von Wissen und Erfahrungen.

15. AUSSCHREIBUNGEN

Die folgenden Maßnahmen sind geplant, um Studien und Dienstleistungen zu beschaffen, auf die die Kommission zur Verwirklichung der Ziele des Programms „Intelligente Energie – Europa“ angewiesen ist, und werden daher ausgeschrieben.

15.1. Folgenabschätzung für sechs Maßnahmenentwürfe zur Durchführung der Rahmenrichtlinie zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte (Richtlinie 2005/32/EG) und/oder der Rahmenrichtlinie zur Angabe des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten (Richtlinie 92/75/EWG)

Haushaltsansatz: 115 000 EUR je Produktgruppe und insgesamt 690 000 EUR.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im zweiten Quartal 2008.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: ca. zwei Jahre.

Die Studien werden der Kommission behilflich sein bei der Durchführung von Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Maßnahmenentwürfen zur Durchführung der Rahmenrichtlinien zur umweltgerechten Gestaltung von energiebetriebenen Produkten und zur Angabe des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten.

Vorbereitende Studien werden in den Jahren 2008-2009 abgeschlossen. Die entsprechenden Studien sind der Frage gewidmet, ob – und falls ja – welche Ökodesign- und/oder Kennzeichnungsanforderungen für bestimmte Produktgruppen festgelegt werden sollten. Bei den betreffenden Produktgruppen wird es sich wahrscheinlich um Haushaltsbeleuchtung (Glühlampen), Wäschetrockner, Staubsauger, komplexe Set-Top-Boxen für den digitalen Fernsehempfang und Kleinanlagen für die Verbrennung von fester Brennstoffe handeln.

Die Kommission wird unter Berücksichtigung dieser Studien die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Durchführungsmaßnahmen bewerten. Den Maßnahmenentwürfen sollten, wenn sie dem Regelungsausschuss und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden, Folgenabschätzungen beigelegt sein. Wegen der Komplexität und der Menge der behandelten Fragen ist für die Erstellung der Folgenabschätzungsberichte die Unterstützung durch einen oder mehrere Berater erforderlich.

In den Folgenabschätzungen werden die technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der jeweiligen politischen Optionen bewertet. In diesem Rahmen werden auch die betroffenen Interessenträger zu konsultieren sein.

15.2. Das „Buildings-Platform“-Projekt

Haushaltsansatz: 1 800 000 EUR.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Der laufende Vertrag endet am 30. Juni 2008. Damit wird es erforderlich, die Aktivitäten auf der Grundlage eines neuen Vertrags fortzuführen. Die zweite Phase wird von großer

Bedeutung sein, da viele Mitgliedstaaten erst nach 2007 mit der vollständigen Durchführung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beginnen werden. Die Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die Richtlinie, die in der Richtlinie vorgesehenen Methoden, die nationale Umsetzung und Beispiele für vorbildliche Verfahren werden im Jahr 2008 und darüber hinaus fortgesetzt.

15.3. Verbreitung von Informationen über das Programm „Intelligente Energie – Europa“ und Werbung für das Programm

Haushaltsansatz: 1 000 000 EUR.

Vorläufiger Zeitplan: Die Europäische Agentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation wird ihren eigenen Rahmenvertrag zugrunde legen.

Eine hohen Qualitätsanforderungen genügende Kommunikation der Ergebnisse und Leistungen des IEE-Programms ist eine zentrale Voraussetzung, wenn gewährleistet werden soll, dass die geförderten Projekte und damit das Programm als Ganzes eine bedeutsame Wirkung erzielen.

Die zu erbringenden Dienstleistungen dürften der Kommission und der EACI dabei behilflich sein, Informations- und Kommunikationsaktivitäten im Zusammenhang mit den Ergebnissen und Leistungen des IEE-Programms zu planen, durchzuführen, zu überwachen und zu bewerten. Dabei werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Ermutigung aller Stakeholder, den in den IEE-Projekten vorgegebenen Beispielen zu folgen und tatsächliche Veränderungen in Richtung einer höheren Energieeffizienz und einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energiequellen herbeizuführen (Multiplikatoreffekt);
- Demonstration – anhand der Ergebnisse der IEE-Projekte und ihrer Auswirkungen –, dass ein effizienteres Energiesystem und eine breitere Nutzung erneuerbarer Energien möglich sind, und Aufzeigen, wie dies in der Praxis bewerkstelligt werden kann;
- Sensibilisierung für das IEE-Programm und für das Konzept der „intelligenten Energie“ in ganz Europa;
- bessere Sichtbarmachung der EU-Politiken und -Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger.

Im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen wird ein breites Spektrum von Kommunikationsinstrumenten und -kanälen abzudecken sein, wie Veröffentlichungen, Websites und Projektdatenbanken, audiovisuelle Produktionen, Workshops und Konferenzen, Marketingmaterial sowie strategische Beratung und Schulungen.

Ein ergebnisorientierter Ansatz wird gewährleisten, dass die Wirkung der Kommunikationskampagnen quantifizierbar ist.

Nach Abschluss der Arbeiten wird ein ausführlicher Bericht vorgelegt.

15.4. Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie in Europa

a. Fortführung der Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie in Europa bis zum Jahr 2010

Haushaltsansatz: 2 950 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Die laufende Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie in Europa 2005-2008 endet im September 2008. Die Halbzeitbewertung gelangte eindeutig zu dem Schluss, dass es sinnvoll ist, die Kampagne mit gewissen Änderungen fortzuführen. Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen lautet, dass die Kampagne langfristiger ausgerichtet sein sollte. Dabei gilt es, an die derzeitigen positiven Punkte anzuknüpfen und am bisherigen Gesamtkonzept wie auch am Logo festzuhalten, damit zum einen Kosten eingespart werden können und zum anderen die Wiedererkennung gewährleistet ist.

Folgende Aspekte gilt es auszubauen: Aktivitäten in den derzeit noch unterrepräsentierten neuen Mitgliedstaaten; Verbesserung der Qualität der Website und Ausweitung der Inhalte; Reduzierung der Zahl der Partnerschaftskategorien; bessere Bekanntmachung derjenigen, die im Rahmen der Kampagne ausgezeichnet wurden; bessere Verknüpfung der EU-Woche für nachhaltige Energie mit der Kampagne. Ein größeres Augenmerk muss insbesondere der Wiederholung der erfolgreichen Pilotaktion für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gelten, indem die Durchführung der Kampagne in den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinsam mit den nationalen Behörden sichergestellt wird. Auch müssen mehr Mittel bereitgestellt werden für die Produktion von Webmaterialien und für (Massen-)Medien-Aktivitäten (zu geringer Mittelansatz für die laufende Kampagne).

b. Konvent der Bürgermeister

Haushaltsansatz: 1 475 000 EUR.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Diese Initiative entspricht der Priorität 9 des Aktionsplans für Energieeffizienz und betrifft die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation des Konvents der Bürgermeister. Die Bürgermeister mehrerer Städte sollen dafür gewonnen werden, sich – im Rahmen ihrer Befugnisse – zu verpflichten, bestimmte energiepolitische Ziele im Rahmen des „Energy-for-a-Changing-World“-Pakets zu erreichen bzw. zu übertreffen. Auch müssen sich die betreffenden Bürgermeister zur gegenseitigen Unterstützung im Wege eines Austauschs von vorbildlichen Verfahren verpflichten.

Nach Auffassung der Kommission fällt solchen „Pionierstädten“ eine wichtige Rolle zu, da sie den Weg für die Entstehung einer nachhaltigen Energielandschaft in Europa bereiten. Die Kommission unterstützt den Konvent, insbesondere in Bezug auf die Aspekte Vernetzung, Koordinierung, Follow-up der Fortschritte, Schaffung von Benchmarking-Mechanismen und

Bekanntmachung des Konvents. Die entsprechenden Aufgaben werden vom Sekretariat des Konvents wahrgenommen.

c. Unterstützung der an der Kampagne mitwirkenden Akteure

Haushaltsansatz: 105 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 9 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung (Verhandlungsverfahren) im ersten Quartal 2008.

Die Arbeiten des Jahres 2007 sollen fortgeführt werden: Ermittlung, Konzipierung und Erarbeitung von Informationsprodukten, die im Zuge der Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie in Europa verwendet werden können und das Netz der mitwirkenden Akteure betreffen.

Dazu gehören öffentliche oder neutrale Dachorganisationen, die in der Lage sind, Partner für die Kampagne zu gewinnen und für eine Multiplikatorwirkung zu sorgen. In der Regel können die betreffenden Akteure keine spezifischen Aktionen durchführen, die für eine Förderung als Partnerschaft in Betracht kommen (Partnerschaften basieren auf einer festen Verpflichtung, eine Maßnahme durchzuführen, die das Thema „nachhaltige Energie“ in vorbildlicher Weise aufgreift). Im Dienstleistungsvertrag TREN/04/EIAltener/S07.35900 über die Durchführung der Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie werden keine Aufgaben genannt, die die an der Kampagne mitwirkenden Akteure betreffen, da das ursprüngliche Konzept der Kampagne ausschließlich auf die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewinnung von Partnern abstellte. Die der Kampagne zugrunde liegende Strategie hat sich bewährt. Zur Optimierung der Strategie wurde jedoch beschlossen, „mitwirkende Akteure“ zu bestimmen, die bei der Anwerbung von Partnern behilflich sind und der Kampagne eine höhere Außenwirkung verleihen. Ein Rückgriff auf externe Ressourcen ist im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zulässig.

15.5. ManagEnergy: Koordinierungsinstrumente für die Umsetzung der EU-Politiken zur Energieeffizienz auf lokaler Ebene und für ein Netz der lokalen und regionalen Energiemanagement-Agenturen in Europa

Haushaltsansatz: 1 600 000 EUR.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im zweiten Quartal 2008.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Der derzeit geltende ManagEnergy-Vertrag läuft Ende 2008 aus. Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Fortführung der ManagEnergy-Aktivitäten durch i) technische Unterstützung der über 400 lokalen und regionalen Energiemanagement-Agenturen in Europa, damit diese ihr Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen optimieren können; ii) Erleichterung einer reibungslosen Durchführung der bevorstehenden bzw. kürzlich verabschiedeten EU-Initiativen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen durch Gewährleistung einer ständigen Zusammenarbeit mit den Energieagenturen; iii) Ermöglichung eines Feedbacks zur Wirkung von Energieeffizienzinitiativen und dezentralisierten Energieinitiativen auf regionaler und lokaler Ebene; iv) Ausbau und Optimierung des Erfahrungsaustauschs und

Initiierung gemeinsamer Aktionen von lokalen und regionalen Energiemanagement-Agenturen.

15.6. Halbzeitbewertung des Programms „Intelligente Energie – Europa II“ als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Haushaltsansatz: 350 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung (Verhandlungsverfahren) im dritten Quartal 2008.

In der Rechtsgrundlage für das CIP ist festgelegt, dass die Zwischenbewertungen der spezifischen Programme in einer Weise zu erfolgen haben, dass ihre Ergebnisse bei der Zwischenbewertung des Rahmenprogramms (die bis 31. Dezember 2009 abgeschlossen sein muss) herangezogen werden können. Die Zwischenbewertungen der spezifischen Programme und die notwendigen Mittelzuweisungen sind in die jeweiligen Arbeitsprogramme aufzunehmen.

15.7. Bewertung der Relevanz der finanziellen Unterstützung der lokalen und regionalen Energieagenturen durch die Gemeinschaft

Haushaltsansatz: 150 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im zweiten Quartal 2008.

Die Kommission unterstützt die Einrichtung lokaler und regionaler Energieagenturen seit Anfang der 90er Jahre und wird dies auch weiterhin im Rahmen des IEE-Programms tun. Mit der vorgeschlagenen Studie werden nachstehende Ziele verfolgt: 1) Analyse der immer wichtiger werdenden Rolle solcher Agenturen angesichts des in den letzten Jahren deutlich gewachsenen Wissens und Interesses der Öffentlichkeit in Sachen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger; 2) Ermittlung der Schlüsselaktivitäten und vorbildlichen Verfahren der erfolgreichsten Agenturen; 3) Aufzeigen der EU-Dimension des Zusatznutzens, den die EG-finanzierten Agenturen für die Kommunen erbringen; 4) Analyse der Finanzierungs-, Management- und Berichtsstrukturen der von der EG unterstützten Agenturen während der Laufzeit und nach Ende der Laufzeit ihrer mit der EG geschlossenen Verträge; 5) Aufzeigen, auf welche Weise die EG-finanzierten Agenturen nach Ablauf der mit der Gemeinschaft geschlossenen Verträge einen Zusatznutzen für die zuständigen Behörden erbringen; 6) Analyse der Arbeitsbeziehungen zwischen den EG-finanzierten Agenturen und kommerziellen Energieberatungsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

15.8. KWK-Richtlinie und Umsetzung des Aktionsplans für Energieeffizienz

a. Studie zur Bewertung der nationalen KWK-Herkunftsnachweissysteme und zur Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für einen harmonisierten elektronischen KWK-Herkunftsnachweis, einschließlich Folgenabschätzung

Haushaltsansatz: 550 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Die Studie besteht aus zwei miteinander zusammenhängenden Teilen: Gemäß Artikel 5 der KWK-Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat ein KWK-Herkunftsnachweissystem einzuführen. Der erste Teil der Studie wird die Kommission dabei unterstützen, diese komplexen Systeme und die im Rahmen dieser Systeme ausgegebenen Herkunftsnachweise zu untersuchen, um zu prüfen, ob sie den Richtlinienanforderungen genügen und aus welchen Gründen gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten sind.

Auch wird die Studie der Kommission dabei behilflich sein, Stärken und Schwächen der nationalen Systeme und die Erfahrungen der Nutzer dieser Systeme zu ermitteln im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Vorschlags für einen harmonisierten elektronischen KWK-Herkunftsnachweis, wie dies im Aktionsplan für Energieeffizienz verlangt wird.

Beim zweiten Teil wird es sich um die eigentliche vorbereitende Studie – einschließlich Folgenabschätzung – handeln, die die Grundlage für den Vorschlag für ein harmonisiertes elektronisches KWK-Herkunftsnachweissystem bilden soll. In diesem Teil sind die derzeitigen EU-Rechtsvorschriften und EU-Politiken (z. B. KWK-Richtlinie, damit zusammenhängende Ausschussverfahren und Prinzip der Offenlegung) zu berücksichtigen ebenso wie die von der Kommission bereits geleistete Arbeit. Angesichts der Komplexität und der politischen Sensibilität des Themas wird bei der Erstellung der Folgenabschätzung die Unterstützung durch einen oder mehrere Berater und/oder ausübende Stellen erforderlich sein. Im Rahmen der Folgenabschätzung werden die technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der politischen Optionen bewertet und die direkt betroffenen Interessenträger konsultiert.

b. Studie zur Ausarbeitung eines Vorschlags zu den Mindesteffizienzanforderungen an Fernwärme und Fernkälte, einschließlich Folgenabschätzung

Haushaltsansatz: 450 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Die Studie wird der Kommission behilflich sein bei der Ausarbeitung eines Vorschlags zu den Mindesteffizienzanforderungen im Bereich Fernwärme und Fernkälte. Vorzulegen sind eine vorbereitende Studie und eine Folgenabschätzung.

Die vorbereitende Studie hat den geltenden EU-Rechtsvorschriften (z. B. KWK-Richtlinie und damit zusammenhängende Ausschussverfahren, Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen) und der bereits im CEN geleisteten Arbeit auf dem Gebiet Fernwärme Rechnung zu tragen. Angesichts der Komplexität und der politischen Sensibilität des Themas wird bei der Erstellung der Folgenabschätzung die Unterstützung durch einen oder mehrere Berater erforderlich sein. Im Rahmen der Folgenabschätzung werden die technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der politischen Optionen bewertet und die direkt betroffenen Interessenträger konsultiert.

c. Studie zur Ausarbeitung eines Vorschlags zu den Mindesteffizienzanforderungen an KWK-Kleinstanlagen, einschließlich Folgenabschätzung

Haushaltsansatz: 350 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 3 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008

Die Studie wird der Kommission behilflich sein bei der Ausarbeitung eines Vorschlags zu den Mindesteffizienzanforderungen an KWK-Kleinstanlagen. Vorzulegen sind eine vorbereitende Studie und eine Folgenabschätzung.

Die vorbereitende Studie hat den geltenden EU-Rechtsvorschriften (z. B. KWK-Richtlinie und damit zusammenhängende Ausschussverfahren, Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Ökodesign-Richtlinie) und der bereits im CEN geleisteten Arbeit in den Bereichen KWK-Kleinstanlagen und Energieeffizienz von Heizkesseln und Gebäuden Rechnung zu tragen. Angesichts der Komplexität des Themas wird bei der Erstellung der Folgenabschätzung die Unterstützung durch einen oder mehrere Berater erforderlich sein. Im Rahmen der Folgenabschätzung werden die technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der politischen Optionen bewertet und die direkt betroffenen Interessenträger konsultiert.

15.9. Maßnahmen zur Untermauerung des zweiten Fortschrittsberichts „Biokraftstoffe“

Haushaltsansatz: 100 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 9 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008

Mit der Biokraftstoffrichtlinie (Richtlinie 2003/30/EG) wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, bis 31. Dezember 2008 einen Bewertungsbericht zu erstellen. Die Ausarbeitung des Berichts wird eine Aktualisierung der Wirtschafts- und Umweltdaten zu Biokraftstoffen erfordern, eine Analyse der Kosteneffektivität der von den Mitgliedstaaten zur Förderung von Biokraftstoffen ergriffenen Maßnahmen (insbesondere Steuerbefreiungen und steuerliche Verpflichtungen), eine Analyse der wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen einer Erhöhung des Biokraftstoffanteils, einen Überblick über die Lebenszyklusperspektive von Biokraftstoffen, eine Bewertung der Nachhaltigkeit der für die Herstellung von Biokraftstoffen verwendeten Kulturen, eine Bewertung der Verwendung von Biokraftstoffen und anderen Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen und unter Umständen einen Überblick über andere längerfristige Optionen für die Erreichung einer höheren Energieeffizienz im Verkehrsbereich.

15.10. Förderung der Konzipierung praktischer Maßnahmen (auf Gemeinschaftsebene) zur besseren Implementierung des Nachhaltigkeitsplans für Biokraftstoffe

Haushaltsansatz: 400 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 2 Jahre.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008

Mit diesen Tätigkeiten soll ein Input geleistet werden zu einer Mitteilung über die Implementierung des Nachhaltigkeitsplans für Biokraftstoffe sowie für die weitere praktische Entwicklung geeigneter Instrumente, etwa zur Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Dies wird die Bereitstellung von Basisdaten über die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfordern, die Erarbeitung von Instrumenten zur Modellierung einer veränderten Flächennutzung sowie der Auswirkungen für die Nahrungsmittelsicherheit, eine Aktualisierung der Standardwerte für Treibhausgasemissionen, die Entwicklung eines Instruments zur Berechnung der Treibhausgasemissionen, Instrumente zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen und die Einrichtung einer Clearing-Stelle für Zertifikate über eine nachhaltige Erzeugung.

15.11. Bewertung der nicht kostenbedingten Wachstumshemmnisse im Bereich erneuerbare Energien in den EU-Mitgliedstaaten (drei Studien)

Haushaltsansatz: 600 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008

Dies Studie wird Kernelemente der künftigen Richtlinie über erneuerbare Energien behandeln und die Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten beleuchten, die einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger in den verschiedenen Sektoren entgegenstehen. Gegenstand der Untersuchung werden die Aspekte Planung, Installation von Ausrüstungen, Ausrüstungsgarantiesysteme, Schulungen für die Installationsbetriebe und Wartung der Ausrüstungen sein.

In diesem Rahmen werden auch eine Überprüfung der EE-Richtlinie und Maßnahmen zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sein. Dabei sind Anforderungen an die Beseitigung von Markthindernissen festzulegen. Die Studie umfasst drei Teile:

- Überblick über die EE-Planungsleitlinien sämtlicher Mitgliedstaaten, Ermittlung von Praktiken, durch die administrative Hindernisse für die Förderung von EE geschaffen werden, und Formulierung von Empfehlungen für vorbildliche Verfahren;
- Überblick über die Ausbildungs-/Qualifizierungs-/Zertifizierungssysteme sämtlicher Mitgliedstaaten sowie großer Unternehmen im Bereich EE-Installation, Ermittlung von Praktiken, die Probleme im Binnenmarkt bereiten könnten (z. B. Fehlen von Zertifizierungssystemen und Inkompatibilitäten zwischen den Mitgliedstaaten) und Formulierung von Empfehlungen für vorbildliche Verfahren;
- für sämtliche Mitgliedstaaten und große Unternehmen Überblick über die Wartungs-/Garantiesysteme für EE-Ausrüstungen, Ermittlung problematischer Praktiken und Formulierung von Empfehlungen für vorbildliche Verfahren.

Die aus der Studie abgeleiteten Empfehlungen werden den Mitgliedstaaten die Durchführung der neuen Richtlinie erleichtern.

15.12. Entwicklung von Standard-Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Haushaltsansatz: 300 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008

Zweck der Studie ist es, einen Überblick über die derzeitigen Herkunftsnachweissysteme zu geben und detailliert darzulegen, wie der Weg hin zu einem EU-weiten System standardisierter Herkunftsnachweise aussehen könnte. Dabei ist auf alle relevanten Aspekte einzugehen, einschließlich Zentralregister in den einzelnen Mitgliedstaaten (Koordinierung auf europäischer Ebene), elektronische Ausgabe, einheitliches Format und einheitliche Geltungsdauer sowie Standardvorschriften für Transfer, Kennzeichnung und Einlösung. Durch Einführung entsprechender Systeme dürften die Risiken eines Betrugs oder einer Mehrfachzählung gemindert und die Möglichkeiten für einen Handel mit Strom aus erneuerbaren Quellen verbessert werden. Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollten mit den laufenden Arbeiten zur Standardisierung des Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen abgestimmt werden. Im Übrigen sollte auf dem von der Association of Issuing Bodies (AIB) propagierten European Energy Certificate System (EECS) aufgebaut werden.

15.13. Überblick über den internationalen Handel mit Biokraftstoffen/Biomasse

Haushaltsansatz: 200 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Gegenstand der Studie wird die Bewertung der zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern bestehenden Handelsabkommen über Biomasse und die Biomasseimporte durch Unternehmen in der EU sein. Ziel ist es, einen Überblick über die Import-/Export-Bilanz der EU und das künftige Potenzial zu geben und Maßnahmen zu bewerten, die erforderlich werden könnten, um einen funktionierenden globalen Markt für Biokraftstoffe/Biomasse zu schaffen. Unter anderem werden die von europäischen Normungsgremien durchgeführten Arbeiten zur Kraftstoffqualität zu bewerten sein. Des Weiteren wird im Rahmen der Studie auf die Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Biokraftstoffproduktion und auf die Folgen einer derartigen Unterstützung einzugehen sein.

15.14. Unterstützung bei der Erstellung eines Berichts über die Durchführung des EU-Aktionsplans für Biomasse

Haushaltsansatz: 100 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 6 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008.

Im Rahmen der Studie soll geprüft werden, inwieweit der Aktionsplan für Biomasse umgesetzt wurde. Zu diesem Zweck sind die erforderlichen Daten über den aktuellen Umfang der Nutzung von Biomasse in den Bereichen Elektrizität, Heizung, Verkehr, Chemikalien und Materialien in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammenzutragen, die Import-/Export-Bilanz für Biomasse für die einzelnen Mitgliedstaaten zu erstellen und das Potenzial zu bewerten. Dabei gilt es, nach Biomasse aus Land-/Forstwirtschaft und Biomasse aus Abfällen zu unterscheiden.

Des Weiteren sind Empfehlungen zu formulieren, welche Aspekte von den nationalen Biomasse-Aktionsplänen abgedeckt werden sollten und auf welche Weise die Mitgliedstaaten langfristig eine nachhaltige Nutzung von Biomasse sicherstellen sollten.

15.15. Das reale Potenzial für Veränderungen bei Waldwachstum und Waldnutzung in der EU

Haushaltsansatz: 350 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 18 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im zweiten Quartal 2008.

Seit einiger Zeit ist ein schrittweiser Rückgang der Intensität der Nutzung der europäischen Wälder für die Gewinnung von Holz und Nichtholzprodukten zu beobachten. Zum großen Teil ist dies eine Folge der sich verändernden Nachfrage nach Forsterzeugnissen, wie etwa des geringeren Bedarfs an Bergbauholz und des Rückgangs der traditionellen Nutzung von Holz als Haushaltsbrennstoff, sowie des starken Anstiegs der Arbeitskosten. Dies hat zu einem Rückgang der Forstnutzung von über 90 % des Waldzuwachses im Jahr 1950 auf etwa 60 % des Waldzuwachses im Jahr 2000 geführt. Infolgedessen ist es zu einer allmählichen Akkumulation der Waldbiomasse („Bestockungsvolumen“) je Flächeneinheit und zu einer Alterung des Baumbestands gekommen. Die Aufgabe der Beweidung als landwirtschaftliche Tätigkeit und die anschließende natürliche Regeneration der Bäume haben gemeinsam mit einer aktiv betriebenen Aufforstung dazu geführt, dass der europäische Waldbestand auch flächenmäßig erheblich zugenommen hat. Nunmehr besteht ein akuter Bedarf, das tatsächliche Potenzial – im Gegensatz zum theoretischen Potenzial – für eine verstärkte Nutzung der EU-Wälder für die Holzerzeugung zu ermitteln und den in die Holzenergie gesetzten Erwartungen – mit Blick auf die Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich EE – gerecht zu werden. Mit dem jüngsten EU-Aktionsplan für Biomasse und vor allem mit der Anhebung der Zielvorgaben der EU im Bereich EE (auf 20 % des Endenergieverbrauchs bis 2020) wurde die Notwendigkeit einer solchen Analyse umso dringender. War dies bisher aufgrund der begrenzten Datenverfügbarkeit und inkompatibler Forstinventarisierungssysteme unmöglich, bieten sich nun mit den neuen Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen wie EG, IEA, UNECE, EEA, GFS und anderen verfügbar werden, realistische Chancen für eine zuverlässigere Analyse.

Entsprechend sollen im Rahmen dieser Studie die besten verfügbaren Daten und Informationen auf europäischer, nationaler, regionaler und Unternehmensebene – für eine

repräsentative Auswahl von EU-Mitgliedstaaten – zusammengetragen und analysiert werden mit dem Ziel, das tatsächliche Potenzial für Veränderungen (in der Regel wird es um eine Zunahme gehen) in Bezug auf die Wald- und Holznutzung für folgende Zwecke abzuschätzen: Energie (Haushalte, Kommunen, Industrie usw.), Holzverarbeitung (einschließlich Biochemikalien und Biomaterialien), von der Holznutzung unabhängige Zwecke (einschließlich Biovielfalt und Erholung). Die Analyse wird sowohl qualitative Aspekte (z. B. Faktoren, die die (Nicht-)Mobilisierung von Holz beeinflussen) als auch quantitative (wirtschaftliche, logistische) Aspekte abdecken.

Im Rahmen der Studie sollten darüber hinaus Möglichkeiten für eine Verbesserung der EU-Forststatistiken geprüft und entsprechende Empfehlungen formuliert werden.

Außerdem sollte die Organisation / das Konsortium, der/dem der Zuschlag erteilt wird, regelmäßig der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Mobilisierung und effiziente Nutzung von Holz und Holzabfällen für die Energieerzeugung“ des Ständigen Forstausschusses Bericht erstatten.

15.16. Schätzung der Volatilitätsparameter von Ethanol-Benzin-Gemischen

Haushaltsansatz: 200 000 EUR.

Geschätzte Laufzeit des Vertrags: 18 Monate.

Vorläufiger Zeitplan: Ausschreibung im ersten Quartal 2008

Ziel der Studie ist es, zu bestimmen, in welchem Maße sich Ethanol, das Benzin im Verhältnis 5 % v/v, 10 % v/v oder 25 % v/v direkt beigemischt wird, maximal auf die in der europäischen Kraftstoffnorm EN 228 festgelegten Volatilitätsparameter auswirkt (bei Anwendung der etablierten Testverfahren). Mit anderen Worten: Es werden die Volatilitätsparameter des Basiskraftstoffs und anschließend die der drei Ethanolgemische gemessen. Zu untersuchen sind sowohl Winter- als auch Sommerkraftstoffe. Der Schwerpunkt der Studie wird auf Ottokraftstoffen liegen, bei denen bei den Testergebnissen von den größten Abweichungen auszugehen ist. In dem von ihm eingereichten Vorschlag hat der Bieter Angaben dazu zu machen, welche Merkmale die betreffenden Kraftstoffe aufweisen (bzw. nicht aufweisen) und wie er diese für die Zwecke der Studie zu ermitteln beabsichtigt. Auch wird er darzulegen haben, welche statistischen oder sonstigen Analysen er bei der Evaluierung der Daten zugrunde legen wird, um die maximalen Veränderungen für jeden einzelnen Volatilitätsparameter zu ermitteln.

16. FÜR AUSSCHREIBUNGEN / AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN IM JAHR 2008 VERFÜGBARE HAUSHALTSMITTEL

Der operative Gesamthaushalt des Programms IEE II für 2008 beläuft sich auf 70 400 000 EUR⁶¹ an Verpflichtungsermächtigungen für Aktionen im Rahmen von SAVE, ALTENER, STEER und der integrierten Initiativen, die wie nachstehend erläutert aufgeschlüsselt sind.

⁶¹ Ohne Beiträge von Drittländern.

Von der operativen Haushaltslinie wurde vorläufig ein Betrag von 6 684 000 EUR zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur im Jahr 2008 eingestellt. Für Verwaltungsausgaben sind 800 000 EUR vorgesehen.

Die gesamten Verpflichtungsermächtigungen für Finanzhilfen und für öffentliche Aufträge im Rahmen des Arbeitsprogramms 2008 werden sich auf 62 916 000 EUR belaufen.

Der Haushaltsansatz für Finanzhilfen im Jahr 2008 beträgt 49 196 000 EUR. Für Ausschreibungen sind Haushaltsmittel in Höhe von 13 720 000 EUR vorgesehen.

Die vorläufige Aufteilung der Haushaltsmittel für Finanzhilfen zwischen SAVE, ALTENER, STEER und den integrierten Initiativen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Etwaige Änderungen bezüglich des Haushaltsansatzes für Finanzhilfen und Ausschreibungen, sind – sofern sie sich in einer Größenordnung von über 20 % bewegen – als wesentliche Änderung anzusehen und erfordern folglich eine Änderung des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Vorläufige Aufschlüsselung der 2008 verfügbaren Haushaltsmittel, gegliedert nach Bereichen und Durchführungsinstrumenten⁶²

Bereich	Aktion	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (1 000 €)	Ausschreibungen (1 000 €)	GESAMT (1 000 €)
SAVE	Energieeffiziente Gebäude	5 339	1 800	7 139
	Industrielle Spitzenposition	2 250	0	2 250
	Energieeffiziente Produkte	700	690	1 390
	GESAMT	8 289	2 490	10 779
ALTENER	EE-Strom	3 250	300	3 550
	EE-Heizung und -Kühlung	4 350	0	4 350
	Haushalts- und sonstige kleintechnische EE-Anwendungen	4 350	0	4 350
	Biokraftstoffe & Biomasse	3 154	1 350	4 504
	EE gesamt	0	600	600
	GESAMT	15 104	2 250	17 354
STEER	Energieeffizientes Verkehrswesen:	8 903	0	8 903
	Saubere Fahrzeuge und alternative Kraftstoffe	2 500	0	2 500
	Kapazitätsaufbau im Verkehrsbereich für Energieagenturen	1 500	0	1 500
	GESAMT	12 903	0	12 903
Integrierte Initiativen	Gründung lokaler und regionaler Energieagenturen (horizontal)	2 000	150	2 150
	Europäische Vernetzung zugunsten lokaler Maßnahmen (horizontal)	1 600	1 600	3 200

⁶²

Die Mittelaufteilung basiert auf folgenden Daten: i) Grobe Aufteilung der Mittel: 25,15 Mio. EUR für SAVE, 27,15 Mio. EUR für ALTENER und 18,1 Mio. EUR für STEER. ii) Nach Abzug der Mittel für den Betrieb der Agentur und für horizontale Maßnahmen verbleiben 17,929 Mio. EUR für SAVE, 19,354 Mio. EUR für ALTENER und 12,903 Mio. EUR für STEER. iii) Bei der Aufschlüsselung innerhalb der Unterprogramme handelt es sich um Schätzungen; die endgültigen Beträge werden von den Bewertungsergebnissen abhängen.

	Bioenergieunternehmen	2 000	0	2 000
	Energiedienstleistungen	1 250	0	1 250
	Erziehung zum intelligenten Umgang mit Energie (horizontal)	1 500	0	1 500
	Produktnormen	1 350	0	1 350
	Kraft-Wärme-Kopplung	800	1 350	2 150
	Konzertierte Aktion - ESD	2 000	0	2 000
	Plattform für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz	400	0	400
	Sensibilisierungskampagne für nachhaltige Energie in Europa (horizontal)	0	4 530	4 530
	Bewertung des IEE-Programms (horizontal)	0	350	350
	Informationsverbreitung (horizontal)	0	1 000	1 000
INSGESAMT		49 196	13 720	62 916

* Maßnahmen, deren Durchführung nicht auf der Grundlage von Ausschreibungen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt

Alle oben angegebenen Zahlen sind Schätzungen und können sich je nach den Ergebnissen der Ausschreibungen / Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ändern.

Für die Vergabeverfahren ist ein Budget in Höhe von insgesamt 49 196 000 EUR vorgesehen (45 446 000 EUR für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, 2 000 000 EUR für eine konzertierte Aktion, 1 350 000 EUR für den Rahmenvertrag mit CEN/CENELEC und 400 000 EUR für ein direktes Verfahren mit der Internationalen Energieagentur). Alle Ausschreibungen, die für die Politik der Gemeinschaft strategisch relevant sind, müssen unmittelbar von den zuständigen Kommissionsdienststellen verwaltet werden.

Zusätzliche Beiträge zum Budget sind von den EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des EWR sind, den Kandidatenländern und den Ländern des westlichen Balkans gemäß den in den spezifischen Abkommen und Absichtserklärungen festgelegten Bedingungen zu erwarten. Die Teilnahme steht auch anderen Drittländern offen, wenn Vereinbarungen dies zulassen. Die Beiträge, die diese Länder voraussichtlich leisten werden, werden den einzelnen Leitaktionen

anteilig zugewiesen. Diese zusätzlichen Beiträge sowie etwaige nicht für öffentliche Aufträge verwendete Restbeträge werden bei der Erstellung der Rangliste der ausgewählten Projekte und der Reserveliste nach der Bewertung der Vorschläge berücksichtigt.

17. ZEITPLAN FÜR DIE AUSSCHREIBUNGEN / AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2008

Nach der Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2008 soll so schnell wie möglich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf den Weg gebracht werden.

Die Kommission wird die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt (ABl.) der Europäischen Union sowie auf der Website der GD TREN veröffentlichen. Weitere Einzelheiten werden auf der Website des IEE-Programms veröffentlicht.

Die Laufzeit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird mindestens vier Monate betragen.

Im Jahresverlauf werden Ausschreibungen veröffentlicht, deren Laufzeit im Rahmen der Vergabeverfahren festgelegt wird.

Mit der Vergabe des Auftrags für die konzertierte Aktion zur Richtlinie 2002/91/EG und zur Richtlinie 2006/32/EG wird so bald wie möglich nach der Annahme dieses Arbeitsprogramms begonnen.

Anhang A: Eckpunkte der konzertierten Aktion zur Unterstützung der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

A.1 Ziele

Mit der konzertierten Aktion werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Ausbau und Strukturierung des Austauschs der aus der Durchführung auf nationaler Ebene resultierenden Informationen und Erfahrungen und Förderung bewährter Verfahren bei Aktivitäten, die auf eine verbesserte, konsequente Durchführung der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (ESD) durch die Mitgliedstaaten abzielen
- Schaffung günstiger Bedingungen für eine schnellere Konvergenz der nationalen Verfahren bei Fragen, die mit der ESD zusammenhängen
- Ergänzung der Arbeit des Ausschusses für Energienachfragemanagement (Artikel 16 der ESD) und seiner Ad-hoc-Gruppe für Methoden, CEN-Normen und Zertifizierungen

Die oben genannten Ziele sollen durch die Veranstaltung einer Reihe von sechs bis acht strukturierten Sitzungen erreicht werden, auf denen die verschiedenen Aspekte erörtert werden sollen.

Konkret wird es im Rahmen der konzertierten Aktion zur ESD um folgende drei **zentrale Themen** gehen:

- Kapazitätsaufbau und Umsetzung und Durchführung;
- Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- Monitoring-, Mess- und Prüfverfahren.

Bei jedem dieser Themen werden im Rahmen der konzertierten Aktion Fragen behandelt, für die die Richtlinie keine harmonisierte nationale Durchführung vorschreibt, bei denen eine abgestimmte Durchführung und ein Austausch bewährter Verfahren jedoch die Wirksamkeit der Richtlinie steigern und die Kosten der Durchführung senken würde.

Die konzertierte Aktion zur ESD wird keine Maßnahmen zur Sensibilisierung von Marktbeteiligten oder sonstige Aufgaben umfassen, die die Marktbeteiligten in Eigeninitiative durchführen könnten und die Gegenstand einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sein könnten. Ebenso wenig betrifft die konzertierte Aktion zur ESD Fragen, die im alleinigen Interesse der Kommission liegen und daher Gegenstand einer Ausschreibung sein müssen.

Begründung für die Anwendung von Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission:

Die oben umrissenen Ziele der konzertierten Aktion zur ESD stehen in einem sehr engen Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG. Die CA wird daher die Mitarbeit der Einrichtungen erfordern, die für die nationale Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2002/91/EG zuständig sind. In der Regel sind dies die verantwortlichen Ministerien

und die von diesen benannten Fachgremien. Nur diese Stellen verfügen über das Fachwissen und die Erfahrung, die für diese konzertierte Aktion erforderlich sind.

Da die nationale Umsetzung bereits im Gange ist, sind die an der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie beteiligten nationalen Akteure bekannt und sind die nationalen Arbeiten bereits definiert worden. Daher gibt es de facto in jedem Land ein Fachgremium (oder ein Team von Einrichtungen), das für die Mitwirkungen an einer konzertierten Aktion zur ESD geeignet ist.

Umgekehrt kommt – aufgrund der Spezifik und der Sensibilität der Aufgaben – eine derartige konzertierte Aktion nicht als Gegenstand einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder einer Ausschreibung in Betracht, da es hier um gemeinsame Interessen der Kommission und der Mitgliedstaaten geht.

A.2 Arbeitspakete

Kapazitätsaufbau und Umsetzung und Durchführung

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission nationale Aktionspläne für Energieeffizienz (NEEAP) vorzulegen. Darin haben sie die Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz zu beschreiben, die sie durchzuführen gedenken, um das vorgegebene Energieeinsparungsziel von 9 % zu verwirklichen. In ihren zweiten und dritten NEEAP sollten die Mitgliedstaaten über die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels berichten. Die ersten NEEAP waren bis zum 30. Juni 2007 vorzulegen.

Viele Mitgliedstaaten verfügen über eine umfangreiche Erfahrung mit der Ausarbeitung und Durchführung von Energieeffizienzprogrammen, andere weniger. Die Mitgliedstaaten mit Erfahrung in diesem Bereich können ihre Konzepte beschreiben und diskutieren, und die Mitgliedstaaten können die Vor- und Nachteile alternativer Konzepte und Maßnahmen, Problemlösungen usw. erörtern. Diskutiert werden sollten unter anderem die Aspekte Kosteneffektivität, Wirksamkeit mit Blick auf die Verwirklichung der Politik-/Programmziele, geschätzte Kosten für Regierungsstellen und Marktakteure und Vereinbarkeit des Instruments mit dem bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen. Möglicherweise entscheiden sich viele Mitgliedstaaten dafür, ähnliche Programme und Maßnahmen für die zweiten und dritten NEEAP vorzusehen. Damit würde eine wirksamere und harmonischere Durchführung der Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz in der gesamten EU erreicht. Außerdem können die zu den ersten NEEAP angestellten Überlegungen und Vergleiche ein nützlicher Input für die Ausarbeitung der zweiten und dritten NEEAP durch die Mitgliedstaaten sein.

Im Übrigen ist eine Rationalisierung der Berichterstattungspflichten aufgrund der verschiedenen Rechtsinstrumente wie auch der Berichterstattung an Eurostat erforderlich (siehe Schlussfolgerungen des Rates „Energie“ vom 26. November 2006. Im Rahmen dieser konzertierten Aktion könnten die Mitgliedstaaten Gespräche darüber führen, wie die NEEAP genutzt werden können, um auch anderen Berichterstattungspflichten nachzukommen, damit die Gesamtbelastung durch entsprechende Verpflichtungen reduziert werden kann.

Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

- Rolle der öffentlichen Stellen und Auftragsvergabe

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass der öffentliche Sektor mit gutem Beispiel vorangeht, indem er bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Energieeffizienzkriterien berücksichtigt. In den NEEAP ist darzulegen, wie dies erreicht werden soll. In den zweiten und dritten NEEAP haben die Mitgliedstaaten auch über die Ergebnisse der Maßnahmen zu berichten.

Mehrere Mitgliedstaaten engagieren sich seit einigen Jahren aktiv in den Bereichen nachhaltige und/oder energieeffiziente öffentliche Auftragsvergabe – auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Ein Informationsaustausch über die derzeitige Politik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe könnte für die Mitgliedstaaten von Nutzen sein. Mitgliedsstaaten, in denen es keine Vergabepolitik gibt, könnten hier zweifelsohne von den Erfahrungen derjenigen Mitgliedstaaten profitieren, die über eine ausgereifte, funktionierende Politik in diesem Bereich verfügen. Auch könnten im Rahmen der konzertierten Aktion gemeinsame Leitlinien und Instrumente vereinbart werden, die dem Aspekt der Energieeffizienz in der öffentlichen Auftragsvergabe Rechnung tragen und auf den Erfahrungen der in diesem Bereich bereits aktiven Mitgliedstaaten aufbauen.

- Durchführung von Messungen und Abrechnung

Gemäß Artikel 13 der ESD haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Endkunden individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, dass die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Energieverbrauchs erfolgt und dass den Endnutzern entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden. In der Richtlinie wird nicht präzisiert, auf welche Weise dies geschehen soll. In mehreren Mitgliedstaaten werden „intelligente Zähler“ installiert – oder sollen solche Zähler installiert werden –, die nicht nur regelmäßiges „Feedback“ zum Energieverbrauch geben, sondern darüber hinaus noch andere Funktionen erfüllen. Der Erfahrungsaustausch über „intelligentes Messen“, Abrechnung und andere Formen des „Feedbacks“ können den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein, optimale Lösungen zu finden, die ihrer jeweiligen Situation gerecht werden, und – auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen – die durch den Einsatz dieser Instrumente realisierten Energieeinsparungen zu schätzen. Im Rahmen der konzertierten Aktion können die Ergebnisse des laufenden IEE-Projekts „European Smart Metering Alliance“ (ESMA) genutzt werden.

- Freiwillige Vereinbarungen

Freiwillige Vereinbarungen können ein wirkungsvolles Instrument sein, um Energieeinsparungen zu erzielen, was auch in der ESD (Artikel 6) anerkannt wird. In Artikel 6 ist jedoch auch eine Reihe von Anforderungen festgelegt, denen freiwillige Vereinbarungen zu genügen haben. Die Aufnahme von freiwilligen Vereinbarungen in die konzertierte Aktion dient zwei Zielen: Zunächst einmal können die Mitgliedstaaten aus (erfolgreichen) freiwilligen Vereinbarungen in anderen Mitgliedstaaten lernen; zum Zweiten können die Mitgliedstaaten sich darüber austauschen, wie sie die Anforderungen der ESD bezüglich freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt haben und wie sich diese Anforderungen ausgewirkt haben.

- Energiedienstleistungen / Energiedienstleister

Der Markt für Energiedienstleistungen / Energiedienstleister stellt sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich dar: In einigen Mitgliedstaaten florieren die Energiedienstleistungsmärkte, während sie in anderen Mitgliedstaaten noch in den Anfängen stecken. Nach Artikel 6 der ESD haben die Mitgliedstaaten jedoch sicherzustellen, dass ausreichende Anreize, gleiche Wettbewerbsbedingungen und faire Voraussetzungen unter anderem für Energiedienstleister bestehen. Darüber hinaus verlangt Artikel 8 der ESD geeignete Qualifikations-, Zulassungs- und/oder Zertifizierungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieaudits. Ein Informationsaustausch über die entsprechenden Initiativen und Regelungen und die (erwarteten) Auswirkungen kann den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein, den Markt für Energiedienstleistungen (weiter) zu optimieren und dafür zu sorgen, dass Energiedienstleistungen und Energiedienstleister einen größeren Beitrag zu Energieeinsparungen leisten. Besondere Aufmerksamkeit sollte bei der Analyse den unterschiedlichen Bedingungen auf den lokalen Märkten gelten, durch die sich die Entwicklung der Energiedienstleister und des Energiedienstleistungsmarktes erklären lassen, damit die Mitgliedstaaten dies berücksichtigen und aus den Erfahrungen der anderen lernen können.

- **Finanzinstrumente**

Gemäß der ESD haben die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, die die Nutzung von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen auf dem Energiedienstleistungsmarkt behindern oder beschränken. Wie diese Rechtsvorschriften geändert oder aufgehoben werden, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. In Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Rechtssystemen wird dies in den einzelnen Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise geschehen. Im Wege eines Gedankenaustauschs und einer Untersuchung der in den Mitgliedstaaten verfolgten unterschiedlichen Ansätze wird es möglich sein, bei der Beseitigung der Hindernisse weiter voranzukommen.

Monitoring-, Mess- und Prüfverfahren

Auf diesem Gebiet sind bereits einige Arbeiten im Gange. Jedoch gibt es kein Forum, in dem die Mitgliedstaaten Gedanken über die Anforderungen an die Einrichtung von Monitoring-, Mess- und Prüfsystemen und Erfahrungen mit der Anwendung dieser Systeme austauschen könnten. Durch die konzertierte Aktion wird ein solches Forum geschaffen. Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit entsprechenden Systemen sind sehr unterschiedlich, und ein Erfahrungs- und Informationsaustausch könnte für die Mitgliedstaaten sehr nützlich und der Qualität und der Durchführung ihrer Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz förderlich sein.

A.3 Dauer der konzertierten Aktion zur ESD

Die konzertierte Aktion zur ESD wird voraussichtlich eine Laufzeit von 36 Monaten haben. In diesen Zeitraum fällt somit auch der Termin, bis zu dem die ESD vollständig umzusetzen ist (17. Mai 2008). Daher wird es möglich sein, im zweiten Teil der konzertierten Aktion zur ESD bei der Diskussion der einschlägigen Erfahrungen und der Formulierung von Empfehlungen für etwaige Änderungen der

Arbeitsverfahren auch Informationen zur praktischen Durchführung der ESD in sämtlichen Mitgliedstaaten heranzuziehen.

A.4 Konzertierte Aktion zur ESD: von den Mitgliedstaaten benannte Teilnehmer und Teilnehmerländer

1	Austria	Austrian Energy Agency
2	Belgium	Flemish Energy Agency
3	Bulgaria	State Energy Efficiency Agency
4	Croatia	Ministry of the Economy, Labour and Entrepreneurship
5	Cyprus	Ministry of Commerce, Industry and Tourism
6	Czech Republic	State Energy Inspection
7	Denmark	Danish Energy Authority
8	Estonia	Ministry of Economic Affairs and Communications
9	Finland	Motiva Oy
10	France	Ministère du développement durable
11	Germany	Federal Ministry of Economics and Technology
12	Greece	CRES
13	Hungary	Hungarian Energy Centre
14	Ireland	Department of Communications, Energy and Natural Resources
15	Italy	ENEA
16	Latvia	Building, Energy and Housing Agency
17	Luxembourg	Energy Agency
18	Lithuania	Ministère de l'Economie et du Commerce extérieur
19	Malta	Malta Resources Authority
20	Netherlands	SenterNovem
21	Poland	Polish National Energy Conservation Agency (KAPE)
22	Portugal	Directorate General of Energy and Geology
23	Romania	Romanian Agency for Energy Conservation (ARCE)
24	Slovakia	Ministry of Economy
25	Slovenia	Institute "Jožef Stefan"
26	Spain	National Energy Agency (IDAE)
27	Sweden	Swedish Energy Agency
28	UK	Defra

A.5 Gesamtkosten und EU-Beitrag zur konzertierten Aktion zur ESD

Die Gesamtkosten und der EU-Beitrag zur konzertierten Aktion werden sich auf etwa 2 000 000 EUR belaufen.